



Entscheidung

Az.: 522-4.07.01/8#1

In dem Aufsichtsmaßnahmeverfahren

zur Überprüfung des Verhaltens der

ExtraEnergie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein,

Betroffenen,

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben bei Preisanpassungsschreiben und
Rechnungsinhalten

hat das Referat für Verbraucherschutz Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch Herrn Regierungsdirektor Andreas Koch

am 29.08.2025 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzlichen Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 Satz 1 u. 3 EnWG verstoßen hat, indem sie in ihren Schreiben vom 29.07.2022 „Energiamarktentwicklung, Preisanpassungen und AGB-Änderungen“ über beabsichtigte Anpassungen des Grund- und Arbeitspreises zum 01.09.2022 Letztverbraucher nicht auf einfache und verständliche Weise unterrichtete.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
(0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

2. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG verstoßen hat, indem sie nach dem 23.03.2023 Abrechnungen versendete, in denen sie gegenüber Letztverbrauchern, die der Preisanpassung aus dem in Tenorziffer 1 genannten Schreiben widersprochen hatten, dennoch die für Zeiträume ab dem 01.09.2022 angekündigten Preise abrechnete.
3. Die Betroffene wird verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, alle auf Basis der in Tenorziffer 1 in Bezug genommenen Schreiben vorgenommenen Preisanpassungen zurückzunehmen und innerhalb von sechs Monaten ab Erlass dieser Entscheidung rückabzuwickeln.
4. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Tenorziffer 3 nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 EUR angedroht.
5. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Gegenstand des Aufsichtsmaßnahmenverfahrens sind die Fragestellungen, ob die von der Betroffenen mit dem Betreff „Energiemarktentwicklungen, Preisanpassung und AGB-Änderungen“ am 29.07.2022 gegenüber zahlreichen Letztverbrauchern versendeten Schreiben zur Ankündigung von Preisanpassungen zum 01.09.2022 sowie darauf beruhende Abrechnungen der angekündigten Preise, trotz vorhandenem Widerspruch der betroffenen Kunden mit den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG) vereinbar sind.
- 2 Am [REDACTED] zeigte die ExtraStrom GmbH gegenüber der Bundesnetzagentur gemäß § 5 S. 1 Alt. 1 EnWG a.F. die Aufnahme der Tätigkeit als Energielieferant für Strom an. Am [REDACTED] zeigte sie ihre Tätigkeit auch bzgl. der Lieferung von Gas an. Am 13.06.2011 teilte die Betroffene der Bundesnetzagentur mit, dass sie nunmehr als ExtraEnergie GmbH firmiert.
- 3 Die Betroffene tritt unter verschiedenen Markennamen wie extraenergie, extragas, extragrün, hitenergie und prioenergie am Markt auf und beliefert insgesamt mindestens 75.000 Letztverbraucher mit Strom und Erdgas.
- 4 Ende des Jahres 2021 war am Großhandelsmarkt ein deutlicher und kontinuierlicher Preisanstieg für eine Megawattstunde Gas bzw. Strom zu verzeichnen. Dieser Preisanstieg setzte sich auch im Jahr 2022 weiter fort. Infolgedessen stiegen auch die Beschaffungskosten für Strom und Gas stark an.

5 Interessierten Kunden bot die Betroffene ungeachtet dieser Entwicklungen auch im Herbst 2021 sowie im Jahre 2022 weiterhin Laufzeitverträge von 12 und 24 Monaten mit Preisgarantien an (vgl. exemplarisch Fall 1 oder Fall 2¹). Sie warb je nach Marke und Zeitraum damit, Kunden „*vor drastischen Preiserhöhungen im Energiemarkt*“ oder „*vor Kündigungen im Energiemarkt*“ zu schützen, baute die Schreiben im Wesentlichen aber inhaltlich identisch auf. Teils verglich sich die Betroffene ausdrücklich mit konkurrierenden Marktteilnehmern und stellte dar, dass sie keines von mehr als 100 Unternehmen sei, welches die Preise aufgrund der Marktsituation drastisch anpassen müsse. Ihren Bestandskunden gegenüber gab sie auch zum Ende der urspr. Vertragslaufzeit an, die Preisfixierung gäbe es zur Vertragsverlängerung gratis dazu; auf Wunsch auch bis in das Jahr 2024 hinein. Denn sie sei „*nicht in dieser Situation*“ und sei „*für alle unsere Kunden vollständig abgesichert*“ (vgl. beispielhaft nachfolgende Werbeschreiben aus Oktober 2022 und Ende Januar 2023, Hervorhebung diesseits).

¹ Die Fallnummern beziehen sich hier und im Folgenden auf die bei der Bundesnetzagentur oder der Schlichtungsstelle Energie e.V. eingegangenen Verbraucherbeschwerden, die als Beweismittel mit den von den Verbrauchern eingereichten Unterlagen in die Verwaltungsakte aufgenommen wurden.

Sehr geehrter [REDACTED]

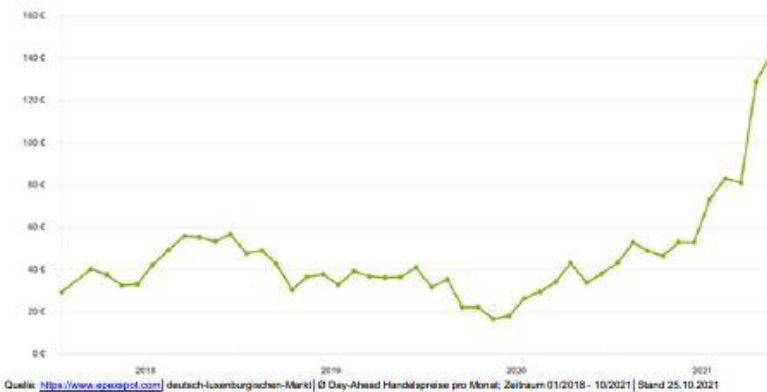
prionergie schützt Sie vor drastischen Preiserhöhungen im Energiemarkt!

Zahlreiche Kunden haben uns in den vergangenen Wochen kontaktiert, um ihre Energiekosten gegen die Schwankungen am Markt abzusichern. Um vielen Kunden diesen Vorteil gleichzeitig dokumentiert zuzusichern, haben wir unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Strombelieferung angepasst.

Wir können Ihnen als treuem Kunden für das kommende Jahr eine kostenlose Preisgarantie anbieten. Sie müssen nichts tun, um diese kostenlose Preisgarantie zu erhalten (siehe unten), denn wir sind für alle unsere Kunden vollständig abgesichert.

Der Energiemarkt erlebt zurzeit einen noch nie dagewesenen Strompreisanstieg von über 850%. Große Medien wie "Focus" oder die "Tagesschau" berichten von den höchsten Strompreisen aller Zeiten, wie die folgende Grafik für die Terminmärkte illustriert.

Entwicklung der Strompreise (€/MWh)



Wir schützen Sie vor Preiserhöhungen – völlig kostenlos!

Viele Energieversorger, deren Energiepreis nicht abgesichert war, versenden derzeit drastische Preiserhöhungen an ihre Kunden oder kündigen teilweise sogar während laufender Verträge.

Zwei Beispiele von mehr als 100

Anbieter	Bundesland	Preiserhöhung
Stromio	Bundesweit	26%
NEW	NRW	22%

Hier finden Sie eine Tabelle der Energieanbieter mit Preiserhöhungen "[Liste der Preisanpassungen Strom für 2021](#)".

Einige Versorger schließen sogar ihre Türen für Neukunden, exemplarisch:

- [Energiekrise: Energie-Versorger gehen pleite und kündigen Verträge](#)
- [Energie-Krise in Deutschland: Großer Anbieter kündigt Verträge – und stellt Strom- und Gaslieferungen ein](#)

Auch staatliche Maßnahmen wie die Senkung der EEG-Umlage allein können diese drastischen Energiepreise nicht stabilisieren ([EEG-Umlage sinkt 2022: Strom wird dadurch wohl nicht billiger](#) - Quelle: Tagesschau.de am 15.10.2021, 10:12 Uhr).

prionergie ist nicht in dieser Situation! Wir sind für alle unsere Kunden vollständig abgesichert und so in der Lage Ihnen für das kommende Jahr eine kostenlose Preisgarantie anzubieten. Sie müssen nichts tun, um diese kostenlose Preisgarantie zu erhalten.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

Kostenlose Preisgarantie bis 31.01.2023 durch AGB-Anpassung:

Im Belieferungsjahr 2021 zahlen sie derzeit einen Kilowattstundenpreis (Arbeitspreis + alle Steuern und Abgaben) von [REDACTED] (brutto). Ihr neuer Arbeitspreis, der die kostenlose Preisgarantie und bereits alle für das Jahr 2022 veröffentlichten Steuern und Abgaben enthält, wird daher weiterhin auf [REDACTED] (brutto) verbleiben.

Dadurch bleiben Ihre Energiekosten pro Kilowattstunde wie im Jahr 2021.

Wir garantieren Ihnen diesen Preis kostenfrei bis zum Ende Ihres Belieferungsjahres in 2022 – oder sogar darüber hinaus mit einem simplen „Klick“ (siehe unten). So können Sie die weitere Preisentwicklung am Energiemarkt ganz entspannt beobachten.

Anbei erhalten Sie die entsprechend angepassten AGB, gültig ab 01.01.2022, die uns das ermöglichen. Sollten Sie nicht von stabilen Energiekosten oder der Preisgarantie profitieren wollen, melden Sie sich einfach bei uns. Sie haben auch das Recht Ihren Vertrag bis spätestens zum 31.12.2021 fristlos zu kündigen.

Begrenztes Angebot! Zusätzliche Preissicherheit bis 31.01.2024:

Sie haben auch die Möglichkeit sich die [REDACTED] (brutto) **kostenlos** per Preisfixierung gem. Ziff. 7 AGB für weitere 12 Monate mit einer Vertragsbindung über 2022 hinaus zu sichern.

Um von diesem **begrenzten Angebot** zu profitieren und Ihren Vertrag bis zum 31.01.2024 zu verlängern, klicken Sie auf diesen Link:

[Jetzt kostenlos zustimmen!](#)

Wichtig:

Solange Sie dem begrenzten Angebot der zusätzlichen Preissicherung nicht aktiv zustimmen, wird es nicht aktiviert! In jedem Fall bleibt die kostenlose Preisgarantie bis zum Ende Ihres Belieferungsjahres in 2022 von Ihrer Entscheidung über die Verlängerung unberührt. Bei Fragen können Sie uns auch jederzeit unter dieser kostenlosen Rufnummer 0800 70 85 060 anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre prioenergie
eine Marke der ExtraEnergie GmbH

prioenergie • ExtraEnergie GmbH • Postfach 974 • 09009 Chemnitz
Geschäftsführer: Mordechai Maurice Ben-Moshe • AG Düsseldorf • HRB 82993 • UStID DE261170732
Bankverbindung: Postbank Essen • IBAN DE65 3601 0043 0997 7354 37 • BIC PBNKDEFF

Absender: extraenergie Kundenservice <service@extraenergie.com>
Empfänger: [REDACTED]
Datum: 27.01.2022 [REDACTED]
Betreff: Energiemarktentwicklungen, Preissicherheit und Preisanpassung -Vertrag [REDACTED]

Wird diese E-Mail nicht korrekt dargestellt? [Hier klicken](#)

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

die extraenergie schützt Sie vor Kündigungen im Energiemarkt:

Aufgrund eines noch nie dagewesenen Gaspreisanstiegs an den Energiebörsen, der aktuell für stetig neue Rekordhochs sorgt, haben viele Energieversorger das Problem, dass sie Ihren Energiepreis nicht ausreichend abgesichert haben und kündigen Ihren treuen Kunden sogar während laufender Verträge.

Die extraenergie ist nicht in dieser Situation! Wir konnten Sie bisher vor diesbezüglichen Preisanpassungen schützen, da wir für alle unsere Kunden zu einem großen Teil abgesichert sind. Die anhaltend hohen Energiepreise zwingen nun auch uns dazu, einen gewissen Teil der gestiegenen Marktkosten an Sie weiterzugeben. Wir können Ihnen als treuem Kunden für das kommende Jahr eine kostenlose Preisfixierung anbieten. Sie müssen nichts tun, um diese kostenlose Preisfixierung zu erhalten (siehe unten).

Ihr Arbeitspreis verändert sich zum 01.04.2022 auf [REDACTED] kWh (brutto). Ihr monatlicher Grundpreis verändert sich auf [REDACTED] EUR (brutto). Sie haben das Recht, Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.

- **Kostenlose Preisfixierung bis zum 31.03.2023:**

Wir fixieren Ihnen die oben angegebenen Preise kostenfrei, mindestens bis zum Ende Ihres kommenden Belieferungsjahres. So können Sie die weitere Preisentwicklung am Energiemarkt ganz entspannt beobachten.

- **Zusätzliche Preissicherheit bis 31.03.2024:**

Sie haben auch die Möglichkeit sich mit einem simplen Klick die oben angegebenen Preise **kostenlos** per Preisfixierung gem. Ziff. 7 AGB für weitere 12 Monate mit einer Vertragsbindung über Ihr kommendes Belieferungsjahr hinaus zu sichern.

Um von diesem **begrenzten Angebot** zu profitieren und Ihren Vertrag bis zum 31.03.2024 zu verlängern, klicken Sie auf diesen Link:

Jetzt kostenlos zustimmen!

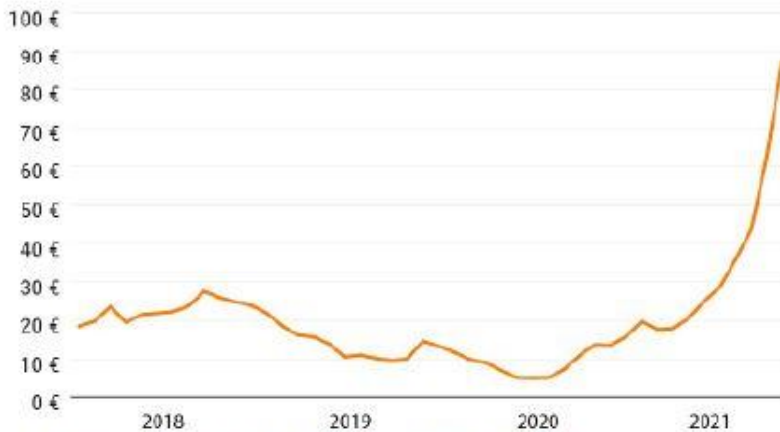
Wichtig:

Solange Sie dem begrenzten Angebot der zusätzlichen Preissicherung nicht aktiv zustimmen, wird es nicht aktiviert! In jedem Fall bleibt die kostenlose Preisfixierung bis zum Ende Ihres kommenden Belieferungsjahres von Ihrer Entscheidung über die Verlängerung unberührt. Bei Fragen können Sie uns auch jederzeit unter dieser kostenlosen Rufnummer 0800 70 85 060 anrufen.

Aktuelle Informationen zum Energiemarkt:

Der Energiemarkt erlebt zurzeit einen historischen Anstieg der Gas-Großhandelspreise von über 1640 %. Große Medien wie [Focus](#) oder die [Tagesschau](#) berichten von den höchsten Gaspreisen aller Zeiten, wie die folgende Grafik für die Terminmärkte illustriert.

Entwicklung der Gaspreise (€/MWh)



Einige Energieversorger, deren Energiepreis nicht abgesichert war, haben Ihre Türen für Neukunden geschlossen oder stellen sogar die Belieferung ein, exemplarisch:

- [Energiekrise: Energie-Versorger gehen pleite und kündigen Verträge](#)
- [Nächster Stromanbieter aus Deutschland meldet Insolvenz an](#)
- [Energie-Krise in Deutschland: Großer Anbieter kündigt Verträge – und stellt Strom- und Gaslieferungen ein](#)

Der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für ähnliche Produkte der ExtraEnergie GmbH können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre extraenergie
eine Marke der ExtraEnergie GmbH

extraenergie • ExtraEnergie GmbH • Postfach 974 • 09009 Chemnitz
Geschäftsführer: Mordechai Maurice Ben-Moshe • AG Düsseldorf • HRB 82993 • UStID DE261170732
Bankverbindung: Postbank Essen • IBAN DE65 3601 0043 0997 7354 37 • BIC PBNKDEFF

(vgl. exemplarisch Werbeschreiben Fall 8 oder Fall 21.²)

- 6 Hierbei unterschied sie je nach Tarif zwischen einer Preisgarantie und einer Preisfixierung, wobei aber jeweils zumindest der Arbeitspreis pro Kilowattstunde (kWh) und der Grundpreis von Preis-
anpassungen während der abgeschlossenen Laufzeit ausgenommen sein sollten. Insoweit war
eine Mindestvertragslaufzeit mit einer etwaigen Preisfixierung gekoppelt. Unter der entsprechen-
den Fußnote in der Vertragsbestätigung hieß es

*„Die Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich für die Dauer ihrer Laufzeit
allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (exkl. Steuern und Abgaben) im Sinn
der Ziff. 6.1 AGB, vorbehaltlich von Änderungen einzelner Kostenbestandteile nach Ziff.
7.1 AGB bei Strom (z. B. Änderungen der EEG-Umlage etc.) bzw. Ziff. 7.2 AGB bei Gas
(z. B. Änderungen der Konzessionsabgabe etc.). Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt*

² Das zweite abgedruckte Schreiben, welches das Versanddatum 27. Januar 2023 trägt, wurde um personenbezogene Daten bereinigt, da für dieses keine Datenfreigabe des sich bei der Bundesnetzagentur beschwerenden Kunden erfolgte.

mit Aufnahme der Belieferung. Die Laufzeit der Preisfixierung endet mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Fußnote zur Vertragslaufzeit).“ (vgl. Schreiben „Ihr Tarif auf einen Blick“ bspw.: Fall 1).

- 7 Dazu hieß es in den im Wesentlichen stets gleichlautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Betroffenen unter Ziffer 6.1 (vgl. erneut AGB im Fall 8) (Hervorhebungen im Folgenden diesseits):

„Der Preis bei Strom- und Gastarifen setzt sich aus den in den Tarifdetails ausgewiesenen Bestandteilen zusammen. Der Preis bei einem Grund- und Arbeitspreistarif setzt sich aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Der Preis bei einem Pakettarif setzt sich aus einem Paketpreis und ggf. einem Arbeitspreis für Mehrverbrauchsmengen zusammen. Der Mehrverbrauchsarbeitspreis ist der Preis für den über die vertraglich vereinbarte Paketmengengrenze hinausgehenden Verbrauch (Mehrverbrauchspreis). Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine bestimmte Energiemenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit. Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.8, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Pakettarifs. D. h., ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gilt ein neues Paket mit der ursprünglich vereinbarten Energiemenge als vereinbart. Der Lieferant wird den Kunden im Fall einer Preisanpassung rechtzeitig über sein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 6.17 informieren. Wird der Pakettarif vorzeitig, z. B. wegen Umzugs, beendet, wird die verbrauchte Energie mit dem vereinbarten Mehrverbrauchspreis abgerechnet. Je nach Tarif reduziert sich der Preis um die zugesagte Bonuszahlung bzw. erhöht sich um etwaige Kosten für eine Preisfixierung und/oder Ökostrom bzw. klimaneutrales Erdgas.“

- 8 Sowie in Ziffer 7.1:

„Bei Stromtarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Belastungen des Lieferanten nach dem EEG nach Ziff. 6.5, Änderungen der KWK-Umlage nach Ziff. 6.6, Änderungen einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV nach Ziff. 6.7, Änderungen der sog. Offshore-Umlage nach Ziff. 6.11, Änderungen der sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach Ziff. 6.12, Änderungen der Stromsteuer nach Ziff. 6.8, Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.15 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.14, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit

der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungslaufzeit gekündigt wird.“

9 Sowie unter Ziffer 7.2 zur Preisfixierung

„Bei Gastarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.10, Änderungen der Energiesteuer nach Ziff. 6.9, Änderungen des Festpreises nach Ziff. 6.13 und Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.15 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.14, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungslaufzeit gekündigt wird.“

10 Und Ziffer 8 „Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen“

„8.1 Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, GasGKV, GasNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit zu ändern, dass das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur für den Kunden zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten führt.

8.2 Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderung spätestens 4 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. Der Lieferant wird den Kunden in gesonderter Mitteilung zur

Vertragsänderung auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.“

- 11 Mit im Wesentlichen identischen E-Mails, überwiegend versendet am 29.07.2022, die u.a. mit dem Betreff *„Energiemarktentwicklungen, Preisanpassung und AGB-Änderungen - Vertrag #“* überschrieben waren, wendete sich die Betroffene an eine Vielzahl von Letztverbrauchern und teilte diesen unter Berufung auf eine *„unvorhersehbare, schwierige Situation“* sowohl einen veränderten Grund- als auch einen veränderten Arbeitspreis zum 01.09.2022 mit. Die mitgeteilten Arbeitspreise wurden dabei oftmals um mehrere hundert Prozent im Vergleich zu den urspr. vertraglich vereinbarten Preisen erhöht (vgl. bspw. Fall 1 (■■■■%) Fall 2 (■■■%) Fall 3 (■■■■%) Fall 18 (■■■■%).
- 12 Zur Begründung der Preisanpassung berief sich die Betroffene in ihren Schreiben auf die *„immensen Preissteigerungen am Beschaffungsmarkt“*, welche das Vertragsverhältnis *„nachhaltig negativ beeinflussen“*. Darin sei eine Störung der Geschäftsgrundlage i.S.v. § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu sehen, weshalb sie zur Anpassung des Vertragsverhältnisses oder unmittelbaren Kündigung berechtigt sei. Zudem würden ab dem 01.09.2022 neue AGB wirksam, welche sie den Letztverbrauchern als Anlage übersendete. Darüber hinaus wies sie die Letztverbraucher auf ihr Sonderkündigungsrecht hin, vgl. bspw.: Fall 1, Fall 3.
- 13 Ebenfalls zum 01.09.2022 sollten *„Ergänzende AGB“* in Kraft treten, die u.a. in der Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 regelten (Hervorhebung diesseits):

„Für den Fall, dass dem Kunden eine Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) gewährt wurde, gilt die Laufzeit der Preisfixierung auf unbestimmte Zeit. Die Preisfixierung kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.“

„Der Preis für eine Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) wird durch den Lieferanten nach billigem Ermessen gem. § 315 bestimmt. Für den Fall, dass dem Kunden eine Preisfixierung gewährt wurde, ist der Lieferant berechtigt, den Preis für die Preisfixierung durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen).] [...]“ vgl. u.a. neue AGB in Fall 1.

Gesendet: Freitag, 29. Juli 2022 um 22:16 Uhr

Von: "extragrün Kundenservice" <kundenservice@extra-gruen.com>

An: [REDACTED]

Betreff: Energiemarktentwicklungen, Preisanpassung und AGB-Änderungen - Vertrag [REDACTED]

Wird diese E-Mail nicht korrekt dargestellt? [Hier klicken](#)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ExtragruenBrand ist Ihr sicherer Energieversorger in Zeiten der Energiekrise! Bei Vertragsabschlüssen und Preiskalkulationen berücksichtigen wir stets verschiedene Aspekte, um die Preisstabilität zu gewährleisten. In den letzten 12 Monaten konnten wir die meisten Erhöhungen im großen Maße selbst tragen, doch die Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise, die durch den Krieg in der Ukraine sowie durch zusätzlich staatliche Eingriffe ausgelöst wurden, sind außergewöhnlich und beispiellos. Leider sehen wir nicht, dass sich die Situation in absehbarer Zeit ändern wird, was uns leider dazu veranlasst Ihnen mitzuteilen, dass wir die aktuellen Preisanpassungen trotz bestehender Preisfixierung bzw. Preisgarantie entsprechend den gestiegenen Energiekosten vornehmen müssen.

Unvorhersehbare, schwerwiegende Situationen wie sie derzeit durch den Krieg in der Ukraine oder die anhaltenden staatlichen Eingriffe in den deutschen Energiemarkt gegeben sind und die das Vertragsverhältnis – wie in diesem Fall durch immense Preissteigerungen am Beschaffungsmarkt – nachhaltig negativ beeinflussen, bezeichnet das deutsche Zivilrecht (§ 313 BGB) als Störung der Geschäftsgrundlage. Dies berechtigt uns unter den gegebenen Umständen, die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.

Ihr Arbeitspreis verändert sich zum 01.09.2022 auf [REDACTED]/kWh (brutto). Ihr monatlicher Grundpreis verändert sich auf [REDACTED] (brutto).

Der Versorgeranteil ist unverändert.

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.

Weitergabe von Preisnachlässen

Wir sitzen alle im selben Boot und müssen Solidarität an erster Stelle setzen. Anbei erhalten Sie eine **Anpassung Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Grund dafür ist unter anderem, dass wir im Falle einer Entspannung der Situation und sinkender Marktpreise in der Lage sind, Ihnen einen niedrigeren Preis zu

gewahren, um Sie langfristig als zufriedenen Kunden zu behalten. Weitere Änderungen in diesem Zusammenhang können Sie Ziff. 3 der beigefügten Ergänzung der AGB entnehmen. Im Falle eines Umzugs ist es zudem nun unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Energieliefervertrag am neuen Wohnsitz fortzuführen (Ziff. 5 der Ergänzung der AGB).

Mit uns wird Ihre Zukunft grüner!

Die außergewöhnlichen Preissteigerungen bei den Rohstoffpreisen für Gas, Kohle und Strom treiben uns dazu an, schneller in eine grünere und nachhaltigere Welt zu investieren. Daher haben wir uns als Gruppe strategisch dazu entschieden, dass wir – anstatt uns auf die Produktion von Drittanbietern zu verlassen – in unsere eigene grüne, nachhaltige deutsche Energie-Produktion investieren wollen. Wir sind überzeugt, dass solche Investitionen dazu führen werden, dass wir in Zukunft in einer besseren Position sind, unsere Kosten zu senken und möglicherweise die Preise für unsere Kunden zu senken. Diese Art von Aktionen werden potenziell von der Bundesregierung mit Subventionen unterstützt, die an unsere Kunden weitergegeben werden können.

Damit können wir unseren Kunden zukünftig noch mehr Sicherheit und Stabilität bieten und investieren gleichzeitig in eine bessere Zukunft. Wie Sie sicherlich verstehen, brauchen solche Aktionen einige Zeit. Ihre Solidarität ist uns wichtig, damit wir diese Strategie innerhalb unseres Konzerns und mit unseren verbundenen Unternehmen umsetzen können. Das spiegeln auch die angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 1.6) wider.

Ihre angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zum 01.09.2022 wirksam.

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.

Die Bundesregierung hat eine vorzeitige Senkung der Umlage zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG-Umlage) auf null Cent zum 01. Juli 2022 beschlossen. Wir haben die EEG-Umlage entsprechend der gesetzlichen Regelung reduziert. Diese Senkung erfolgt automatisch und wird für Sie auf Ihrer nächsten Jahresrechnung ersichtlich sein.

Nicht zufrieden? Nicht glücklich? Noch Fragen?
Klicken Sie hier und wir kontaktieren Sie!

Gemäß § 313 BGB haben wir das Recht bei unvorhersehbaren Ereignissen – wie sie derzeit mit dem Krieg in der Ukraine oder den laufenden staatlichen Eingriffen in den deutschen Energiemarkt gegeben sind – die Vertragsanpassung zu verlangen. Anstelle der Anpassung hätten wir Ihren Vertrag auch mit sofortiger Wirkung kündigen können, doch davor möchten wir Sie als treuen Kunden soweit möglich schützen.

Aktuelle Informationen zum Energiemarkt:

Der Krieg in der Ukraine verursacht wirtschaftliche und politische Herausforderungen in allen Lebensbereichen, wie beispiellose Inflationsraten auf der ganzen Welt, die von rekordhohen Lebensmittel- und Energiepreisen angeführt werden. Der Hauptgrund: Russland und die Ukraine sind die Quelle für eine bedeutende Anzahl an landwirtschaftlichen Produkten. Darüber hinaus ist Russland einer der weltweit größten Lieferanten für Öl und Gas, insbesondere für Deutschland und Europa. Wie Sie wahrscheinlich den Nachrichten entnommen haben, nutzt Russland seine Gaslieferungen durch die NordStream-Pipeline, um Druck auf die Koalition gegen die Invasion in der Ukraine auszuüben. Dies führt zu beispiellosen Preissteigerungen bei den Rohstoffen Gas, Strom und Kohle sowie zu Rekordzuwächsen auf den Energiemärkten.

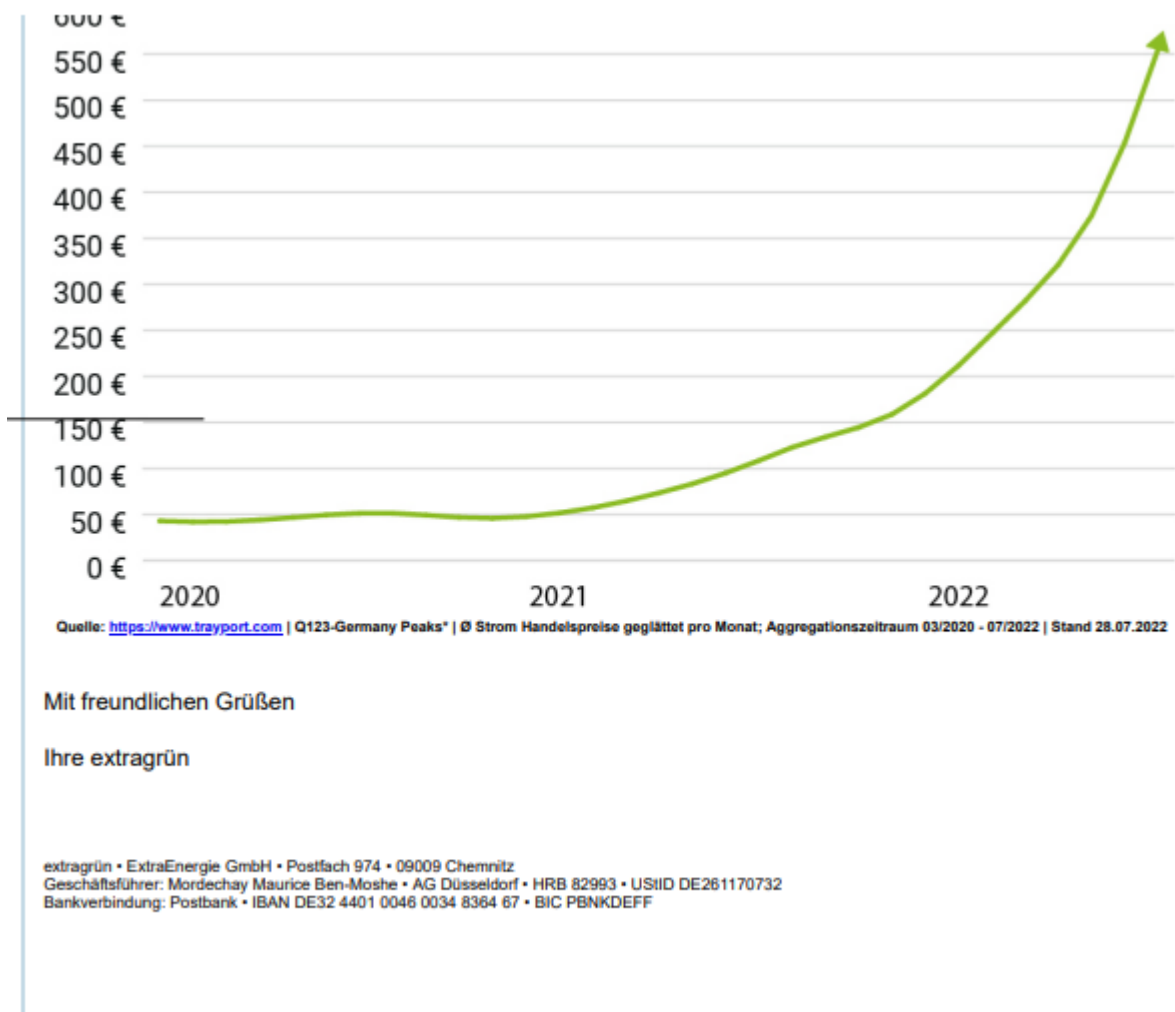
Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck warnt seit Wochen, unter anderem bei Markus Lanz ([zdf.de](https://www.zdf.de)), dass Verbraucher sich in den kommenden Monaten auf deutlich höhere Energiepreise einstellen müssen und das Preiserhöhungen im vierstelligen Bereich für Unternehmen unumgänglich sind. Außerdem sagt Habeck, dass wir in dieser Krise Stärke durch Solidarität zeigen sollten ([Die Zeit](#)).

Jetzt gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren und auf gegenseitige Loyalität und Solidarität zu setzen. Öl-, Gas- und Strompreise an den Energiebörsen erreichen jeden Tag neue Rekordhöhen. Wie Sie der untenstehenden Grafik entnehmen können erlebt der Energiemarkt zurzeit einen historischen Anstieg der Strom-Großhandelspreise von über 1829 % (03/2020 - 07/2022).

Große Medien wie "Forbes" oder "energate" berichten von den höchsten Strompreisen aller Zeiten, wie die folgende Grafik für die Terminmärkte verdeutlicht.

Entwicklung der Strompreise (€/MWH)

600 €



(vgl. mit inhaltsgleichem Wortlaut Fall 1, obige Screenshots aufgrund übermittelter HTML Ansicht Fall 15 entnommen).

- 14 Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Verbraucherzentrale NRW) nahm die Betroffene u.a. wegen irreführender Angaben und der abgeänderten AGB nach dem Unterlassungsklagegesetz in Anspruch. Auf Antrag vom 24.08.2022 erließ das Landgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 26.08.2022 (Az. 12 O 247/22) eine einstweilige Verfügung, die es der Betroffenen unter anderem untersagte, die angepassten AGB zu verwenden. Diese würden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preisgarantien/-fixierungen aushöhlen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2023, Az. I-20 U 318/22, S. 20 f.).
- 15 Die Betroffene versendete im weiteren Verlauf weitere E-Mails an ihre Letztverbraucher, in denen sie diesen „■ € für einen Klick“ anbot (vgl. u.a. Fall 8). Die Letztverbraucher sollten auswählen, ob sie zwei Monate in Folge jeweils ■ € Gutschrift für die Option 1 „Abschlag ändert sich nicht“ oder Option 2 „Abschlag ändert sich“ erhalten wollen. Neben dem QR-Code war folgender Text zu lesen, wobei die Betroffene direkt darunter darauf hinwies „Bitte beachten Sie: Ihre Auswahl stellt keine Preisänderung dar.“

Von: "prioenergie Kundenservice" <service@prioenergie.de>
An: [REDACTED]
Datum: 06.02.2023 19:07:27

Wird diese E-Mail nicht korrekt dargestellt? [Hier klicken](#)



Sehr geehrter Herr [REDACTED]

haben Sie unsere Aktion im letzten Monat verpasst? Aufgrund der aktuellen Energiemarktlage und den daraus resultierenden hohen Energiepreisen wenden sich derzeit viele Kunden an unser Service Center, um ihre Abschlagszahlungen schon vor der nächsten Jahresrechnung zu erhöhen. Die steigende Anzahl individueller Anfragen verursacht zusätzliche Kosten. Wir haben ein spezielles Angebot erstellt, das die manuelle Arbeit reduziert. Unsere hieraus erzielte Ersparnis möchten wir an Sie weitergeben, indem wir Ihnen [REDACTED] € auszahlen. Viele unserer Kunden haben sich letzten Monat durch einen einfachen Klick für eine sichere Auszahlung im Februar und März entschieden. Wir haben das Angebot aus Januar bereits verlängert und möchten Ihnen erneut die Möglichkeit geben, von diesem Angebot zu profitieren.

Damit auch Sie diese [REDACTED] € erhalten können, entscheiden Sie sich einfach digital per Auswahl (Klick!) für eine der beiden nachfolgenden Optionen (Beibehaltung Ihres Abschlags / Anpassung Ihres

Abschlags). Falls Sie keine Auswahl treffen, ändern sich Ihre Abschläge natürlich nicht. Da wir in diesem Fall jedoch weiterhin mit Kontakten zu Ihren Abschlägen rechnen, erhalten Sie die [REDACTED] € entsprechend nicht. Es handelt sich bei diesem Sonderangebot um ein Online-Angebot, das wir Ihnen aufgrund einer automatisierten Verarbeitung durch unser System ermöglichen können. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass Sie keinen Anspruch auf die [REDACTED] € haben, wenn Sie uns wegen dieses Angebots und/oder Ihrer Abschläge telefonisch oder schriftlich kontaktieren!

[REDACTED] € für einen Klick: (Bitte nur eine Auswahl treffen!)

Auswahl 1: Abschlag ändert sich nicht

Hiermit bestätige ich, dass ich für März und April 2023 jeweils [REDACTED] € (brutto) in Form einer Gutschrift auf das von mir hinterlegte Bankkonto erhalten möchte. Ich bestätige in digitaler Form, dass ich möchte, dass meine Abschlagszahlungen bis zur nächsten Jahresrechnung auf Grundlage meiner aktuellen Vertragsbedingungen nach der letzten Preiserhöhung (derzeitiger Abschlag [REDACTED] €, Arbeitspreis [REDACTED] /kWh, Grundpreis [REDACTED] €/Monat) nicht angepasst werden sollen.

Jetzt Auswahl 1 bestätigen!

Auswahl 2: Abschlag ändert sich

Hiermit bestätige ich, dass ich für März und April 2023 jeweils [REDACTED] € (brutto) in Form einer Gutschrift auf das von mir hinterlegte Bankkonto erhalten möchte. Ich bestätige in digitaler Form, dass ich eine Anpassung meiner Abschlagszahlungen auf Grundlage meiner aktuellen Vertragsbedingungen (neuer Abschlag, Arbeitspreis [REDACTED] /kWh, Grundpreis [REDACTED] /Monat) unter Berücksichtigung der aktuellen staatlichen Förderung möchte.

Jetzt Auswahl 2 bestätigen!

Bitte beachten Sie: Ihre Auswahl stellt keine Preisänderung dar!

Wir halten uns an dieses Angebot 7 Tage ab Zugang dieses Schreibens gebunden. Um es anzunehmen, treffen Sie Ihre Entscheidung bitte innerhalb dieser Frist und sehen Sie von weiteren Anfragen in unserem Service Center ab, sodass wir gemeinsam hiervon profitieren können.

Hintergrundinformationen:

Wie auch Sie sicherlich den Medien entnehmen konnten, hält die geopolitische Lage in Europa die Energiepreise weiterhin auf einem hohen Niveau. Angesichts dessen ist derzeit jeder Einzelne aufgefordert, einen Beitrag zu leisten. Hierzu zählen selbstverständlich auch wir. Daher haben wir uns dazu entschieden, unseren Kunden zusätzlich zu den ab März 2023 geltenden Entlastungspaketen einen Vorteil im März und April 2023 zu gewähren.

In einem ersten Schritt haben wir Ihre Abschlagszahlungen auf Basis der bereits ab letzten September gültigen Preisanpassung zum einen noch nicht erhöht, um Sie vor dieser zusätzlichen Belastung zu schützen, und zum anderen, weil die Bundesregierung frühzeitig angekündigt hat, einen Teil der schmerzhaften Preissteigerungen zu übernehmen. Nach den bereits verabschiedeten Entlastungspaketen 1 und 2 (u.a. „Tankrabbat“, „9-Euro-Ticket“, einmalige Energiepreispauschale, einmaliger Kinderbonus) hat die Bundesregierung nun weitere Hilfen beschlossen. Hierzu zählen die Dezember-Soforthilfe für Gaskunden sowie eine Strom- und Gaspreisbremse ab März 2023. Da die hiermit verbundenen finalen Entscheidungen jedoch mehr Zeit als erwartet in Anspruch nehmen, sind viele Kunden verunsichert und wissen nicht genau, was sie im Detail erwartet.

Dies führt zwangsläufig zu einer hohen Anzahl von Kontakten in unserem Service Center, da viele Kunden aus Angst vor möglichen Nachzahlungen ihre auf der letzten Preisänderung basierenden Abschlagsbeträge bereits vor der nächsten Jahresrechnung eigenständig erhöhen wollen. Andererseits gibt es auch Kunden, die unsere Entscheidung sehr schätzen, ihre finanzielle Belastung vorerst nicht zu verschärfen. Da diese vermehrten Kontakte einen hohen manuellen Aufwand im Service Center verursachen, haben wir uns dazu entschlossen, diese Kampagne ins Leben zu rufen und Sie an den Kosteneinsparungen teilhaben zu lassen.

Falls Sie unser Angebot durch Auswahl und digitaler Bestätigung einer der beiden oben genannten Optionen annehmen, werden wir Ihnen im März und im April 2023 jeweils [REDACTED] € (brutto) in Form einer Gutschrift auszahlen:

Es sind schwere Zeiten für uns alle, die wir gemeinsam mit Ihnen durchstehen wollen. Wir suchen daher immer nach Möglichkeiten, Sie als unseren treuen Kunden zu entlasten.

Weitere Informationen zu den Entlastungspaketen der Bundesregierung und den Auswirkungen auf Ihre Energiekosten finden sie auf unserer Internetseite (www.prioenergie.de/entlastungen-im-ueberblick), die wir ständig für Sie aktualisieren.

Zusätzliche Informationsquellen:

- Soforthilfe Dezember:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick/soforthilfe-dezember-2139268>

- Entlastung auf einen Blick:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zu diesem Thema leider keine weiteren Informationen haben und auf die Beschlüsse und Veröffentlichungen der Bundesregierung angewiesen sind. Wir bitten Sie daher, von weiteren Anfragen vorerst abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre prioenergie
eine Marke der ExtraEnergie GmbH

1 Selbstverständlich werden wir auch in diesem Fall die staatlichen Entlastungspakete berücksichtigen.

2 Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum jeweiligen Monatsende. Sollte uns keine Bankverbindung vorliegen, schreiben wir den Betrag Ihrem Kundenkonto gut und werden ihn in der nächsten Rechnung verrechnen.

3 Da wir die Entlastungspakete berücksichtigen müssen, kann Ihr neuer angepasster Abschlag leider erst final berechnet werden, wenn das durch die Bundesregierung kurzfristig erlassene Gesetz zur Energiepreisobergrenze, operativ spätestens bis zum 01.03.2023 angewendet werden kann. Daher können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht die konkrete Höhe nennen. Über die angepasste Abschlagshöhe werden wir Sie in einer gesonderten Mitteilung informieren.

(vgl. Fall 8)

- 16 Die Betroffene trug vor, der Großteil ihrer Letztverbraucher habe sich ausdrücklich mit der Preisanpassung einverstanden erklärt, weshalb es auf die Frage, ob eine einseitige Preisanpassung nach § 313 BGB vorliege, nicht mehr ankäme (vgl. u.a. S. 267 der vom LG Düsseldorf nach § 104 EnWG herbeigezogenen Verfahrensakte Az. 12 O 247/22). Die Preissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten sorgten jedenfalls dafür, dass die Geschäftsgrundlage für die Preisgarantien entfalle.

- 17 Mit Urteil vom 23.11.2022 (Az. 12 O 247/22) untersagte das LG Düsseldorf der Betroffenen die Preisanpassungen.
- 18 Die Betroffene nahm in der Folge gegenüber einzelnen Letztverbrauchern die Preisanpassung zurück und schrieb zumindest teilweise Rechnungen, in welchen sie die urspr. vertraglich vereinbarten Preise auch für den über den 01.09.2022 hinausgehenden Zeitraum abrechnete (bspw. Fall 4 und Fall 20).
- 19 Das Oberlandesgericht Düsseldorf änderte auf die Berufung der Betroffenen hin mit Urteil vom 23.03.2023 (Az. 20 U 318/22) das Urteil des Landgerichts Düsseldorf insoweit ab, als dass die Beschlussverfügung vom 26.08.2022 hinsichtlich der Untersagung der Verwendung der neuen AGB bestätigt wurde und im Übrigen das Versäumnisurteil vom 05.10.2022 und die Beschlussverfügung vom 26.08.2022 aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Verbraucherzentrale NRW zurückgewiesen wurden. Zwar seien die von der Betroffenen durchgeführten Preisanpassungen rechtswidrig, der Verbraucherzentrale fehle es aber an dem nötigen Rechtsschutzbedürfnis für ihr Klagebegehren bzgl. der Untersagung der Abrechnungen (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.) (Unterstreichungen diesseits vorgenommen).

„50 Die Berufung der Antragsgegnerin hat Erfolg, soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 1. die Unterlassung der Mitteilung einseitiger Preiserhöhungen während der Geltungsdauer der Preisgarantie sowie die Inrechnungstellung und Einziehung der Erhöhungsbeiträge begehrt. Zwar sind die einseitigen Preiserhöhungen (und darauf gestützte Rechnungen) der Antragsgegnerin rechtswidrig (dazu 2.)[...].

59 Allerdings steht und stand der Antragsgegnerin ein Recht zur einseitigen Erhöhung des Arbeitspreises, gestützt auf § 313 BGB, nicht zu.

60 a) Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich der Vorschrift des § 313 BGB, auf die sich die Antragsgegnerin allein stützt, ein einseitiges Recht einer Vertragspartei zur Änderung der Bedingungen nicht entnehmen lässt (s. insoweit zutreffend Dittmer, IR 2022, 306, 309; s. allgemein Grüneberg, in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 313 Rn. 41; Finkenauer, in Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl., § 313 Rn. 124 ff.). Vielmehr müsste die Antragsgegnerin zunächst eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden herbeizuführen suchen und – wenn dies scheitert – entweder den Klageweg auf Anpassung beschreiten oder – wenn dies unzumutbar sein sollte -, den Vertrag kündigen.

Bezüglich der aufrechterhaltenen Untersagung, die ergänzenden AGB Ziffern 3.1 und 3.2 zu verwenden, führte das OLG Düsseldorf weiter aus:

„Die von der Antragsgegnerin einseitig eingeführten Klauseln sind jedoch auch inhaltlich unwirksam. Sie betreffen die Berechtigung der Antragsgegnerin zur abweichenden Festsetzung des Arbeitspreises während des Laufes einer Preisgarantie. Wie das Landgericht

zutreffend ausgeführt hat, führen die Klauseln zu einer vollständigen Aushöhlung der Preisgarantie. Sie weichen in mehrfacher Hinsicht in erheblichem Umfang zu Lasten des Kunden von dem abschließenden (vgl. oben unter I.2.) § 24 EnSiG ab. Das Recht der Antragsgegnerin zur Preisanpassung wird nicht von den Feststellungen der Bundesnetzagentur abhängig gemacht. Eine nähere Konkretisierung der Preiserhöhung nach § 24 Abs. 1 S. 1 EnSiG fehlt. Eine Regelung entsprechend § 24 Abs. 3 EnSiG a.F. fehlt vollständig. Zudem nimmt die Antragsgegnerin für sich auch ein Preisanpassungsrecht für den Strompreis in Anspruch.“ Vgl. OLG D a.a.O. Rn. 75

- 20 Die Betroffene versendete ungeachtet der zuvor genannten Einschätzung des OLG Düsseldorf zur Rechtswidrigkeit der durchgeführten Preisanpassungen spätestens seit Erlass der Entscheidung vom 23.03.2023 gegenüber den Letztverbrauchern neue „korrigierte“ Abrechnungen mit den ab dem 01.09.2022 erhöhten Preisen (vgl. bspw.: Fall 20, Fall 23 oder Fall 25).
- 21 Zudem übersendete sie den Letztverbrauchern, deren Endabrechnungsintervall nach März 2023 lag, Rechnungen, die erhöhte Preise ab dem 01.09.2022 auswiesen (vgl. Fall 9, Fall 13; Fall 14). Widersprüche gegen diese Abrechnungen wurden von der Betroffenen mit Verweis auf die durch § 313 BGB gerechtfertigte Preisanpassung sowie auf das o.g. Urteil des OLG Düsseldorf zurückgewiesen (vgl. bspw. Fall 14; Fall 23, Fall 25).
- 22 Aufgrund der Preisanpassungsschreiben und dem dargestellten Vorgehen der Betroffenen kam es ab Sommer 2022 bzw. nach März 2023 zu zahlreichen Beschwerden von Letztverbrauchern beim Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur. Aufgrund dieser Beschwerden nahm die Bundesnetzagentur Sachverhaltsermittlungen auf und tauschte sich auch mit der Schlichtungsstelle Energie e.V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV) aus (vgl. Gesprächsprotokolle vom 18.01.2024, sowie 19.03.2025).
- 23 Das Vorgehen der Betroffenen ist seither Thema von kritischer Presseberichterstattung (vgl. u.a. mehrere Artikel in der Zeitschrift „*der Spiegel*“ bspw. 25.08.2023, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/gaskrise-die-tricksereien-von-extraenergie-a-574d1190-ac95-41af-bffa-6067b7a0acf7> oder am 05.08.2024, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/extraenergie-wie-ein-dubioser-anbieter-strom-und-gasverbraucher-schroepft-a-b30cb929-0cd7-4763-bbeb-75992197fc65>, Artikel der Bild vom 14.11.2024 abrufbar unter <https://www.bild.de/ratgeber/sparfochs/sparfochs/extraenergie-und-stromio-jetzt-geht-es-den-energie-abzockern-an-den-kragen-86312284.bild.html> Hinweis der Stiftung Warentest auf Verbandsklage vom 04.06.2025,

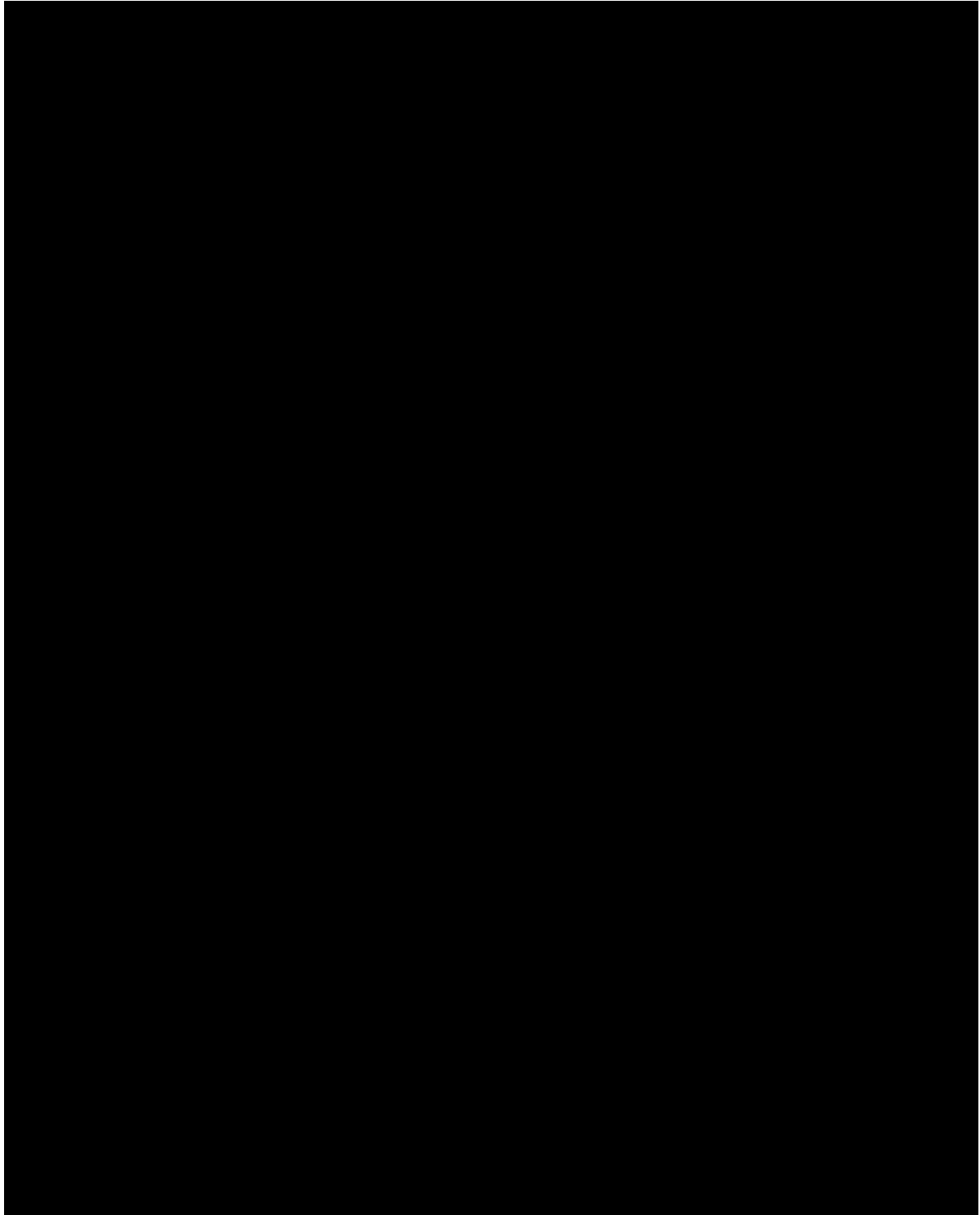
abrufbar unter <https://www.test.de/FAQ-Musterfeststellungsklage-So-profitieren-Verbraucher-von-der-Musterklage-5318990-6071959/4>).

24 Die folgenden Letztverbraucher erklärten gegenüber der Bundesnetzagentur ihr Einverständnis zur Verwendung ihrer Daten als Beweismittel in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

- 12.
- 13.
- 14.

- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.



³ Alle zuvor genannten Links zuletzt abgerufen am 18.08.2025.

⁴ Alle zuvor genannten Links zuletzt abgerufen am 18.08.2025.

27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.

39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.

- 25 Die Schlichtungsstelle Energie e.V. empfahl in entsprechenden Schlichtungsverfahren die Rückabwicklung der Preisanpassung aufgrund von formellen Verstößen gegen die Informationspflichten gem. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG. Die Betroffene hat sich zu den Schlichtungsempfehlungen für betroffene Kunden allerdings nicht verhalten, weshalb die Schlichtung gem. § 15a Abs. 3 S. 3 Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO), erfolglos blieb.

- 26 Aufgrund der aufgezeigten Gesamtumstände bestand anlässlich des Handelns der Betroffenen ein Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 sowie § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG. Das Referat für Verbraucherschutz Energie leitete daher am 14.10.2024 von Amts wegen ein Aufsichtsmaßnahmeverfahren gem. § 65 EnWG gegen die Betroffene ein und gab ihr mit Schreiben desselben Tages die Möglichkeit, zu den vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus bat die Bundesnetzagentur um die Beantwortung einer Reihe von Fragen, unter anderem, wie viele Kunden insgesamt von der Preiserhöhung betroffen waren und wie viele dieser Kunden eine Preisfixierung-/ Preisgarantie in den Verträgen vereinbart hatten.
- 27 Mit Schreiben vom 07.11.2024 beantragte die Betroffene Fristverlängerung und Akteneinsicht, welche die Bundesnetzagentur antragsgemäß gewährte und in der Woche vom 06.12.2024 die Verwaltungsakte übersandte. Mit weiterem Schreiben vom 17.01.2025 beantragte die Betroffene, die Bundesnetzagentur möge die Vollständigkeit der Akte prüfen und die Frist zur Stellungnahme im Anschluss erneut verlängern. Mit Schreiben vom 21.01.2025 bestätigte die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der übermittelten Verwaltungsakte und gewährte eine Fristverlängerung bis zum 20.02.2025.
- 28 Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, am 08.11.2024 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert.
- 29 Mit Schreiben vom 20.02.2025 äußerte sich die Betroffene in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen wie folgt:
- 30 Für die Bundesnetzagentur lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, um die Einleitung eines Aufsichtsmaßnahmeverfahrens aufgrund eines Anfangsverdachts gem. § 65 EnWG rechtfertigen zu können. Es fehle bereits an einem systematischen Verstoß der Betroffenen und kein Zivilgericht habe der Betroffenen die Preisanpassungsschreiben untersagt. Der von der Bundesnetzagentur dargelegte Sachverhalt sei zu präzisieren und biete keine rechtliche Grundlage für den Erlass einer Aufsichtsmaßnahme.
- 31 Die Preisanpassung vom 29.07.2022 zum 01.09.2022 sei bereits kein systematischer Verstoß. Die Bundesnetzagentur werfe der Betroffenen nur diese eine Preisanpassung vor und keine weiteren. Weitere Preisanpassungen habe es seitens der Betroffenen auch nicht gegeben. Hierbei handele es sich um eine einmalige unternehmerische Entscheidung, Preise gem. § 313 Abs. 1 BGB wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzupassen. Dies stelle keine gezielte oder systematische Umgehung von EnWG-Normen dar.

- 32 Die von der Bundesnetzagentur monierten Rechnungen, die ab Mai 2023 ausgestellt wurden, seien erst nach Aufhebung der von dem LG Düsseldorf ausgesprochenen Untersagung der Preisanpassung durch das OLG Düsseldorf vom 23.03.2023 entstanden. Soweit die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anhörung auf Ausführungen des OLG Düsseldorf im Verfahren Az. 20 U 318/22 Bezug genommen hätte, habe das Kammergericht Berlin mittlerweile die Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen im Verfahren gegen einen anderen Energielieferanten, die Primastrom GmbH (Az. 16 MK 1/22) bestätigt. Hierzu legte die Betroffene als Anlage 2 das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023 vor, welches die vorläufige Rechtseinschätzung des Kammergerichts enthielt und den VZBV und die Primastrom GmbH als Parteien auswies. Die Ausführungen des OLG Düsseldorf seien keine rechtsverbindlichen Feststellungen und daher *„nichts Weiteres als die private Meinungsäußerung zu einer nicht entscheidungserheblichen Rechtsfrage“* (vgl. S. 5f. der Stellungnahme vom 20.02.2025). Das LG Düsseldorf habe die Verwendung der Preise in einer neuen Entscheidung sogar ausdrücklich erlaubt, wozu sie das Urteil vom 25.09.2024 (Az. 12 O 3/23) vorlegte.
- 33 Zudem fehle es an einer Wiederholungsgefahr. Es handele sich um einen einmaligen Sachverhalt – den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine – der in seiner Folge zu einem vielfachen Anstieg der Gas- und Strompreise führte, und sich so nicht wiederhole. Für einen systematischen Verstoß bedürfe es auch nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur einer bereits erfolgten Wiederholung. So habe die Bundesnetzagentur im Gerichtsverfahren um die Rechtmäßigkeit ihres Beschlusses BK6-22-202 vor dem OLG Düsseldorf (Beschl. vom 09.08.2022, Az. VI-3 Kart 43/22) mit einer erneuten Preisanhebung argumentiert. Eine solche weitere Preisanhebung gäbe es vorliegend nicht und plane die Betroffene auch nicht.
- 34 Darüber hinaus habe sich die Betroffene bereits mit der Verbraucherzentrale NRW und dem VZBV über die Preisanpassungen in diversen zivilrechtlichen Verfahren gestritten. Sowohl das von der Bundesnetzagentur angeführte Urteil des OLG Düsseldorf (Az. I 20 U 318/22) als auch das als Anlage 1 eingereichte Urteil des LG Düsseldorf (Az. 12 O 3/23) habe die Betroffene umfassend gewonnen. Es gäbe kein Urteil das der Betroffenen die Abrechnung der angepassten Preise untersage. Vielmehr bestätigten die Gerichte, dass die Abrechnung der Preise erfolgen müsse, um gerichtlich überprüft werden zu können.
- 35 Den von der Bundesnetzagentur geschilderten Sachverhalt halte die Betroffene für zu unpräzise. So habe sie die Preise nicht aufgrund eines vertraglichen, sondern auf Grundlage eines gesetzlichen Preisanpassungsrechts, § 313 Abs. 1 BGB, verändert und diese nicht erhöht sondern lediglich angepasst. Das Preisanpassungsrecht sei dabei nicht einseitig, da es auch von den Letztverbrauchern ausgeübt werden könne. Ob das Recht zur Preisanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB bestehe, könne nicht im Rahmen von § 65 EnWG von der Bundesnetzagentur überprüft werden. Außerdem habe die Betroffene die Preise nicht einseitig erhöht, sondern den Grundpreis teilweise

gesenkt, teilweise auch mehr als halbiert, was die *Preisanpassung* von der *Preiserhöhung* unterscheidet. Die Betroffene habe das Risiko zwischen den Letztverbrauchern und sich aufgeteilt und damit letztlich nur einen Anreiz zum Energiesparen gesetzt.

- 36 Auch gäbe es keine zivilrechtliche Entscheidung, welche die Preisanpassung für unwirksam erkläre. Es laufe zudem eine Abhilfeklage nach § 14 Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz vor dem OLG Hamm, bei der sich mehr als ein Drittel der von der Bundesnetzagentur benannten Letztverbraucher registriert hätten, insgesamt über [REDACTED]. Darüber hinaus gäbe es eine Musterfeststellungsklage vor dem KG Berlin des VZBV (Az. 16 MK 1/22), in welcher in der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023 die Möglichkeit einer Erhöhung nach § 313 BGB bestätigt wurde. Auch verschiedene Amtsgerichte hätten keine Einwände gegen die Anwendung des § 313 Abs. 1 BGB gehabt, u.a. das AG Bückeberg mit Urteil vom 16.02.2024 (Az. 31 C 112/23), welches sie als Anlage 3 überreichte, und das AG Eggenfelde mit Urteil vom 21.12.2023 (Az. 1 C 426/23), welches sie als Anlage 4 einreichte.
- 37 Auch bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. seien mehr als [REDACTED] Schlichtungsverfahren anhängig. Alle Fälle seien unterschiedlich, es gäbe kein typisches Verfahren, welches einen typischen Verlauf widerspiegeln würde. Die Bundesnetzagentur habe insoweit gar nicht erst versucht, ergebnisoffen zu ermitteln, sondern bestimmte, ergebnisorientierte Kriterien für die Sachverhaltsermittlung angewendet, um einen vermeintlichen, systematischen Verstoß aufzuzeigen. Die Vielzahl der Verfahren bei der Schlichtungsstelle zeige dagegen, dass die Bundesnetzagentur nur ein sehr einseitiges Bild betrachte.
- 38 Die Kunden hätten Verständnis für die Situation der Betroffenen gezeigt und man habe sich oftmals über die Vereinbarungen der Versorgungsbedingungen in Nachverhandlungen, insb. im Rahmen der Schlichtungsverfahren, einigen können.
- 39 Während der Vollziehbarkeit des aus ihrer Sicht rechtswidrigen Urteils des LG Düsseldorf vom 23.11.2022 (Az. 12 O 247/22) habe die Betroffene keine Rechnungen auf Grund der zum 01.09.2022 angepassten Grund- und Arbeitspreise erstellt. Die Rechnungserstellung der neuen Preise habe erst ab dem 23.03.2023 stattgefunden. Im Übrigen verzichte die Betroffene auf die Einführung der „ergänzenden“ AGB-Ziffern 3.1 und 3.2, und halte sich damit auch an die entsprechende Aufrechterhaltung der Untersagung des LG Düsseldorf durch das OLG Düsseldorf vom 23.03.2023 (Az. I 20 U 318/22).
- 40 Auch sei der Anwendungsbereich des § 65 EnWG schon nicht eröffnet, was ein Blick in die Gesetzesbegründung und Kommentarliteratur offenbare. So dürfe die Bundesnetzagentur nicht bei Verstoß gegen verbraucherschützende Normen tätig werden, sondern nur dann, wenn Verstöße gegen Regulierungsrecht vorlägen. Regulierungsrecht sei als „Netzregulierung“ aufzufassen. Verstöße gegen §§ 40 f. EnWG seien gerade keine Netzregulierungsvorschriften. Vielmehr seien es

Vorschriften aus dem 4. Teil „Energieförderung an Letztverbraucher“, die der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG entspringen und verbraucherschützende Interessen und Rechte regeln.

- 41 Auch aus dem Zweck der Vorschrift ergebe sich nichts anderes. § 65 EnWG diene der Durchsetzung der Liberalisierung und Regulierung des Energiemarktes. Die Durchsetzung des Verbraucherrechts sei hingegen im Zivilrecht verankert und mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (DVU) gestärkt. Die Bundesnetzagentur habe aufgrund der Gewaltenteilung nicht über die Anwendbarkeit von § 313 BGB als Rechtsgrundlage für Preiserhöhungen zu urteilen. Sie überwache ausschließlich die Monopolstellung des Netzbetriebs und reguliere diese. Die Befassung mit zivilrechtlichen Energielieferverträgen von im Wettbewerb stehenden Unternehmen sei keine Aufgabe der Bundesnetzagentur.
- 42 Hilfsweise berufe sie sich darauf, dass durch die Preisanpassung und Abrechnung der neuen Preise keine verbraucherschützende Norm des EnWG verletzt werde. Ein Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG liege weder durch die Preisanpassungsschreiben vom 29.07.2022, noch durch die Schreiben „**■ Euro für einen Klick**“ vor. Auf das Preisanpassungsschreiben vom 29.07.2022 sei die Vorschrift des § 41 Abs. 5 S. 1 EnWG nicht anwendbar, da es sich nicht um eine einseitige Preisanpassung aus einem im Vertrag vorbehaltenen Rechte gehandelt habe. Selbst wenn die Betroffene sicher wüsste, dass sie sich nicht auf § 313 Abs. 1 BGB zur Preisanpassung berufen könne, wäre der Anwendungsbereich von § 41 Abs. 1 EnWG nicht eröffnet. Die Betroffene nähme zudem lediglich ein ihr zustehendes gesetzliches Recht zur Preisanpassung wahr, durch das sie auch nicht einseitig übervorteilt sei. Anders sei dies bei vertraglich bestehenden Rechten zur nachträglichen einseitigen Preisanpassung. Ob die Betroffene die gesetzlichen Voraussetzungen des § 313 BGB eingehalten habe, könne keine Frage eines Aufsichtsverfahrens nach § 65 EnWG sein.
- 43 Das von der Betroffenen geltend gemachte Recht sei zudem nicht „*einseitig*“ i.S.v. § 41 Abs. 1 EnWG, da Kunden der Betroffenen sich bei Wegfall der Geschäftsgrundlage ebenso auf diese Norm berufen können.
- 44 Soweit eine Anwendbarkeit des § 41 Abs. 5 S. 1 EnWG auf die Preisanpassung vom 29.07.2022 bestehe, habe die Betroffene jedenfalls die Transparenzpflichten eingehalten. So habe die Überschrift der E-Mail in fett gedruckter Schrift „*Energiemarktentwicklung, Preisanpassung und AGB-Änderung*“ ausgewiesen, der E-Mail-Text in einem Kasten den Grund der Preisanpassung durch den Ukrainekrieg und die anhaltenden staatlichen Eingriffe dargestellt und in fetter Schrift sei ein neuer, individueller Arbeitspreis abgedruckt gewesen. Die Gegenüberstellung der Preise ergebe sich nicht aus dem Wortlaut der Norm, „*die Preise auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung [...] unterrichten*“. Soweit

der BGH mit Urteil vom 21.12.2022, Az. VIII ZR 199/20 urteile, dass die gesetzlichen Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 EnWG einer Gegenüberstellung der alten und neuen Preise bedürfen, um dem Kunden im Wege eines effektiven Verbraucherschutzes die Ausübung seines Sonderkündigungsrechts zu ermöglichen, sei diese Rechtsprechung auf die Preisanpassung der Betroffenen nicht anwendbar. Die Betroffene übe eben kein einseitiges Recht zur *Preisänderung*, sondern ein gesetzliches Recht zur *Preisanpassung* aus. Aus der Preisanpassung der Betroffenen nach § 313 Abs. 1 BGB ergebe sich, anders als bei der einseitigen Preisanpassung, auch kein Sonderkündigungsrecht, weshalb der Kunde auch nicht im gleichen Maße transparent informiert werden müsse, da Ziel des § 313 BGB stets die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung sei.

- 45 Auch verstoße die Preisanpassung der Betroffenen nicht gegen § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG, weil das Schreiben den Kunden am 29.07.2022 zugegangen und die Preisanpassung mehr als einen Monat später, am 01.09.2022 in Kraft getreten sei. Im Übrigen sei § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG ebenfalls nicht auf die gesetzliche Preisanpassung des § 313 Abs. 1 BGB anwendbar.
- 46 Auch das Schreiben der Betroffenen „■ € für einen Klick“ verstoße nicht gegen § 40 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG, da das Schreiben keine Preisanpassung beinhalte, sondern lediglich auf die Schreiben vom 29.07.2022 und die Preise vom 01.09.2022 Bezug nehme. Es handele sich dabei nur um ein Angebot der Abschlagsanpassung, nicht der Arbeitspreisanpassung, weshalb der Verbraucher keines Schutzes der Transparenz des § 41 Abs. 5 EnWG bedürfe.
- 47 Die von der Betroffenen versendeten Rechnungen verstießen zudem nicht gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG, da die Bundesnetzagentur nicht überprüfen dürfe, ob die ausgewiesenen Preise zivilrechtlich wirksam seien. Die Betroffene komme ihrer Pflicht nach, indem sie die aus ihrer Sicht geltenden Preise abdrucke. Der Kunde habe das Recht, die abgedruckten Preise nachzuverhandeln, weil dies die Nachverhandlungspflicht des § 313 Abs. 1 BGB mit sich bringe. Die Bundesnetzagentur könne nicht überprüfen, in welchen Fällen und auf welcher Grundlage ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorgelegen habe.
- 48 Auch gegen § 1 Abs. 1 EnWG verstoße das Handeln der Betroffenen nicht, weil alle von der Bundesnetzagentur insoweit gewürdigten Umstände, wie vorab gezeigt, schon gar nicht vorlägen. Zudem müsse auch die Versorgungssicherheit in die Gesamtschau mit einbezogen werden. Ohne eine Preisanpassung habe die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen bestanden, sodass keine Energie mehr hätte geliefert werden können. Außerdem sei es, wenn überhaupt, nur ein einmaliger Verstoß gewesen. Die Betroffene beachte alle Urteile. Falsche, nicht rechtsverbindliche, private Rechtsmeinungen, wie die des OLG Düsseldorf im obiter dictum, müsse die Betroffene nicht beachten.
- 49 Selbst wenn die Auffassung der Bundesnetzagentur zuträfe, sei jedenfalls die Rückabwicklung der Verträge nicht mehr vom Ermessen des § 65 Abs. 1 EnWG umfasst. So sei der Sachverhalt,

den der BGH mit Urteil vom 10.09.2024, Az. EnVR 75/23, entschieden habe und die Rückabwicklungsanordnung der BNetzA bestätigte, ein anderer als der vorliegende. So sei § 65 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 5 S. 1 EnWG zu unbestimmt und müsse eingeschränkt ausgelegt werden. Sinn und Zweck der Norm sei es zudem nicht, einen rechtmäßigen Vertragszustand zwischen Letztverbraucher und Energieversorgungsunternehmen herzustellen. § 65 EnWG sei nicht dazu geeignet, zivilrechtliche Streitigkeiten zu klären, hierzu liefen bereits diverse Verfahren, weshalb es eines Tätigwerdens der Bundesnetzagentur nicht bedürfe. Dies habe die Bundesnetzagentur in ihrer Abwägung, ob sie die Rückabwicklung anordne, zu berücksichtigen. Auch bestehe die Möglichkeit, dass die Betroffene divergierenden Ansprüchen ausgesetzt werde, wenn das OLG Hamm bspw. anders als die Bundesnetzagentur entscheide. Darüber hinaus sei die Betroffene der Gefahr ausgesetzt, dass sie die Leistung an die Kunden ggf. zwei Mal zu erbringen habe, wenn das OLG Hamm und die Bundesnetzagentur zum selben Ergebnis kämen.

- 50 Jedenfalls sehe § 65 EnWG nicht vor, die Betroffene zur Abstellung zivilrechtlicher Verstöße anzuhalten. Das LG Düsseldorf bestätige ausdrücklich die Anpassung nach § 313 Abs. 1 BGB. Zudem sei den Kunden damit die Möglichkeit entzogen, gegen ihren ausdrücklichen Willen die Verträge mit den angepassten Preisen fortzuführen. Auch bestehe die Gefahr, dass Kunden nicht bezahlte Grundpreise nachzahlen müssten, soweit diese gesenkt wurden.
- 51 Zudem müsse berücksichtigt werden, dass sich der Verdacht aufdränge, die Bundesnetzagentur habe den dargestellten Sachverhalt absichtlich einseitig ermittelt, um ihre Rechtsansicht eines systematischen Verstoßes darstellen zu können. Sie habe gerade nicht über [REDACTED] Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. gesichtet, sondern sich auf Fälle beschränkt, in denen die Kunden die AGB, die Preisgarantie und eine Rechnung in den Unterlagen aufweisen. Die Bundesnetzagentur hätte eine rechtliche Bewertung erst nach der Sachverhaltsaufklärung durchführen sollen und nicht vorher. Die Rückabwicklung sei auch zeitlich und organisatorisch unverhältnismäßig für die Betroffene. Eine Rückabwicklung berge zudem das Risiko weiterer Preissteigerungen, was § 1 EnWG entgegenstünde.
- 52 Zum Beweis des Vorgetragenen legte die Betroffene eine Reihe von Urteilen und Protokollen aus mündlichen Verhandlungen verschiedener Gerichte und verschiedener Beteiligter als Anlagen 1 bis 5 vor. Die von der Bundesnetzagentur im Schreiben vom 14.10.2024 übermittelten Fragen 1 bis 6 beantwortete die Betroffene überwiegend nicht.
- 53 Zu den von der Betroffenen in der Anlage zu dem Schreiben vorgelegten Gerichtsverfahren übermittelte die Bundesnetzagentur zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Beteiligungsanzeigen nach § 104 EnWG an die verfahrensführenden Gerichte, sichtete die Verfahrensakten in ihrer Gesamtheit und nahm am 20.05.2025 an der mündlichen Verhandlung des OLG Düsseldorf in dem Berufungsverfahren des VZBV gegenüber der Betroffenen teil (Az. I-20 U 157/24).

- 54 Mit Schreiben vom 27.05.2025 forderte die Bundesnetzagentur die Betroffene nochmals zur Stellungnahme zu den am 14.10.2024 übermittelten Fragen auf und gab Gelegenheit sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bis zum 18.06.2025 zu äußern.
- 55 Mit Schreiben vom 03.06.2025 beantragte die Betroffene eine Fristverlängerung bis zum 16.07.2025, welche die Bundesnetzagentur bis zum 30.06.2025 gewährte und mitteilte, dass sie nicht erkennen könne, dass eine nicht antragsgemäße Verlängerung der Frist das rechtliche Gehör der Betroffenen beschneiden würde, da sie sich zu den Fragestellungen vom 14.10.2024 bereits bis Ende Februar nicht geäußert habe.
- 56 Mit Schreiben vom 30.06.2025 nahm die Betroffene unter Verweis auf ihre Darlegung vom 20.02.2025 ergänzend Stellung:
- 57 Die Nichtbeantwortung der übersendeten Fragen wahre die Rechte der Betroffenen im Aufsichtsverfahren. Die Relevanz der Fragen könne für das Verfahren nicht erkannt werden und die Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen sei fraglich.
- 58 Im Übrigen bleibe man bei der Auffassung, dass das Verhalten der Betroffenen weder gegen § 41 Abs. 5, noch gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG verstoße. Die Anordnung einer Rückabwicklung sei vor der höchstrichterlichen Klärung der Sachlage nicht geboten, da diese dann ggf. wieder zurückzunehmen sei.
- 59 § 41 Abs. 5 EnWG sei nur auf vertragliche Preisanpassungen anzuwenden, die nicht vorlägen. Der Bundesnetzagentur fehle zudem die Prüfungskompetenz für das Zivilrecht. Hinsichtlich § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG stelle dieser nur auf formale Transparenzkriterien ab, welche die Betroffene eingehalten habe. Bzgl. § 41 Abs. 5 EnWG dürfe die Bundesnetzagentur keine zivilrechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Preisanpassung vornehmen. Dies ergebe sich schon aus der Effektivität des behördlichen Handelns, und dem Wortlaut des Tatbestands, der keine zivilrechtliche Prüfung als Vorfrage beinhalte. Insoweit dürfe sich die Bundesnetzagentur ihren Rechtsrahmen nicht selbst schaffen.
- 60 Unter Wiederholung und Vertiefung des Vortrags vom 20.02.2025 führt die Betroffene erneut „*die geopolitische Lage*“ an, die sie zur Anwendung des § 313 BGB berechtigt habe, wobei keine Sperrung der Norm durch §24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) vorläge. Die Änderung der Geschäftsgrundlage sei mit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 eingetreten und für die Betroffene auch nicht vorhersehbar gewesen. Die Preisfixierung/Preisgarantie habe sich insoweit nur auf marktübliche, vorhersehbare Preisschwankungen bezogen. In Bezug auf eine Festpreisabrede habe der BGH Preisänderungen um 150 Prozent als ausreichend betrachtet, um den Wegfall der Geschäftsgrundlage anzunehmen. Die Betroffene habe Preissteigerungen um das 3,5- bis 4-Fache hinnehmen müssen, woraus sich die Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag aus

betriebswirtschaftlicher Betrachtung ergebe. Der Einkaufspreis der Betroffenen habe den vereinbarten Verkaufspreis um ein Vielfaches überstiegen.

- 61 Die von der Bundesnetzagentur in Erwägung gezogene Rückabwicklung könne sich, ergänzend zu den Ausführungen vom 20.02.2025, auch aufgrund des Strompreisbremsegesetzes ergeben, wonach staatliche Zuschüsse erst bei Preisen bestimmter Höhe nach dem Strompreisbremsegesetz sowie Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz zu zahlen wären. Die Rückabwicklung der Preis-anpassung könne daher auch eine Rückabwicklung der staatlichen Zuschüsse bedeuten, die zu Nachzahlungen der Kunden führen könnten.
- 62 Da sich Gerichte nicht einheitlich bzgl. der rechtlichen Einordnung des Vorgehens der Betroffenen positionierten, dürfe auch die Bundesnetzagentur ihr Vorgehen nicht auf die eigene Prüfung einer Rechtswidrigkeit des Verhaltens stützen. Sie habe die Ausführungen der Gerichte jedenfalls in ihrem Ermessen zu berücksichtigen und nicht einseitig die gerichtlichen Entscheidungen heranzuziehen, die zu Lasten der Betroffenen ausgingen, insbesondere dann, wenn diese Ausführungen nicht die tragenden Gründe der zitierten Entscheidung seien.
- 63 Die Betroffene legte weitere Urteile als Anlage 6 und 8 sowie eine 106 Seiten umfassende Broschüre „*Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022*“ als Anlage 7 vor.
- 64 Wegen der weiteren Einzelheiten wird vollständig auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 65 Durch die Preisanpassungsschreiben vom 29.07.2022 verstößt die Betroffene gegen die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG.
- 66 Durch die nach März 2023 versendeten Rechnungen, welche für Zeiträume ab dem 01.09.2022 nicht mehr die geltenden Preise ausweisen, verstößt die Betroffene gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG.
- 67 Der Übersicht halber wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

A.	Rechtsgrundlagen	30
B.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	30
I.	Zuständigkeit	30
II.	Anhörung.....	34
C.	Materielle Rechtmäßigkeit	34
I.	Aufgreifermessen, § 65 Abs. 1 EnWG	34
II.	Dem Gesetz entgegenstehendes Verhalten.....	38
1.	Preisanpassungsschreiben entgegen den Maßgaben des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG (Tenorziffer 1).....	38
a)	Anwendbarkeit	39
aa)	Auslegung der AGB: Ziff. 8.1 schließt Regelung des § 313 BGB mit ein	39
bb)	Teleologische Auslegung: Ergänzende Ausgestaltung des Energieverbraucherschutzes.....	39
cc)	EU Gesetzgeber implementiert einheitliches Mindestmaß an Verbraucherschutz 40	
dd)	Erst recht Schluss: Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers	42
(1)	Informationspflicht im Fall von gesetzlichen Preisanpassungsrechten.....	42
(2)	Informationspflicht im Fall von rechtswidrig angewendeten Preisanpassungsrechten	42
(a)	Tatbestandsvoraussetzungen des § 313 BGB liegen nicht vor	43
(b)	Rechtsfolgen des § 313 BGB nicht eingehalten.....	48
(c)	Keine Verdrängung des Schutzzwecks von § 41 Abs 5 EnWG durch § 313 BGB ..	50
Zwischenergebnis:	Geltung der Informations- und Transparenzpflichten	51
Einseitigkeit der Preisanpassung i.S.v. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG		51
b)	Wortlaut erweckt Eindruck der Alternativlosigkeit	51
c)	Keine Nachverhandlungen durchgeführt	52
aa)	Keine Information „in einfacher und verständlicher Weise“, § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG	
bb)	54	
d)		

aa)	Keine Darstellung der Voraussetzungen für die Preisanpassung, § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG	55
bb)	Keine Information über den Umfang der angekündigten Preisanpassungen	57
cc)	Aufbau des Schreibens erweckt Eindruck der Geltung der EnWG Normen und Anwendung eines vertraglichen Preisanpassungsrechts.....	60
	Zwischenergebnis: Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG.....	62
2. e)	Rechnungen entgegen den Maßgaben des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG (Tenorziffer 2).....	62
III.	Ausübungsermessen	65
1.	Tenorziffern 1 und 2.....	65
2.	Tenorziffer 3	67
3.	Tenorziffer 4: Zwangsgeld	72
D.	Tenorziffer 5: Nebenentscheidung.....	73

A. Rechtsgrundlagen

- 68 Die vorliegende Entscheidung stützt sich hinsichtlich der Tenorziffern 1 auf § 65 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG, hinsichtlich Tenorziffer 2 auf § 65 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG und hinsichtlich der Tenorziffer 3 auf § 65 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. §§ 41 Abs. 5 S. 1 u. 3, 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG als Rechtsgrundlage.
- 69 Tenorziffer 4 beruht auf § 94 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) als Rechtsgrundlage.

B. Formelle Rechtmäßigkeit

- 70 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

I. Zuständigkeit

- 71 Die Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 54 Abs. 1 Hs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 11a EnWG die für die Entscheidung zuständige Regulierungsbehörde.
- 72 Soweit die Betroffene vorträgt, die Bundesnetzagentur habe keine Prüfungskompetenz für zivilrechtliche Normen und missachte den Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. Stellungnahmen der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 12 und vom 30.06.2025, S. 19) kann dem nicht gefolgt werden. Die Bundesnetzagentur untersuchte im vorliegenden Verfahren Handlungen der Betroffenen, die Verstöße gegen die Verbraucherschützenden Informations- und Transparenzpflichten der §§ 40, 41 EnWG beinhalten.

73 Die Bundesnetzagentur hat bereits aus der Wertung des § 1 Abs. 1 EnWG eine Prüfungspflicht für Belange des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Durchführung von Energielieferverträgen.

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst [...] verbraucherfreundliche, [...] leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff [...]“ (siehe § 1 Abs. 1 EnWG, Hervorhebung diesseits).

74 Insbesondere um das Ziel einer verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie erreichen zu können, ist den in §§ 40 und 41 EnWG enthaltenen Informations- und Transparenzpflichten eine Ausstrahlungswirkung auf die zivilrechtlichen Vertragsregelungen immanent. Eine isolierte Betrachtung hatte auch der Gesetzgeber nicht im Blick, der zusätzliche Verbraucherschutzaspekte in das EnWG implementierte (vgl. BT-Drs. 15/3951, S. 67).

75 Ausweislich der Gesetzesbegründung der hier überprüften Normen (u.a. § 41 EnWG) war dem Gesetzgeber hinreichend bekannt, dass die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts zur Abwicklung von Energielieferverträgen in verschiedenen Gesetzen, überwiegend im BGB, geregelt werden. Der Gesetzgeber geht insoweit auch im Energiewirtschaftsrecht - systematisch klar erkennbar - nach dem Grundsatz des sog. Klammerprinzips vor, indem er allgemeine Regelungen vor die Klammer zieht und sodann bereichsspezifisch um weitere, speziellere Vorschriften ergänzt. Hierdurch erspart er sich allgemeingültige Vorschriften wiederholend darzustellen. Eine strenge Trennung zwischen dem allgemeinen Zivil- und dem Energiewirtschaftsrecht ist dem Gesetzgeber damit bereits systematisch fremd.

76 Diese Sichtweise ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck des § 41 EnWG, der darauf abzielt, einen hinreichend aufgeklärten Verbraucher – durch das Verfügbarmachen einer Reihe von verständlichen Mindestinformationen – zu einer aktiven Marktteilnahme zu befähigen. Eine isolierte Betrachtungsweise zivilrechtlicher und energiewirtschaftlicher Normen stünde dieser Zielerreichung entgegen. Eine Vielzahl der für die Abwicklung und Durchführung und damit für eine hinreichende Aufklärung nötigen Informationen, dürfte sich auch für Energielieferverträge im allgemeinen Zivilrecht befinden.

77 Auch der Einwand der Betroffenen, die Bundesnetzagentur sei ausschließlich für die „*Netzregulierung*“ zuständig und überwache ausschließlich die Monopolstellung, während der Verbraucherschutz ausschließlich im Zivilrecht verankert sei (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 10ff.), überzeugt nicht. Vielmehr ist die Durchsetzung der Liberalisierung und Regulierung des Energiemarktes gerade nur mit informierten Verbrauchern, die aktiv am Energiemarkt teilnehmen, möglich.

- 78 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterstreicht zudem die Regelung des § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 11a EnWG. Hätte der Gesetzgeber gar keine Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur gesehen, so hätte es einer Benennung der Vorgaben aus den Bestimmungen der §§ 36 bis 41c des EnWG und damit auch der in diesem Verfahren relevanten Normen nicht bedurft.
- 79 Entgegen der weiteren Auffassung der Betroffenen zur konkreten Prüfung des § 313 BGB (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025 u.a. S. 10 sowie 30.06.2025 u.a. S. 7f.) muss es der Bundesnetzagentur, in Ergänzung zu der allgemeinen Prüfungskompetenz für verbraucherschützende Energievorschriften nach § 1 EnWG möglich sein, die konkrete Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage inzident zu klären, soweit sich die Betroffene in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens hierauf beruft. Insoweit bestätigte auch das OLG Düsseldorf, dass die kundenschützenden Vorschriften des EnWG Ergänzungen zum Mindeststandard des Zivilrechts darstellen.

„Zwar richtet sich deren Rechtmäßigkeit nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben der §§ 313 und 314 BGB. Ausreichend für die Annahme eines energierechtlichen Bezugs ist aber, dass die Beendigung von Energielieferverträgen gegenüber Letztverbrauchern durch Kündigung in den Vorschriften des 4. Teils des EnWG (§§ 36 bis 42b EnWG), die in Umsetzung der Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG Regelungen zu Energielieferverträgen mit Letztverbrauchern treffen, eine energiespezifische Ausgestaltung erfahren hat. § 41 EnWG enthält zwingende Vorgaben für Energielieferverträge mit Letztverbrauchern, die einheitlich für Verträge außerhalb und innerhalb der Grundversorgung gelten und zu denen Vorgaben zum konkreten Inhalt der Verträge und zu den diesbezüglichen Informationspflichten des Energielieferanten, insbesondere zu Kündigungsterminen und Kündigungsfristen, zählen (§ 41 Abs. 1, Abs. 4 EnWG) § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG sieht ein Textformerfordernis für Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung und deren Kündigung durch den Energielieferanten vor. Die Vorgaben, die die allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben ergänzen, denen Energielieferverträge unterworfen sind, dienen dabei jeweils dem Schutz von Haushaltskunden (BT-Drs. 19/27453, S. 125 f.). Wenn der Gesetzgeber dem erhöhten Schutzbedürfnis der Haushaltskunden im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrags durch den Energielieferanten durch besondere Informationspflichten über Kündigungsmodalitäten und Formvorgaben Rechnung trägt, so erstreckt sich dieses Schutzbedürfnis naturgemäß auch auf die Einhaltung der ergänzend hinzuzuziehenden (Mindest-)Vorgaben des allgemeinen Zivilrechts.“ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2024, Az. VI-3 Kart 231/23 [V].

- 80 Der Vortrag der Betroffenen kann von der Bundesnetzagentur in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht ungeprüft übernommen werden. Vielmehr hat die Bundesnetzagentur die Einwände der Betroffenen ernst zu nehmen und sich mit ihnen auch inhaltlich auseinander zu setzen,

soweit sie, wie vorliegend, von der Betroffenen einer etwaigen Aufsichtsmaßnahme zur Verteidigung gegen diese Maßnahme vorgebracht werden.

- 81 Die Bundesnetzagentur vertritt die Auffassung, dass ein Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG vorliegt. Die Bundesnetzagentur hat aber sodann den an sie herangetragenen Vorwurf der fachlichen Unzuständigkeit in originärer Zuständigkeit zu klären. Insoweit gehört hierzu u.U. auch eine vorgelagerte oder je nach Fallkonstellation inzidente Prüfung zivilrechtlicher Normen wie der des § 313 BGB. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Betroffene behauptet, es käme auf die Schutzzwecke des EnWG bzgl. ihres Handelns gar nicht an, weil sie die Preiserhöhungen auf § 313 BGB habe stützen können. Diese Prüfung stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung dar (so Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2022, u.a. S. 12 bzw. vom 30.06.2025, S. 19), sondern ist gerade Ausfluss dieses rechtsstaatlichen Gebots, nicht außerhalb der eigenen Sach- und Fachzuständigkeit zu handeln. Darüber hinaus ist die Prüfung der von der Betroffenen zur Verteidigung vorgebrachten Normen Ausfluss des ihr entgegengebrachten rechtlichen Gehörs aus Art. 19 Abs. 3 GG.
- 82 Die Bundesnetzagentur würde sich auch dem Vorwurf der Untätigkeit aussetzen, wenn sie bei einer hinreichenden Verdachtslage zur Überprüfung einer bestimmten Verhaltensweise von Energielieferanten die Aussagen der Lieferanten ungeprüft übernehmen würde. Vielmehr muss sie eine etwaige auftretende Diskrepanz zu der inhaltlichen Darstellung der Beschwerden von Verbrauchern gegenüber der Darstellung des Energielieferanten im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend prüfen. Der Betroffenen steht die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur zu, die sich dann auch auf die Zuständigkeit der in Teilbereichen überprüften Normen beziehen kann.
- 83 Spiegelbildlich kann es nicht von dem alleinigen Willen der Betroffenen abhängen, ob ihr Verhalten im Anwendungsbereich der Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts liegt und damit unter die Aufsicht der Bundesnetzagentur fällt oder nicht. Dies wäre aber der Fall, wenn die Bundesnetzagentur allein aufgrund der Behauptung der Betroffenen, sie sei zu Preiserhöhungen nach den Grundsätzen des § 313 BGB berechtigt gewesen, keine weitere inhaltliche Prüfung der Sach- und Rechtslage vornehmen könnte.
- 84 Soweit die Betroffene darüber hinaus vorträgt, durch eine Überprüfung ihrer Handlungen könne eine Überschneidung zu einer zivilgerichtlichen Überprüfung derselben Handlungen gegeben sein, aus der am Ende der verschiedenen Verfahren u.U. divergierende Handlungspflichten resultieren können, überzeugt auch dieses Argument nicht (vgl. u.a. Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 21). Insoweit steht es der Betroffenen frei, sich um eine einheitliche Rechtsanwendung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu bemühen. Von dieser Möglichkeit hat die Betroffene, deren identische Handlungen gegenüber Verbrauchern „in zahlreichen Verfahren vor Zivilgerichten“ (vgl.

Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 5) bereits Gegenstand divergierender Rechtsprechung war, auch Gebrauch gemacht.

- 85 Auch der Einwand, die Bundesnetzagentur dürfe nicht tätig werden, soweit bereits die Möglichkeit einer Sammelklage bestehe, überzeugt nicht (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 7 sowie vom 30.06.2025, S. 20 f.). Die Verfahren haben bereits unterschiedliche Schutzrichtungen. Zudem regelt § 8 Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) eine Sperrwirkung der Verbandsklage bei anhängigen Verbandsklagen gegenüber demselben Unternehmer, wenn deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und denselben Anspruch betrifft. Im Umkehrschluss ist eine Sperrwirkung für Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens nach § 65 EnWG mangels Regelung nicht gegeben.

II. Anhörung

- 86 Durch die Gelegenheiten zur Stellungnahme vom 14.10.2024 sowie vom 27.05.2025 hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffenen ist zudem am 06.12.2024 Akteneinsicht gewährt worden. Von der Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Bundesnetzagentur im hiesigen Verfahren abgesehen, da die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen und Standpunkte bereits schriftlich ausgetauscht wurden. Nach Überzeugung der Bundesnetzagentur wäre von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kein weiterer Zugewinn erheblicher Informationen zu erwarten gewesen.

C. Materielle Rechtmäßigkeit

- 87 Gemäß § 65 Abs. 1, 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht. Bei der Frage, welche Verstöße sie verfolgt, steht ihr diesbezüglich ein Aufgreifermessen zu (§ 65 Abs. 1 EnWG). Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann sie auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem die Zuwiderhandlung beendet ist (§ 65 Abs. 3 EnWG).

I. Aufgreifermessen, § 65 Abs. 1 EnWG

- 88 Das Handeln der Betroffenen greift in erheblicher Weise in schützenswerte Verbraucherbelange ein. Die Schwere des Eingriffs ergibt sich zunächst aus der Vielzahl der gleichgelagerten Fälle. Neben den von der Bundesnetzagentur namentlich benannten Fällen, in denen ein Einverständnis für das Verwenden der Daten für die Verfolgung vorliegt, sind bei der Bundesnetzagentur noch weitere Beschwerden eingegangen. Der Bundesnetzagentur ist aus ähnlichen Verfahren bekannt, dass sich ohnehin nur ein sehr kleiner Teil von betroffenen Verbrauchern an die Bundesnetzagentur wendet. Die von der Bundesnetzagentur an die Betroffene übermittelte Frage, an wie viele Kunden Preisanpassungsschreiben zum 01.09.2022 versendet wurden, beließ diese unbeantwor-

tet. Die Betroffene hat auch keine gegenteiligen Beweismittel oder überzeugende Rechtsansichten vorgelegt, aus denen sich Umstände für ein gesetzestreuere Verhalten schlüssig ergeben. Auf welcher Grundlage die Bundesnetzagentur in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein gegen das EnWG verstoßendes Verhalten sieht, hatte die Bundesnetzagentur nach Auswertung der ihr vorliegenden Verbraucherbeschwerden der Betroffenen mit Anhörung vom 14.10.2024 offengelegt. Die daraufhin von ihr vorgetragene Behauptung, es lägen mehr als 3.000 Fälle bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. vor, die jeweils individuell und ohne typisierendes Verhalten abgelaufen seien (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 8), ist schon mit den von der Schlichtungsstelle exemplarisch übermittelten Fällen widerlegt, die allesamt *identische* Verhaltensweisen der Betroffenen gegenüber ihren Kunden aufzeigten. Auch der Bundesnetzagentur liegen eine Vielzahl von identischen Beschwerden vor, die kein individuelles Verhalten der Betroffenen gegenüber einzelnen Kunden aufzeigen.

- 89 Ein solches, individuelles Verhalten für jeden Einzelfall, entspräche im Übrigen auch nicht dem üblichen Vorgehen von wirtschaftlich handelnden Unternehmen mit einer Vielzahl an Kunden mit gleichen Verträgen. Die Abwicklung dieser Verträge erfolgt im Wesentlichen standardisiert, indem sowohl die Inhalte der Verträge (in Form von AGB) als auch im Vertragsverlauf zu verschickende Schreiben wie Preisanpassungsschreiben anhand einer allgemeinen Formatvorlage erstellt und dann personalisiert werden. Dies zeigt sich ebenfalls daran, dass die Betroffene im Wesentlichen nur den Briefkopf des Anschreibens austauschte und die Inhalte der Preisanpassungsschreiben ansonsten identisch waren. Auch die der Bundesnetzagentur vorliegenden Antwortschreiben der Betroffenen auf Verbraucherbeschwerden zu den Preisanpassungen ergingen oftmals in Form von zusammengesetzten, standardisierten Textbausteinen. Die individualisierte, fallspezifische Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall ist für die Bundesnetzagentur nicht erkennbar.
- 90 In einer Gesamtschau lassen bereits die der Bundesnetzagentur bekannten Fälle auf ein systematisches Vorgehen der Betroffenen schließen. Hierfür sprechen insbesondere die überwiegend identischen Datumsangaben auf den versendeten Schreiben sowie der inhaltsgleiche Wortlaut, der energieträgerunspezifisch sowohl für Gas- als auch Stromkunden verwendet wurde, sowie die damit korrespondierende grafische Aufbereitung stark steigender Energiepreise der Betroffenen in den Schreiben vom 29.07.2022 zur „*Entwicklung des Energiemarktes*“. Die Betroffene nutzte diese Schreiben darüber hinaus ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt des Vertragschlusses, unabhängig vom vereinbarten Grund- und Arbeitspreis und unabhängig davon, mit welcher Vertriebsmarke der Energieliefervertrag eingegangen wurde. Insoweit wurde lediglich der Briefkopf und das farbliche Layout angepasst. Zu der Anzahl der betroffenen Kunden äußerte sich die Betroffene auf mehrfache Nachfrage nicht.

- 91 Die Schwere des Eingriffs ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass das Verhalten der Betroffenen überwiegend während einer äußerst volatilen Marktsituation erfolgte. Verbraucher waren zurzeit besonders hoher Energiekosten aufgrund der stark gestiegenen Preise besonders verunsichert und vulnerabel. Um den angekündigten höheren Preisen der Betroffenen entgegen zu können, hätten sie nur zu deutlich erhöhten Preisen, als den mit der Betroffenen vertraglich vereinbarten Preisen, neue Energielieferverträge abschließen können. Genau dieser Umstand diente der Betroffenen vorher noch als Kernargument für die eigene Kundenakquise, um mit der bereits einsetzenden hohen Volatilität des Marktes Werbung für ihre auch zukünftig stabilen Preise zu machen. Sie nutzte die Marktsituation, um sich von anderen Unternehmen, welche die Preise bereits erhöht hatten, abzusetzen und sich gegenüber den Letztverbrauchern als verlässlicher Energielieferant darzustellen, auch unter namentlicher Nennung anderer Konkurrenzunternehmen. Die Betroffene gab gegenüber den Verbrauchern an, sie habe vorgesorgt und sei von den starken Preisanstiegen gerade nicht betroffen (vgl. Rn. 5).
- 92 Diese Erwägungen werden auch nicht dadurch erschüttert, dass die Betroffene nur einmalig Preis Anpassungen vorgenommen hat. Die Ausübung des Aufgreifermessens erfordert nicht, dass die Betroffene Preis Anpassungen wiederholend zu unterschiedlichen Anlässen vornimmt oder diese konkret für die Zukunft plant. Denn auch wenn die Preis Anpassung nur einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen wurde, hat sie aufgrund der mannigfachen Versendung an eine Vielzahl betroffener Letztverbraucher systematisch und nicht bloß einzelfallbezogen gehandelt. Mit diesem Verhalten ist ein hoher finanzieller Schaden für die betroffenen Letztverbraucher entstanden, sodass auch der einmalige Handlungsentschluss gegenüber einer großen Vielzahl von Letztverbrauchern als systematisch angesehen werden kann.
- 93 Auch wird der Vorwurf der einseitigen Ermittlung des Sachverhalts zu Lasten der Betroffenen zurückgewiesen. (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 27). Denn insoweit hat sich die Bundesnetzagentur zunächst anhand der ihr vorliegenden Fälle ein eigenes Bild der Sachlage gemacht, bevor sie in den Austausch mit anderen Verbraucherschützenden Stellen trat. Hierbei ist ausweislich des Gesprächsprotokolls vom 18.01.2024 ein offener Sachverhaltsaustausch mit der Schlichtungsstelle Energie e.V. erfolgt. Erst nach Abschluss des Gesprächs, indem sich der Eindruck bzgl. des Vorgehens der Betroffenen verfestigt hat, wurde seitens der Bundesnetzagentur die Bitte eines Datenaustauschs gem. § 111c Abs. 3 EnWG formuliert. Der Bundesnetzagentur kam es mit Blick auf den Beweiswert der einzelnen Verbraucherbeschwerden insoweit auf die Vollständigkeit der Unterlagen an. Im Übrigen geht sie davon aus, dass der Austausch mit der Schlichtungsstelle das vollständige Bild einer seriösen Stelle wiedergibt und nicht zulasten der Betroffenen verfälscht wurde. Die Betroffene konnte diesen Eindruck eines einheitlichen Vorgehens, zu dem sie am 14.10.2024 unter Vorlage der konkreten Fälle angehört wurde, auch nicht durch die bloße Behauptung, der Sachverhalt sei unvollständig und einseitig ermittelt worden, erschüttern. Außer der Behauptung, der Sachverhalt stelle sich anders dar, legte die Betroffene

keine überprüfbaren Tatsachen vor, die auf einen anderen Ablauf der Handlungen schließen lassen konnten. Dies teilte die Bundesnetzagentur der Betroffenen mit weiterer Anhörung vom 27.05.2025 mit, wobei es die Betroffene auch dann weiter unterließ in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2025 entlastende Beweise vorzulegen oder sich nachvollziehbar zu erklären. Die von der Bundesnetzagentur übermittelten Fragen sah sie als für das Verfahren nicht relevant an (vgl. Stellungnahme vom 30.06.2025, S 3 u. 22). Die Bundesnetzagentur kann daher in den Ermessenserwägungen nur die Umstände berücksichtigen, die sich aus den vorliegenden Fällen und ihren Sachverhaltsermittlungen ergeben.

- 94 Der Vorwurf der Betroffenen, die Bundesnetzagentur ziehe zur Begründung ihrer Rechtsposition nur solche Gerichtsurteile heran, die für die Betroffene negativ seien, ohne die Gesamtschau der divergierenden Urteile in den Blick zu nehmen und hinreichend in ihrem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 18ff.), ist ebenfalls nicht überzeugend. Wie aus der Verwaltungsakte ersichtlich, hat die Bundesnetzagentur Beteiligungsanzeigen gem. § 104 Abs. 3 EnWG zu allen von der Betroffenen mit Stellungnahme vom 20.02.2025 vorgelegten Gerichtsverfahren versendet und soweit möglich auch im weiteren Verfahrensverlauf an mündlichen Verhandlungen teilgenommen, um sich ein umfassendes Bild zu machen. Soweit die Bundesnetzagentur auf einzelne, von der Betroffenen übermittelte Urteile in der Anhörung und dieser Entscheidung nicht weiter eingegangen ist, kann die Betroffene hieraus nicht die fehlende Kenntnisnahme oder hinreichende Würdigung des Inhalts schließen. Soweit beispielsweise das von der Betroffenen vorgelegte Urteil des AG Eggenfelde vom 18.12.2023 (Az. 1 C 426/23), das einen Gesamtumfang von ca. 1,5 Seiten hat, zu dem Schluss kommt *„Die mit E-Mail vom 29.07.2022 mitgeteilten Informationen über die Preisänderungen genügen den Anforderungen des §§ 41 Abs. 5 und 41 b Abs. 4 EnWG“*, kann die Bundesnetzagentur hieraus keine weiteren Schlüsse für das hiesige Verfahren ziehen. Denn insoweit bleibt vollkommen unklar, auf welcher Grundlage dieses Ergebnis zustande gekommen ist.
- 95 Zudem ist ein Vorgehen gegen die Betroffene trotz des mittlerweile bereits länger zurückliegenden Verhaltens noch angezeigt. Eine Wiederholungsgefahr geht bereits von dem Umstand aus, dass die Betroffene ihr eigenes Verhalten als umfassend mit dem EnWG vereinbar ansieht und in zukünftigen Situationen daher ohne Feststellung eines Verstoßes nicht mit einer anderen Verhaltensweise zu rechnen ist.
- 96 Das Vorgehen der Betroffenen zog eine große mediale Aufmerksamkeit auf sich. Die Bundesnetzagentur, die neben Verbraucherschützenden Aspekten auch die wettbewerbliche Marktsituation in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen hat, ist auch zum Schutz der sich redlich verhaltenden Marktakteure verpflichtet, etwaiges Fehlverhalten aufzuzeigen und künftig zu unterbinden, um Nachahmungseffekte auszuschließen. Von der Entscheidung der Bundesnetzagentur geht folglich auch eine generalpräventive Wirkung aus. Die Entscheidung kann daher ebenfalls

dazu beitragen, ein wiederholendes Vorgehen anderer Energielieferanten zu verhindern und das Vertrauen der Allgemeinheit in das rechtmäßige Verhalten beizubehalten. Hieran anknüpfend soll die Anordnung der Rückabwicklung die etwaig eingetretenen, finanziellen Schäden durch das Verhalten der Betroffenen beseitigen (vgl. hierzu insb. III. Ausübungsermessen).

- 97 Hinzu kommt, dass das vorliegende Verfahren auch ungeklärte Rechtsfragen zum Gegenstand hat. Vor diesem Hintergrund dient das Verfahren auch dazu, diese Rechtsfragen zu klären. Einzelne Verbraucher sind im Vergleich zu Energieversorgungsunternehmen regelmäßig wirtschaftlich stark unterlegen und scheuen daher die Durchsetzung ihrer Ansprüche – insbesondere bei einer unsicheren Rechtslage. Dieses Verfahren soll daher auch Rechtsklarheit in Bezug auf im EnWG implementierte Transparenz- und Verbraucherschutzvorschriften herstellen.
- 98 In einer Gesamtschau war ein Vorgehen gegen die Betroffene geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesnetzagentur die Sachverhaltsermittlungen zwar bereits im Jahre 2023 aufgenommen hat, jedoch im Rahmen eines verhältnismäßigen Vorgehens auch die weitere Klärung der Rechtmäßigkeit von Rückerstattungsanordnungen abwartete (vgl. BGH EnVR 75/23 vom 10.09.2024).

II. Dem Gesetz entgegenstehendes Verhalten

- 99 Die Preisanpassungsschreiben vom 29.07.2022 verstoßen gegen die Transparenz- und Informationspflichten des EnWG, namentlich gegen § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 (hierzu sogleich) sowie § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 (vgl. zwei Rechnungen entgegen den Maßgaben des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG (Tenorziffer 2)).

1. Preisanpassungsschreiben entgegen den Maßgaben des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG (Tenorziffer 1)

- 100 Die Schreiben mit dem Betreff „*Energiemarktentwicklung, Preisanpassungen und AGB-Änderungen*“, die Preisanpassungen zum 01.09.2022 ankündigten, verstoßen gegen die Vorgaben des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG. Hiernach (S. 1) haben Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, dem Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. Darüber hinaus (S. 3) hat die Unterrichtung unmittelbar zu erfolgen, sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 101 Diesen Vorgaben entsprechen die von der Betroffenen am 29.07.2022 versendeten Schreiben nicht, da sie mangels einer Gegenüberstellung der alten und der neuen Preise nicht einfach und verständlich formuliert sind, vgl. hierzu später aa) *Keine Darstellung der Voraussetzungen für die*

Preisanpassung, § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG, sowie bb) Keine Information über den Umfang der angekündigten Preisanpassungen.

a) Anwendbarkeit

102 Entgegen dem Vortrag der Betroffenen, ist § 41 Abs. 5 EnWG auf ihr Handeln anwendbar (vgl. ihre Schreiben vom 20.02.2025, S. 10ff, sowie vom 30.06.2025, S. 5ff.). Sie ist als Energielieferant i.S.v. § 3 Nr. 15c EnWG Adressatin der in § 41 Abs. 5 normierten Informations- und Transparenzpflichten für Preisanpassungsschreiben.

103 Das Argument der Betroffenen, ausweislich des Wortlauts würden die Pflichten des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG nur für vertragliche Preisanpassungsrechte und nicht für die ihrer Ansicht nach vorgenommene *gesetzliche* Änderung gelten (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 4 u. 13f. sowie vom 30.06.2025, S. 5f.), überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Im Einzelnen:

aa) Auslegung der AGB: Ziff. 8.1 schließt Regelung des § 313 BGB mit ein

104 Die Betroffene behielt sich in Ziffer 8.1 der AGB *vertraglich* das Recht vor, die Preise unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen und verwies im Übrigen auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, mithin auch die Regelungen zu Preisanpassungen des BGB (vgl. Ziff. 8.1 der AGB). Hierbei paraphrasierte sie den Inhalt des § 313 BGB, nämlich das nachträgliche Wegfallen des vertraglichen Äquivalenzinteresses durch Umstände, welche die Betroffene nicht beeinflussen könne:

„Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen [...], die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden.“

105 Das allgemeine Zivilrecht ist daher nach dem Willen der Vertragsparteien Teil der vertraglichen Regelungen geworden, sodass es dem Parteiwillen fremd wäre, eine klare Trennung zwischen vertraglichen- und gesetzlichen Regelungen zu vollziehen, für die unterschiedliche Informations- und Transparenzpflichten für Preisanpassungsschreiben gelten sollten.

bb) Teleologische Auslegung: Ergänzende Ausgestaltung des Energieverbraucher-schutzes

106 Auch vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Norm (§ 41 Abs. 5 EnWG), den zivilrechtlichen Verbraucherschutz im Bereich von Verträgen mit Energiebezug zu stärken, mutet ein Zurückbleiben des Verbraucherschutzes hinter die Mindestanforderungen der EnWG Bestimmungen bei der Anwendung von allgemeinen, zivilrechtlichen Normen, wenig konsequent an.

107 Ausweislich der Gesetzesbegründung soll § 41 EnWG der Umsetzung von europäischem Recht dienen. Der Verbraucher soll in *Erweiterung* der ohnehin für zivilrechtliche Verträge geltenden Schutzvorschriften *ergänzend* informiert werden.

„Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang A der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A der Gasrichtlinie. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetz.“ vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 67.

108 Dem Letztverbraucher soll gem. § 41 EnWG ein europarechtlich einheitlich definiertes *Mindestmaß* an Informationen bereitgestellt werden, um eine hinreichend informierte Entscheidung im Bereich der allgemeinen Daseinsvorsorge treffen zu können. Darüber hinaus soll die Regelung fairen Wettbewerb zwischen den Energielieferanten garantieren. Dabei kommt es für den europäischen Gesetzgeber nicht auf die Unterscheidung zwischen gesetzlichen und vertraglichen Preisanpassungsschreibern an. Wie bereits aufgezeigt war auch dem deutschen Gesetzgeber ein harter Bruch zwischen allgemeinem, zivilrechtlichem Verbraucherschutz und energievertraglichem Schutz ebenfalls fremd, da er den Verbraucherschutz im Energiebereich, ausweislich der Gesetzesbegründung, ausdrücklich um die energiespezifischen Regelungen ergänzen wollte.

109 Die Verbraucherrechte sollten durch die Neufassung des § 41 Abs. 5 EnWG insgesamt weiter gestärkt werden. So führt die Gesetzesbegründung aus:

„Inhaltlich werden die Verbraucherrechte und der Verbraucherschutz gestärkt.“ vgl. BT-Drs. 19/27453, S. 125

110 Dabei ist hervorzuheben, dass es dem Gesetzgeber erkennbar darum ging, die in § 41 Abs. 5 EnWG genannten Transparenzanforderungen zu erweitern und auf sämtliche Vertragsänderungen anzuwenden – insbesondere auch im Hinblick auf Preisänderungen (BT-Drs. 19/27453, S. 126). Eine isolierte, trennscharfe Neufassung des Verbraucherschutzes strebte der Gesetzgeber nicht an:

„Nach Absatz 5 Satz 1 bis 4 sind aber nunmehr explizit auch Preisänderungen von den Informationspflichten des Energielieferanten sowie den Kündigungsgründen erfasst.“

111 Darauf, ob die Preisänderung auf vertraglicher, energiegesetzlicher oder zivilgesetzlicher Grundlage beruht, kam es weder dem europäischen noch nationalen Gesetzgeber an. Es ging vielmehr um die hinreichende Information des Verbrauchers in Zusammenhang mit (allen) Preisanpassungen.

cc) EU Gesetzgeber implementiert einheitliches Mindestmaß an Verbraucherschutz

- 112 Auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Preisanpassungsrechten.
- 113 Das Europarecht verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für einen ausreichenden Schutz der Letztverbraucher im (Gesamt-)Zusammenhang mit dem Abschluss von Energielieferverträgen zu sorgen, mithin Lücken der national verschiedenen, allgemeinen Regelungen zu identifizieren und zu schließen.

„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht [...] Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. [...] Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang A aufgeführten Maßnahmen ein.“ vgl. Art. 3 Abs. 5 RL 2003/54/EG, bzw. Art. 3 Abs. 7 S. 1 der RL 2009/72/EG.

- 114 Ausweislich der zuvor genannten europäischen Richtlinien kam es dem europäischen Gesetzgeber in besonderer Weise auf den Schutz des Kunden an, der gegenüber dem Energielieferanten strukturell unterlegen ist und einen erheblichen Mehraufwand zur Beschaffung der gültigen Informationen betreiben müsste. An dieses Problem anknüpfend formulierte der europäische Gesetzgeber eine Reihe an Mindestanforderungen bzgl. der Informationen, die dem Letztverbraucher spätestens bei Vertragsschluss seitens des Energielieferanten zur Verfügung gestellt werden müssen.

„Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen sollten in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt werden.“ vgl. Anhang 1 (1) (a) RL 2009/72/EG.

- 115 In Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/944⁵ hat der deutsche Gesetzgeber sodann eine Reihe spezifischer, gerade für Preisanpassungen geltende Informations- und Transparenzpflichten zum Schutz der Verbraucher in das EnWG implementiert (vgl. BT-Drs. 19/27453, S. 126).

„Die Unterrichtung hat auf eine einfache und verständliche Weise, dh im Lichte von Art. 10 Abs. 4 Elt-RL 19 auch transparent zu erfolgen (§ 41 Abs. 5 S. 1). Neben der schlichten Information über die beabsichtigte Vertragsänderung und die Vertragsbeendigungsrechte sind gegebenenfalls weitere Erläuterungen oder eine Synopse beizufügen, damit die Änderungen für den Letztverbraucher hinreichend verständlich sind [...]. Der Zweck, dem Letztverbraucher ein vollständiges und wahres Bild zu vermitteln, setzt auch voraus, dass dieser weiß, auf der Erhöhung welches Bestandteils des Entgelts die Preiserhöhung beruht

⁵ Vgl. ebenso Art. 11 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2024/1788.

(zu § 41 Abs. 3 aF OLG Köln Urt. v. 26. 6. 2020 – 6 U 304/19, EnWZ 2020, 374 Rn. 48 f.).
Nicht ausreichend ist ein Informationsschreiben, aus welchem die relevanten Informationen nicht ohne weiteres erkennbar sind [...].“ Vgl. Hellermann/Pätzold in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG 4. Aufl. 2023, § 41 Rn. 44.

116 § 41 Abs. 5 EnWG dient folglich der Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2019/944. Im Hinblick auf den Leitgedanken eines einheitlichen, europäischen Mindeststandards für Verbraucherschutz im Energiebereich, ist die mit § 41 Abs. 5 EnWG etablierte Mindestinformation folglich unabhängig davon zu verstehen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Preisanpassung beruht, wenn auch der europäische Richtliniengeber nicht hierzwischen unterscheidet. Andernfalls würde die deutsche Umsetzung hinter diesem angestrebten, einheitlichen Mindeststandard zurückbleiben.

dd) Erst recht Schluss: Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers

117 Aufgrund des zuvor aufgezeigten Sinn und Zwecks der Implementierung von *ergänzenden* Schutzvorschriften für Verbraucher im Bereich der Abwicklung von Energielieferverträgen, lassen sich eine Reihe von erst recht Schlüssen für die Geltung der Informations- und Transparenzpflichten auf den vorliegenden Fall übertragen.

(1) Informationspflicht im Fall von gesetzlichen Preisanpassungsrechten

118 Auch aus Sicht des Verbrauchers dürfte es regelmäßig unerheblich sein, ob er ein Preisanpassungsschreiben aufgrund einer vertraglich vereinbarten Klausel oder aufgrund einer gesetzlichen Möglichkeit für eine Preisanpassung erhält.

119 Der durchschnittlich informierte Verbraucher, der das Preisanpassungsschreiben aufgrund eines allgemeinen AGB-Verweises „*die Regelungen des Vertrages [...] beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen*“ (vgl. Ziffer 8.1 der AGB), aufgrund einer *gesetzlichen* Preisanpassungsmöglichkeit erhält, hätte dabei nicht einmal die Möglichkeit, sich durch Lektüre des gesamten Vertrags auf die Situation jeder denkbaren Preisanpassung vorzubereiten. Er hätte die Gesamtheit der deutschen Rechtsnormen, ergänzend zu den AGB, die hierauf verweisen, kennen müssen, um alle hypothetischen Umstände, die zu Preisanpassungen nach dem *Gesetz* führen könnten, als vertragliche Pflicht zu kennen. Insoweit ist der Verbraucher, der das Schreiben unter Berufung auf eine gesetzliche Regelung zur Preisanpassung erhält, aufgrund der Unkenntnis der Gesamtheit der Rechtsnormen in besonderem Maße auf die einfache und verständliche Darstellung des Umfangs und der Voraussetzungen angewiesen.

(2) Informationspflicht im Fall von rechtswidrig angewendeten Preisanpassungsrechten

- 120 Darüber hinaus hat die Betroffene zu Unrecht den Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB als Rechtsgrund für ihre Preisanpassungen herangezogen und *auch* kein vertragliches Recht auf Preisanpassung.
- 121 Gerade der vorliegende Fall zeigt damit, dass die Argumentation der Betroffenen, die Informations- und Transparenzpflichten könnten für sie aufgrund der vermeintlich fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 Abs. 5 EnWG nicht gelten, den Schutzzweck der Norm ad absurdum führt. Auf den Vortrag der Betroffenen, sie stütze die Preisanpassung auf ein gesetzliches Anpassungsrecht, das zudem nicht einseitig, sondern im Einvernehmen mit dem Kunden ausgeübt werde und daher in doppelter Weise nicht den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 EnWG entspreche, kommt es für die Frage der Anwendbarkeit der Norm daher auch deshalb nicht an, da der Vortrag weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht zutrifft.
- 122 Im vorliegenden Fall liegen weder die tatbestandlichen Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vor, noch hat sich die Betroffene an die Rechtsfolgen des § 313 BGB gehalten. Denn sie führte weder Nachverhandlungen mit Kunden durch, noch ersetzte sie die fehlende Zustimmung der Verbraucher durch ein Zivilurteil. Im Fall einer rechtswidrig herangezogenen Rechtsgrundlage gelten die Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG mit Blick auf das zu erreichende Ziel des Verbraucherschutzes damit erst recht. Denn die Pflicht, hinreichende Informationen zu einer Preisanpassung zur Verfügung zu stellen, kann nicht von der einseitigen Behauptung des Energielieferanten abhängen, er habe seine Preisanpassung auf gesetzliche statt vertragliche Normen stützen wollen. Dies käme einem echten Wahlrecht des Energielieferanten gleich, Informations- und Transparenzvorschriften des EnWG einzuhalten oder nicht. Insoweit muss die Einhaltung von Tatbestand und Rechtsfolge der gewählten Rechtsgrundlage für Preisanpassungen als objektives Element hinzutreten, um rechtssicher entscheiden zu können, ob der ergänzende Verbraucherschutz des EnWG Anwendung findet oder nicht.

(a) Tatbestandsvoraussetzungen des § 313 BGB liegen nicht vor

- 123 Die Betroffene kann sich für die Preisanpassung nicht wirksam auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB berufen.
- 124 Voraussetzung hierfür ist, dass der Energieliefervertrag eine Regelungslücke enthält, weil ein Umstand, den die Vertragsparteien *bei Vertragsschluss* als gegeben angesehen haben, nachträglich nicht eintritt, oder entfällt.

„Dabei verbinden sich im Tatbestand des § 313 reale, hypothetische und normative Elemente: Erstens müssen tatsächliche Umstände vorliegen, die die Parteien so nicht bedacht hatten, sei es, dass es zu unvorhergesehenen Veränderungen nach Vertragsschluss kam (Abs. 1), sei es, dass die Parteien einem Irrtum über die Verhältnisse bei Vertragsschluss unterlagen (Abs. 2). Die Parteien hätten zweitens den Vertrag nicht oder nur zu anderen

Bedingungen geschlossen haben müssen, wenn sie um ihre Fehlvorstellung gewusst hätten. Drittens kommt schließlich eine Anpassung des Vertrags oder gar seine Aufhebung nur in Betracht, wenn das jeweilige Risiko nicht bereits vertraglich oder gesetzlich einer Partei zugewiesen ist. Entscheidend ist, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, weil die Vorstellungswelt der Parteien, die sie ihrem Vertrag zugrunde legten, nicht mit der Realität übereinstimmt.“ Vgl. Martens in: BeckOK BGB, §313 Rn.51, Stand Aufl. 01.01.2025.

- 125 Die Betroffene hatte den Kunden eine Preisgarantie/Preisfixierung für die gesamte Mindestlaufzeit des Vertrages ausgesprochen. Damit ist der veränderte Beschaffungspreis, auf den sich die Betroffene in den Preisanpassungsschreiben alleine beruft (vgl. Abdruck des Schreibens Rn. 13) bereits kein Teil der Geschäftsgrundlage.

„Hat eine Partei nach dem Vertragsinhalt bestimmte Risiken übernommen, können Vorfälle innerhalb dieses Risikobereichs der Gegenpartei nicht unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsgrundlage zugerechnet werden“ (s. etwa BGH, NJW 2020, 331 Rn. 37; vgl. Lorenz in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 73. Ed., § 313 Rn. 27).

- 126 Diese Sichtweise vertritt auch das OLG Düsseldorf (Az. VI-3 Kart 231/23 [V]) im Beschluss vom 27.11.2024, S. 56, der sich zum Fall eines anderen Energielieferanten und dessen im Winter 2021 auf § 313 BGB gestützte, rückwirkende Kündigung der Energielieferverträge aufgrund steigender Beschaffungspreise bei laufender Preisgarantie, wie folgt äußert:

„Auch im Anwendungsbereich des § 313 BGB gilt, dass grundsätzlich jede Partei ihre aus dem Vertrag ersichtlichen Risiken selbst trägt (etwa BGH, Urt. v. 30.04.2009 – I ZR 42/07, NJW-RR 2010, 960 m.w.N.). Erst wenn der durch Auslegung bestimmte Risikorahmen des Vertrags überschritten ist und eine Vertragslücke vorliegt, kommt § 313 BGB zur Anwendung (Martens in: BeckOGK, Stand 01.10.2024, § 313 BGB Rn. 61). Hier entspricht es aber der vertraglichen Risikoverteilung, der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Schwestergesellschaft das Risiko einer – auch außergewöhnlich hohen – Veränderung der Beschaffungspreise aufzuerlegen.“ (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., S. 56).

- 127 Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar, weil sich die Energiekrise zu den Zeitpunkten der Vertragsschlüsse der Betroffenen Anfang des Jahre 2022 bereits weiter zugepointet hatte und die Betroffene die Verträge unverändert und sogar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die stark angestiegenen Preise bewarb und an ihre Kunden ausgab.

- 128 Insoweit sind die im Vortrag der Betroffenen angeführten

„immensen Preissteigerungen an den Beschaffungsmärkten“ (vgl. Rn. 13)

bereits Umstände, die in vielen Verträgen aufgrund des Zeitpunktes des Vertragsschlusses und der Werbung der Betroffenen Teil der Geschäftsgrundlage waren. Ein unvorhersehbarer Wegfall

der Geschäftsgrundlage im Hinblick auf die Preissteigerungen erfolgte gerade nicht, vielmehr stiegen die Preise vorhersehbar weiter an.

- 129 Auch der pauschale Vortrag der Betroffenen bzgl. des Ukraine-Krieges (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 3 sowie vom 30.06.2025, S. 11 ff.) bzw. Schreiben der Betroffenen an die Letztverbraucher vom 29.07.2022, Rn.13, stellt aus Sicht der Bundesnetzagentur keine Situation dar, die auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage schließen lässt. Der Betroffenen geht es bei Berufung auf die vorgetragenen Umstände nur *mittelbar* um die Umstände selbst, denn keiner dieser Umstände hat die tatsächliche Verfügbarkeit von ausreichend Energie (Strom/Gas) zur Kundenbelieferung beeinflusst. Die Betroffene trägt einzig und allein die *Folgen* aus diesen Umständen, nämlich die Preissteigerungen an den Beschaffungsmärkten, als „Grund“ für den Wegfall der Geschäftsgrundlage vor. Dieses Risiko hatte sie für den Arbeitspreis allerdings im Rahmen eines Garantieversprechens vertraglich übernommen.
- 130 Der Letztverbraucher hätte in Kenntnis der späteren Preissteigerungen den Vertrag mit der Betroffenen daher erst recht abgeschlossen, da er für ihn besonders vorteilhaft gewesen wäre. Die Betroffene warb schließlich bis zuletzt noch damit:

„So können Sie die weitere Preisentwicklung am Energiemarkt ganz entspannt beobachten.“ Vgl. Werbeschreiben der Betroffenen, Rn. 5.

Letztlich realisierte sich für die Betroffene nur das von ihr im Werbeversprechen selbst angedeutete Risiko der weiter steigenden Preise (vgl. die abgedruckte Preisgrafik, Rn. 5). Dieses Andeutung nutzte sie wirtschaftlich, um dem Letztverbraucher zu einem Zeitpunkt den sie mit den höchsten jemals vorhandenen Strompreisen charakterisiert (vgl. erneut Werbeschreiben, oben Rn. 5), eine zuverlässige Energieversorgung zu einem Festpreis anzubieten und einen Vertragsschluss zu erlangen. Rücksicht auf die, sich aus der von ihr aufgezeigten Volatilität ergebende Ungewissheit der weiteren Entwicklung, nahm die Betroffene gerade nicht. Dies zeigt auch, dass sich mit den steigenden Preisen kein Risiko realisiert, das den Parteien bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt gewesen wäre.

- 131 Die Betroffene ist durch die gestiegenen Preise am Beschaffungsmarkt aber auch nicht unangemessen benachteiligt. Gemäß Ziffer 8.1 der AGB behielt sie sich ausdrücklich vor, gewisse Änderungen von Rahmenumständen, die sich auf den Preis auswirken könnten, an ihre Letztverbraucher weiter zu geben. Dies aber unter der Voraussetzung einer

„unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden.“ (Hervorhebung diesseits)

- 132 Die Betroffene hat sich daher erkennbar nicht zu einer „*Blanko-Risikoübernahme*“ für jegliche Preissteigerung bereit erklärt, die in Anbetracht der Umstände nachträglich korrigiert werden müsste. Vielmehr hat die Betroffene nach Beurteilung der beidseitigen Parteiinteressen für sich hinreichend abgewogen, *welche* Risiken sie mit der Vertrags- und Energiebeschaffungsstrategie zu tragen bereit war und welche nicht. Sie erklärte immerhin, „*umfassend abgesichert*“ zu sein (vgl. erneut Werbeschreiben der Betroffenen, Rn. 5 oder Fall Nr. 8).
- 133 Die Betroffene hatte dabei auch den alleinigen Einfluss auf die Härte, mit der sie von zukünftigen Preissteigerungen getroffen wurde. Die Auswirkungen einer etwaigen Mengen-Fehlkalkulation oder einer falschen Preisprognose war Teil der alleinigen Risikosphäre der Betroffenen, weil die Beschaffungsstrategie, Preiskalkulation und die darauf abgestimmten Energielieferverträge gerade Kernfragen der jeweiligen Geschäftsstrategie darstellen. Der Letztverbraucher hatte dagegen keinen Einblick *und* keinen Einfluss darauf, welche Energiemengen die Betroffene zu wie vielen Frontquartalen vorab beschaffte und wie vielen Letztverbrauchern sie im Verhältnis zu ihrer Gesamtkundenzahl Preisgarantien anbot.
- 134 Auch das Tatbestandsmerkmal der einvernehmlichen Einigung der Parteien, also zwei auf einen entsprechenden Abschluss hinzielende Willenserklärungen zwischen den Vertragsparteien, um eine Preisänderung nach § 313 Abs. 1 BGB herbeizuführen, ist nicht erfüllt. In den der Bundesnetzagentur vorliegenden Fällen haben die Kunden den Preisanpassungen ausdrücklich widersprochen.

„Die Gewährung eines Anpassungsanspruchs in Abs. 1 ist eine bewusste Neuerung und zugleich eine Anlehnung an § 60 VwVfG, obwohl man damit „weder eine Änderung der materiellrechtlichen noch der prozessualen Behandlung der Geschäftsgrundlage“ verband. Mit der „Anspruchslösung“ wird die Anpassung nach einer Grundlagenstörung auf das Modell der freiwilligen rechtsgeschäftlichen Vertragsänderung zurückgeführt. Deshalb hat der Gesetzgeber auch Neuverhandlungen und damit eine freiwillige Anpassung als wünschenswert bezeichnet (→ Rn. 122). Das alte Recht war durchaus inkonsistent: Während die Vertragsauflösung wie heute durch Ausübung eines Gestaltungsrechts erreicht wurde, führte der Tatbestand der Grundlagenstörung von Gesetzes wegen eine Anpassung herbei, und der Richterspruch stellte die bereits eingetretene Rechtsfolge – die angepassten Pflichten – nur noch in Form eines Leistungs- oder Feststellungsurteils fest. Die „Anspruchslösung“ – Anspruch auf Einwilligung in die Vertragsänderung kraft Treu und Glauben – war von der Rspr. allerdings schon vor 2002 in einigen Urteilen vertreten worden, so bei der vorzeitigen Ablösung von Festzinskrediten gegen Vorfälligkeitsentschädigung (vor Inkrafttreten des § 490 Abs. 2) und bei der Substitution ungültiger Anpassungsklauseln durch gültige. Die wenigstens formale Rückanbindung beider Rechtsfolgen des § 313 an eine privatautonome Gestaltung ist daher an sich begrüßenswert. Dabei ist nicht

zu verkennen, dass für die Vertragsauflösung ein einseitiger Akt, für die einverständliche Vertragsanpassung ein Konsens der Parteien erforderlich ist. Die rechtsgeschäftliche Einbeziehung des Anpassungsgegners ist natürlich dann bloße Fiktion, wenn der Richterspruch sein Einverständnis mit der vom Anpassungswilligen einseitig behaupteten Rechtsfolge ersetzt.“ Vgl. Finkenauer in: MüKo zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 313 Rn. 82, Hervorhebungen diesseits.

- 135 Zuletzt steht einer wirksamen Preisanpassung nach § 313 BGB auch die fehlende Einzelfallabwägung der Betroffenen entgegen. Denn insoweit hat die Vertragsanpassung

„unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung“, vgl. Martens in: Beck OK BGB, § 313 Rn. 119, Stand d.A. 01.01.2025,

zu erfolgen. Diese Umstände berücksichtigte die Betroffene bei ihrer Abwägung gerade nicht. Denn in ihren an alle Kunden identisch versendeten Schreiben unterschied sie weder zwischen Gas- und Stromkunden, noch zwischen den individuellen Restlaufzeiten der Verträge bzw. Zeitpunkten der Vertragsschlüsse. Soweit der Betroffenen aufgrund des Massengeschäftes eine Abwägung für jeden Einzelfall des Vertragsschlusses unzumutbar gewesen wäre, hätte sie die Abwägung aber zumindest in groben Kundenclustern durchführen müssen (vgl. hierzu bspw. Dietzel, *Preisanpassung nach § 313 BGB in Energielieferverträgen mit Haushaltskunden bei Festpreisvereinbarung oder Preisgarantie?*, in: IR 2022, 306 [310] sowie OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2024, Az. VI-3 Kart 231/23 [V], S. 56 zur fehlenden Darlegung einer Unzumutbarkeit bei Beendigung der Verträge aufgrund gestiegener (Gas)Beschaffungspreise).

- 136 § 313 BGB und der darin enthaltenen Pflicht zu einer Einzelfallabwägung kommt ein besonderer Ausnahmecharakter zu, der im Kern eine Ausgestaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben darstellt. Die Tatbestandsvoraussetzungen greifen nur dann, wenn die Situation ansonsten für eine Vertragspartei untragbar ist *und* die andere Vertragspartei diese Unbilligkeit auch nicht für sich (aus)nutzen darf, weil eine paritätische Risikoverteilung nach den Gesamtumständen unbillig wäre.

„Der OGHZ hat in Weiterentwicklung der Rspr. des RG den Standpunkt eingenommen, daß immer entscheidend bleiben müsse, ob die Durchbrechung des obersten Grundsatzes, daß Verträge zu halten sind, nach der Gesamtlage zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Ergebnisse notwendig erscheint, d.h. ob der durch die Veränderung der Verhältnisse benachteiligten Partei ein Festhalten am Verträge schlechthin nicht zugemutet werden kann (OHGZ 1, 62, 68 = NJW 47/48, 521; OHGZ 2, 202, 209 = NJW 49, 748). Dieser strengen Auffassung ist der BGH gefolgt (BGHZ 2, 176, 188 = NJW 51, 602; BGH, Urt. v. 16. 1. 1953 - I ZR 42/52 = LM Nr. 12 zu BGB § 242 (Bb); Urt. v. 30. 1. 1953 - V ZR 145/51 = LM Nr. 13 zu BGB § 242 (Bb); Urt.

des erk. Sen. v. 29. 1. 1957 - VIII ZR 204/56 = NJW 57, 543 = LM Nr. 4 zu ZPO § .92).“
vgl. BGH, Urteil vom 11.07.1958, Az. VIII ZR 96/57 = NJW 1958, 1772.

137 In einer Gesamtschau oblag allein der Betroffenen das Risiko für die gestiegenen Beschaffungspreise. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage kommt aufgrund der gestiegenen Preise nicht in Betracht.

(b) Rechtsfolgen des § 313 BGB nicht eingehalten

138 Selbst wenn man der Betroffenen das Recht sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 berufen zu dürfen zubilligen würde, wären die Rechtsfolgen der Norm nicht eingehalten. Denn sie hätte bei Widerspruch der Kunden in Nachverhandlungen mit diesen eintreten müssen und bei Ausbleiben der Zustimmung hierauf klagen müssen, um sie gerichtlich ersetzen zu lassen.

139 Das Verhalten der Betroffenen, die auf Widerspruch gegen die Preisanpassung nicht mit einer Klage auf Zustimmung zur Preisanpassung reagierte, sondern die Preise trotz Widerspruch in Rechnung stellte (vgl. exemplarisch Fall 7), war erkennbar nicht auf eine Einigung oder Nachverhandlung i.S.v. § 313 BGB ausgelegt. Die Betroffene wälzte nicht nur das bei Vertragsschluss übernommene Preisrisiko durch Anwendung von § 313 BGB nachträglich auf die Kunden ab, sondern auch das rechtliche Durchsetzungsrisiko *ihrer* behaupteten Anspruchs auf Vertragsanpassung.

140 Soweit die Verbraucher der Preisanpassung widersprachen, sieht der Gesetzgeber, entgegen des Hinweises der Betroffenen auf die Möglichkeit des Sonderkündigungsrechts, die Fortführung des Vertrags als Regelfall des § 313 BGB vor, die das Eintreten in Nachverhandlungen nötig machen. Dies war der Betroffenen auch bekannt (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 16).

„Nach den Feststellungen des LG ist der Bekl. vorprozessual zunächst von der Kl. selbst aufgefordert worden, an der Vertragsanpassung mitzuwirken. Indem er hierauf nicht reagiert hat, ist der Bekl. in Verzug geraten (§ 286 I 1 BGB). Denn der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26. 11. 2001 (BGBl I, 3138) eingeführte Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 313 I BGB verpflichtet die durch eine Störung der Geschäftsgrundlage begünstigte Vertragspartei, im Zusammenwirken mit der anderen Partei eine Anpassung des Vertrags herbeizuführen. Hierbei handelt es sich um eine vertragliche Mitwirkungspflicht, deren Verletzung Schadensersatzansprüche nach § 280 I BGB auslösen kann.“ Vgl. BGH, V ZR 17/11 v. 30.09.2011, NJW 2012, 373, Rn. 33. f.

141 Der Betroffenen hat es daher zunächst obliegen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls, in entsprechende Nachverhandlungen mit dem Letztverbraucher einzutreten. Hingegen hatte sie kein Recht, dem Letztverbraucher durch die in ihrem Schreiben gewählten For-

mulierungen vorzuspiegeln, es käme auf seine Mitwirkungsobliegenheit in den Nachverhandlungen nicht mehr an, da das Ergebnis der Vertragsanpassung nach § 313 BGB einseitig durch die Betroffene und ohne Mitwirkung der anderen Vertragspartei vorgegeben werden könne und bei fehlender Zustimmung dem Kunden nur die Vertragskündigung bliebe. Der BGH sieht in dem aus § 313 Abs. 1 BGB abgeleiteten Anpassungsanspruch nämlich eine Pflicht zur Aufnahme von Nachverhandlungen gegenübergestellt.

„Der dagegen erhobene Einwand, eine Verhandlungspflicht könne nicht vollstreckt werden und sei daher abzulehnen (z. B. Medicus/Stürner, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, § 313 Rdnr. 20; Unberath, in: Bamberger/Roth, § 313 Rdnr. 85; Jauernig/Stadler, BGB, 13. Aufl., § 313 Rdnr. 27; Krebs, in: AnwKomm-BGB, § 313 Rdnr. 81), überzeugt nicht. Mit dem Anspruch der benachteiligten Partei auf Vertragsanpassung korrespondiert die Verpflichtung der begünstigten Partei, an dieser Anpassung mitzuwirken. Anspruch und Verpflichtung sind zwei Seiten desselben Rechts. Durchgesetzt wird die Mitwirkungspflicht demgemäß durch die gerichtliche Geltendmachung des Anpassungsanspruchs. Hierzu kann die benachteiligte Partei eine von ihr formulierte Änderung des Vertrags zum Gegenstand der Klage machen (vgl. Senat, NJW 2006, 2843 [2845] = NZM 2006, 674 Rdnr. 26 für die aus einem Vorvertrag folgende Mitwirkungspflicht) oder aber unmittelbar auf die Leistung klagen, die sich aus der von ihr als angemessen erachteten Vertragsanpassung ergibt.“ Vgl. BGH, NJW 2012, 373, Rn. 33 f.

- 142 Für einen objektiven Empfänger des Schreibens war damit bereits kein Nachverhandlungswille der Betroffenen sondern nur ein einseitiges Erklären der neuen Konditionen zu erkennen. Hierfür spricht insbesondere der in unmittelbaren Zusammenhang zu den neuen genannten Preisen aufgenommene Verweis auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht des Kunden und der zusätzliche Hinweis auf die Möglichkeit der „unmittelbaren“ Kündigung durch die Betroffene (vgl. Abdruck des Schreibens, Rn. 13). Ein objektiver Empfänger des Schreibens muss dies so deuten, dass die Betroffene ohnehin keine anderen, als die von ihr genannten neuen Preise bei Vertragsfortsetzung akzeptieren wird. Im späteren Verlauf manifestiert sich die bereits im Schreiben erkennbare Einseitigkeit auch in dem Handeln der Betroffenen, da sie die angekündigte Preisanpassung zum 01.09.2022 auch in Kenntnis von ausdrücklichen Widersprüchen von Verbrauchern abrechnete.
- 143 Neben der Verletzung ihrer eigenen Mitwirkungsobliegenheit bezüglich etwaiger Nachverhandlungen ersparte sich die Betroffene auch die Darlegung einer etwaigen Unzumutbarkeit für die Fortführung des konkreten Kundenvertrags. Denn sie verwies die Kunden auf ein etwaiges Sonderkündigungsrecht anstatt den Vertrag aufgrund des Widerspruchs gegen die Preisanpassung – wegen Unzumutbarkeit der Fortführung – selbst zu kündigen.

144 Mit diesem Vorgehen wälzte sie auch das ihr als Anspruchstellerin der Vertragsanpassung obliegende Klagerisiko zur gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung der Verbraucher zu den angepassten Preisen auf ihre Kunden ab. Die Betroffene drehte auch diesbezüglich die gesetzliche Risikoverteilung bzgl. der Darlegungs- und Beweislast, die sie als Anspruchstellerin des behaupteten Preisanpassungsrechts traf, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu ihren eigenen Gunsten um, indem sie Rechnungen in Kenntnis der unwirksamen Preise ausstellte. Soweit die Betroffene vorträgt, zur Klärung der Rechtslage habe sie die angepassten Preise abrechnen müssen, verkennt dies, dass die Anwendung des § 313 BGB bereits widerstreitende Parteiinteressen insoweit berücksichtigt, als dass der Paragraph dem Anspruchsteller des Anpassungsbegehrens die gerichtliche Durchsetzung seines (Anpassungs-)Anspruchs auferlegt und nicht des (Zahlungs-)Anspruchs. Der Bundesnetzagentur sind keine Fälle bekannt, in der die Betroffene tatsächlich Zahlungsklage gegen ihre Kunden erhoben hat, um die angepassten Preise gerichtlich durchzusetzen. Die Betroffene beschränkte sich in den der Bundesnetzagentur vorliegenden Fällen auf mehrere Mahnungen, in Rechnung stellen von zusätzlichen Mahngebühren und das Androhen der Einstellung der Belieferung mit Energie sowie Meldung der Kundendaten an eine Auskunftsteil, die Zahlungs- und Kreditwürdigkeit beurteile, um Druck auf die Verbraucher aufzubauen (vgl. bspw. Fall 1, Fall 3 oder Fall 4).

(c) Keine Verdrängung des Schutzzwecks von § 41 Abs 5 EnWG durch § 313 BGB

145 Der Bundesnetzagentur steht vorliegend auch ein Recht zur inhaltlichen Überprüfung des Vortrags der Betroffenen zu. Denn der durch den Gesetzgeber mit § 41 Abs. 5 EnWG implementierte Schutzcharakter für Letztverbraucher ist originäre Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Der Vortrag der Betroffenen, die Anwendung des § 313 BGB verdränge die Schutzvorschriften des EnWG (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 12) überzeugt aus den eingangs dargelegten Gründen nicht. Denn bei der Anwendung von § 313 BGB bedarf es in Bezug auf *nach* Vertragsschluss auftretende Regelungslücken in Energielieferverträgen einer Auslegung der Norm auch im Lichte der ergänzenden Verbraucherschützenden Vorschriften des EnWG. Dies gebietet bereits der Umstand, dass es sich bei § 313 BGB um eine Norm mit reinem Auffangcharakter handelt, die in besonderem Maße widerstreitende Interessen miteinander vereinbaren soll und vertragliche wie gesetzliche Risikoverteilung bei der Anwendung im Einzelfall als besondere Ausprägung des Grundsatzes von „*Treu und Glauben*“, § 242 BGB, zu berücksichtigen hat (vgl. u.a. BT-Drs. 14/6040, 174 oder *Finkenauer* in: MüKo BGB, § 313 Rn. 2, 9. A. 2022).

146 . Der im EnWG implementierte Schutz für Energieverbraucher kann nicht hinter den allgemeinen Schutzvorschriften des BGB zurückbleiben, da er diesen gerade ergänzen soll.

147 Auch der weitere Vortrag der Betroffenen, der Letztverbraucher sei bei Anwendung von Preisanpassungen nach § 313 BGB weniger schutzbedürftig als bei vertraglichen Preisanpassungen,

weshalb es einer Anwendung der EnWG-Vorschriften nicht bedürfe, weil die Betroffene hierbei nicht einseitig übervorteilt sei, überzeugt nicht (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 4f. u. 13). Zum einen negiert die Betroffene damit ihr tatsächliches Verhalten, die Preisanpassungen einseitig durchgeführt zu haben. Zum anderen dürfte es nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 41 Abs. 5 EnWG, einen hinreichend informierten Verbraucher zur eigenen, aktiven Marktteilnahme zu animieren, egal sein, auf welcher Rechtsgrundlage die Preisanpassung durchgeführt wird.

b) Zwischenergebnis: Geltung der Informations- und Transparenzpflichten

148 Die Betroffene kann sich den besonderen Anforderungen des Verbraucherschutzes im Bereich der Daseinsvorsorge, hier der Einhaltung von Energielieferverträgen, in einer Gesamtschau daher nicht mit der *Behauptung* entziehen, sie habe das Preisanpassungsschreiben auf § 313 BGB gestützt.

149 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Darstellung der Betroffenen vom 30.06.2025, wonach der Vortrag nicht den Zweck habe, sich der Aufsicht der Bundesnetzagentur zu entziehen, sondern nur die Wahrung ihrer berechtigten Interessen im Verwaltungsverfahren darstelle (vgl. Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 1f.). Der Betroffenen steht die Geltendmachung einer divergierenden Rechtsauffassung selbstredend zu. Allerdings konnte der Vortrag die Bundesnetzagentur nicht überzeugen, da er schon mit dem tatsächlichen Verhalten divergiert und insofern überwiegend rechtsdogmatischer Natur ist.

c) Einseitigkeit der Preisanpassung i.S.v. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG

150 Die Preisanpassung der Betroffenen wurde zudem einseitig i.S.v. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG ausgeübt.

aa) Wortlaut erweckt Eindruck der Alternativlosigkeit

151 Dies ergibt sich zunächst aus dem Aufbau und dem Wortlaut der versendeten Schreiben. So formuliert die Betroffene unmissverständlich im Präsens:

„Ihr Arbeitspreis verändert sich zum 01.09.2022 auf [REDACTED]/kWh (brutto).“

„Ihr monatlicher Grundpreis verändert sich auf [REDACTED] (brutto).“ (Vgl. erneut Abdruck Rn. 13).

Und stellt zuvor ihre Berechtigung dar,

„die Preisanpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.“ (Vgl. erneut Abdruck Rn. 13).

152 Der durchschnittliche Empfänger (§ 157 BGB i.V.m. BT-Drs. 17/6072, 85 zu § 41 EnWG a.F.) dürfte daher sein Wahlrecht lediglich zwischen der Akzeptanz der Preisanpassung oder dem „unmittelbaren gekündigt werden“ gesehen haben, wobei die Betroffene den Letztverbraucher darauf

hinwies, dass er auch selbst kündigen könne („*Sie haben das Recht, Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.*“). Bezeichnenderweise hätte dem Letztverbraucher das Recht zur Kündigung nach dem Wortlaut des Schreibens erst zum Zeitpunkt des „*Wirksamwerdens*“ der neuen Preise, also zum 01.09.2022 zugestanden, während die Betroffene dieses Kündigungsrecht angeblich schon „*unmittelbar*“ bei Widerspruch zur Preisanpassung hätte ausüben können. Die Betroffene baute maximalen Druck auf, indem sie nur die vorgegebene Preisanpassung oder sofortige Beendigung des Vertrags als Handlungsoptionen aufzeigte. Somit war für die Fortführung des Vertrags das Akzeptieren der neuen Preise für den Empfänger des Schreibens erkennbar alternativlos.

- 153 Auch gegenüber der Bundesnetzagentur gab die Betroffene an, dass sie ohne die Anpassung der Preise eine Insolvenz nicht mehr hätte ausschließen können (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 21). Die Betroffene war damit auch nach eigenen Angaben zwingend auf die (einseitige) Durchsetzung der Preisanpassung oder die Kündigung der Verträge angewiesen, um ihren Betrieb gewinnbringend aufrecht erhalten zu können. Dies trägt sie in zivilgerichtlichen Verfahren ebenfalls vor. *„Die Beklagte musste [...] auf die oben [...] beschriebene Situation am Energiemarkt reagieren, um eine Weiterbelieferung aller ihrer Abnehmer mit Strom und Erdgas wirtschaftlich zu gewährleisten und ihre eigene Liquidität und Existenz sicherstellen zu können.“* Vgl. beigezogene Akte des LG Düsseldorf, Verfahren Az. 36 O 22/24, Schriftsatz der Betroffenen vom 15.05.2024, S. 8 von 16.
- 154 Die Einseitigkeit der Preisdurchsetzung zeigt sich zudem in den Reaktionsschreiben der Betroffene an ihre Kunden, soweit diese sich auf die Fortführung des Vertrags zu den garantierten Preisen für die restliche Vertragslaufzeit beriefen (vgl. bspw. Fall 2, Fall 4). Die Betroffene verweist durchweg auf das eingeräumte Sonderkündigungsrecht, ohne die Möglichkeit einer anderen, einvernehmlichen Lösung in Form einer Nachverhandlung oder ähnliches vorzuschlagen.
- 155 Auch die Schlichtungsstelle Energie e.V. wies die Bundesnetzagentur daraufhin, dass die Betroffene den Kundenbeschwerden nicht abhalf und auch auf die Schlichtungsempfehlung, die Preisanpassung aufgrund der festgestellten Unwirksamkeit rückabzuwickeln, nicht mehr reagierte (vgl. Gesprächsprotokoll vom 18.01.2024).

bb)Keine Nachverhandlungen durchgeführt

- 156 Die Betroffene hat darüber hinaus, wie oben bereits erwähnt, die Widersprüche der Kunden ablehnend beschieden und nicht die Bereitschaft gezeigt, in Nachverhandlungen einzutreten. Vielmehr verwies sie zunächst auf die Möglichkeit der Kündigung durch die Kunden, und im späteren Verlauf auf die Wirksamkeit der Preisanpassung durch Aufhebung der einstweiligen Verfügung des LG Düsseldorf durch das OLG Düsseldorf (Az. I-20 U 318/22) (vgl. hierzu bspw. Fall 2 oder Fall 4. Vgl. im Übrigen bereits Ausführungen unter (b)Rechtsfolgen des § 313 BGB nicht eingehalten). Selbst in Fällen, in denen die Betroffene dem Widerspruch der Kunden zunächst stattgab

und die Preisanpassung – ebenfalls ohne Nachverhandlungen – vollständig zurücknahm, rechnete die Betroffene die erhöhten Preise nach Aufhebung der einstweiligen Verfügung des LG Düsseldorf durch das OLG Düsseldorf dennoch ab, insoweit sogar ohne Erklärungsgrundlage, da sie ja zuvor bereits erklärt hatte, die Preisanpassung zurückzunehmen.

157 Die Einlassung der Betroffenen, sie habe von den Kunden großes Verständnis für ihr Vorgehen erhalten oder sich im Rahmen von Nachverhandlungen mit einer „*Vielzahl*“ einvernehmlich auf andere „*Versorgungsbedingungen*“ geeinigt (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 9), konnte derweil nicht überzeugen. Belege für etwaige individualvertragliche Nachverhandlungen hat die Betroffene, trotz Hinweises in der Anhörung vom 14.10.2024, bis heute nicht vorgelegt. Die Betroffene äußerte sich auch nach mehrmaliger Nachfrage der Bundesnetzagentur nicht zu der Anzahl der von Preisanpassungen betroffenen Kunden, da sie diese für irrelevant hielt (vgl. Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 3f.). Da kein Nachweis für einzelne Einigungen mit Verbrauchern vorgelegt wurden, noch die absolute Zahl der von Preisanpassungen betroffenen Kunden mitgeteilt wurde, war die Behauptung der nicht geeignet, den von der Bundesnetzagentur dargelegte Eindruck zu widerlegen. Der Eindruck der Bundesnetzagentur eines einheitlichen Vorgehens der Betroffenen beruht auf über 50 identischen Einzelfällen. Soweit die Betroffene Vergleichsverhandlungen „*im Rahmen von Schlichtungsverfahren*“ erwähnt, ohne Nachweise vorzulegen, stellen diese Verhandlungen aus Sicht der Bundesnetzagentur keine *Nachverhandlungen* im Rahmen des § 313 BGB dar. Sie sind vielmehr *Vergleichsverhandlung* im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens. Diese Vergleichsverhandlungen haben in erster Linie den Zweck, das Schlichtungsverfahren zu beenden, nicht hingegen den Vertrag fortzuführen. So handhabt es auch die Betroffene, die erneut einseitig und ohne erkennbare Verhandlung ein Angebot zu geänderten Arbeitspreisen vorlegt und die Beendigung des Schlichtungsverfahrens und die Beendigung des Energieliefervertrags zur *Bedingung* für ihr Angebot macht: „*Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag A-██████████ zum ██████████ beendet wird. Mit Annahme des Vergleichs endet das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.*“ vgl. bspw. Fall 9).

158 Auch das OLG Düsseldorf kommt zu der Feststellung, dass die Betroffene die Preise, unabhängig vom Berufen auf den Rechtsgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, einseitig ohne Nachverhandlungen gegenüber den Verbrauchern angepasst hat und die Rechtsfolge des § 313 BGB nicht beachtete.

„Allerdings steht und stand der Antragsgegnerin ein Recht zur einseitigen Erhöhung des Arbeitspreises, gestützt auf § 313 BGB, nicht zu.

a) Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich der Vorschrift des § 313 BGB, auf die sich die Antragsgegnerin allein stützt, ein einseitiges Recht einer Vertragspartei zur Änderung der Bedingungen nicht entnehmen lässt (s. insoweit zutreffend Dittmer, IR 2022, 306,309; s. allge-

mein Grüneberg, in Grüneberg, BGB, 82. Aufl., § 313 Rn. 41; Finkenauer, in Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl., § 313 Rn. 124 ff.). Vielmehr müsste die Antragsgegnerin zunächst eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden herbeizuführen suchen und - wenn dies scheitert - entweder den Klageweg auf Anpassung beschreiten oder - wenn dies unzumutbar sein sollte - , den Vertrag kündigen.“ Vgl. OLG Düsseldorf, 20 U 318/22, Rn. 50 f.

- 159 Hierin sah die Betroffene allerdings nur eine „private Meinungsäußerung zu einer nicht entscheidungserheblichen Rechtsfrage“ (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 5f.) und behielt ihr ablehnendes Verhalten gegenüber den Kunden, die sich über die ab März versendeten „korrigierten Rechnungen“ bzgl. der ab September 2022 veranschlagten Preise beschwerten, bei. Auch auf diese Beschwerden hin trat sie erneut weder in Nachverhandlungen ein, noch versuchte sie, die fehlende Zustimmung der Verbraucher durch ein zivilgerichtliches Verfahren zu ersetzen (vgl. hierzu erneut (b) Rechtsfolgen des § 313 BGB nicht eingehalten).

cc) Zwischenergebnis: Einseitigkeit der Preisanpassung

- 160 Die von der Betroffenen in den Schreiben vom 29.07.2022 angekündigten Preisanpassungen wurden einseitig i.S.v. § 41 Abs. 5 S. 1 EnWG durchgeführt.

d) Keine Information „in einfacher und verständlicher Weise“, § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG

- 161 Die mit „Energiamarktentwicklungen, Preisanpassung und AGB-Änderungen“ überschriebenen Schreiben der Betroffenen, in der sie Preisanpassungen zum 01.09.2022 ankündigt, verstoßen gegen § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG.

- 162 Ausgehend vom Wortlaut des § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG,

„Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen“,

- 163 hätte es der Betroffenen obliegen, die Letztverbraucher insbesondere über die Voraussetzungen und den Umfang der durchgeführten Preisanpassungen zu informieren.

- 164 Einer an diesen Anforderungen orientierte Überprüfung halten die in diesem Verfahren gegenständlichen Schreiben der Betroffenen nicht stand. Die Schreiben legen weder die Voraussetzungen für die Preisanpassung klar und vollständig dar (dazu sogleich), noch geben sie den tatsächlichen Umfang der angekündigten Preisanpassung aus sich heraus verständlich wieder (dazu im Anschluss).

**aa) Keine Darstellung der Voraussetzungen für die Preisanpassung, § 41
Abs. 5 S. 3 EnWG**

- 165 Die Schreiben der Betroffenen informieren die Letztverbraucher schon nicht einfach und verständlich über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Preisanpassung.
- 166 Die Betroffene stellt nämlich auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für das Vorliegen eines Preisanpassungsrechts unvollständig und verfälscht dar, sodass dem Letztverbraucher gerade kein wahres und vollständiges Bild über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Preisanpassung vermittelt wird.
- 167 Art und Umfang der Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Preisanpassungsrechts orientieren sich dabei, entsprechend dem Ziel des europäischen Gesetzgebers, einen hinreichend informierten und damit zur Marktteilnahme befähigten Verbraucher zu erreichen, an der jeweiligen Komplexität der Umstände für die Preisanpassungen. Die Betroffene wählte hier die Durchführung von Preisanpassungen auf Grundlage von § 313 BGB, einer Norm, die im Notfall nach Vertragsschluss auftretende Vertragslücken schließen soll. Die Kommentarliteratur zu dieser Norm umfasst je nach herangezogenem Werk mehrere hundert Randnummern und erfordert eine komplexe Abwägung der jeweiligen Risikoverteilung in jedem Einzelfall. In Massengeschäften wie der Energiebelieferung ist teilweise auch eine Clusterung nach Kundengruppen anerkannt (vgl. u.a. hierzu *Dietzel „Preisanpassung nach § 313 BGB in Energielieferverträgen mit Haushaltskunden bei Festpreisvereinbarung oder Preisgarantie?“* in: IR 2022, 306 [310]).
- 168 Eine komplexe Prüfung, wie die des § 313 BGB, die stets eine Gesamtabwägung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls erfordert, stellt die Betroffene weder gegenüber der Bundesnetzagentur noch gegenüber den Kunden nachvollziehbar und damit inhaltlich überprüfbar dar (vgl. Abdruck Rn. 13). Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Satz

„Dies berechtigt uns unter den gegebenen Umständen, die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen, oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen“,

ist für den Letztverbraucher nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die Preisanpassung, welche die Betroffene auch nur als „Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse“ bezeichnet, möglich ist.

- 169 Offen bleibt insbesondere
- a. Inwieweit Energiepreise am Beschaffungsmarkt, auf die sich die Betroffene als geänderten Umstand allein beruft, Teil der Geschäftsgrundlage geworden sind.
 - b. Inwieweit eine Unvorhersehbarkeit der Preisentwicklung gegeben ist, wenn die Betroffene bereits im Herbst 2021 und auch zu Beginn des Jahres 2022 mit einer Grafik der Energiepreise warb, die eine stark ansteigende, „nach oben offene“ Preisentwicklung prognostizierte.

- c. Inwieweit eine erklärte Preisgarantie für Arbeits- und Beschaffungspreise die Risikoaufteilung zulasten der Betroffenen verschiebt.
- d. Inwieweit auf eine Einzelfallabwägung für die Betroffene in Gesamtheit verzichtet werden konnte, und auch keine Clusterung in bspw. Strom- oder Gaskunden, dem konkreten Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder in noch ausstehende Restlaufzeiten vorzunehmen gewesen wäre.
- e. Inwieweit eine Unzumutbarkeit für die Vertragsfortführung vorliegt, weil die Betroffene eine Kündigung mit *sofortiger* Wirkung gegenüber den Letztverbrauchern als Alternative zu der Erklärung einer Zustimmung zum Verlangen einer Vertragsanpassung darstellt.

170 Auf all diese Aspekte geht die Betroffene weder im Vortrag zu diesem Verwaltungsverfahren dargestellt (vgl. Stellungnahmen vom 20.02.2025 oder 30.06.2025), noch in ihren in diesem Verfahren untersuchten Preisanpassungsschreiben an die Letztverbraucher, noch gegenüber den Letztverbrauchern die Widerspruch gegen die Preisanpassung eingelegt haben, ein. Auf Nachfrage der Bundesnetzagentur stellt die Betroffene ausdrücklich auf die „*betriebswirtschaftliche Betrachtung*“ des Verlustgeschäfts von höheren Beschaffungspreisen in Bezug auf die vereinbarten Verkaufspreise ab (vgl. Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 15).

171 Auch die weitere Ausführung, dass die Preisgarantie aus Sicht des Verbrauchers nur „normale“ Marktschwankungen berücksichtigen solle (Stellungnahme vom 30.06.2025, S. 12ff), überzeugt nicht. Das Abschlussinteresse des Letztverbrauchers an dem Energieliefervertrag mit Preisgarantie wäre bei besonders hohen Preisschwankungen gerade gestiegen und nicht gesunken. Insofern hätten nicht „*die Parteien*“, sondern lediglich die Betroffene, den Vertrag so nicht geschlossen. An der nachträglichen Veränderung der Beschaffungspreise musste der Letztverbraucher auch keinen Risikoanteil übernehmen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Betroffene bei Vertragsschlüssen ab Herbst 2021/Winter 2021/2022 gerade selbst suggerierte, für das bereits konkret auftretende Risiko einer Preisvolatilität habe sie durch umfassende Absicherung vor steigenden Preisen, im Gegensatz zu ihrer Konkurrenz, vorgesorgt. Damit hatten bei Vertragsschluss beide Parteien das Risiko steigender, und auch extrem steigender Preise, bereits vor Augen.

172 Für einen durchschnittlich informierten Letztverbraucher ohne juristische Vorbildung war insoweit durch die Schreiben „*Energiemarktentwicklungen, Preisanpassung und AGB-Änderungen*“ in keiner Weise ersichtlich, dass es sich vorliegend womöglich um ein vollkommen unberechtigtes Begehren zu einer Preisanpassung seitens der Betroffenen handelte, oder jedenfalls um einen Grenzfall, der für die Betroffene erhebliche prozessuale Risiken bedeutet hätte, da sie weder die Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale noch die sich daraus ergebende Rechtsfolgen richtig und vollständig darstellte.

bb)Keine Information über den Umfang der angekündigten Preisanpassungen

173 Auch der tatsächliche Umfang der angekündigten Preisanpassung wird für den Letztverbraucher aus den Schreiben der Betroffenen, ohne Zuhilfenahme weiterer Vertragsunterlagen, nicht ersichtlich.

174 Besonders offensichtlich wird die nicht hinreichende Information über den „*tatsächlichen Umfang*“ der Preisanpassung auch dadurch, dass die Betroffene gegenüber der Bundesnetzagentur angab, dass sie in einigen Fällen die Grundpreise gesenkt habe, während sie die Arbeitspreise teils um mehrere 100% erhöhte (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2022, S. 4):

„Ihr Arbeitspreis verändert sich zum 01.09.2022 auf X Cent/kWh (brutto). Ihr monatlicher Grundpreis verändert sich auf X EUR (brutto).“ (vgl. abgedrucktes Schreiben Rn. 13)

175 Auch für die Bundesnetzagentur war aus den Schreiben nicht ersichtlich, in welchem Umfang und in welche Richtung, Erhöhung oder Senkung, überhaupt eine Anpassung der Preise durchgeführt wurde. Wenn der Gesetzgeber aber fordert, dass „*der tatsächliche Umfang*“ der Anpassung aus sich heraus verständlich sein muss, dann muss ohne weiteres und insbesondere ohne das Hinzuziehen weiterer Unterlagen ersichtlich sein, dass überhaupt eine Preiserhöhung oder Preisreduktion erfolgt ist. Anders kann das Ziel, einem mündigen Letztverbraucher die nötigen Informationen für Teilnahme am Wettbewerb zwischen den Energielieferanten zur Verfügung zu stellen, Preise zu vergleichen und etwaige Vertragswechsel einzuleiten, nicht erreicht werden.

„(..) zur Benennung des Umfangs einer Änderung gehört schließlich die Angabe, in welcher konkreten Höhe sich der Arbeitspreis und/oder der Grundpreis bzw. Leistungspreis ändert, darüber hinaus auch die Mitteilung der neuen Preise“ vgl. Rasbach in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 41 Rn. 23.

„Weil der Letztverbraucher für eine Änderungsübersicht im Vergleich zum Energielieferanten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand betreiben müsste, ist eine Gegenüberstellung sämtlicher Kostenfaktoren vor und nach der Preisanpassung erforderlich.“ vgl. Hellermann/Pätzold in: Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hellermann/Pätzold, 4. Aufl. 2023, EnWG, § 41 Rn. 47.

176 Der BGH bestätigt diesbezüglich seine bisherige Rechtsprechung vom 06.06.2018 - VIII ZR 247/1, wenn er mit Urteil vom 21.12.2022 schreibt:

„[...] dass der Energieversorger auch bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung in der Unterrichtung des Haushaltskunden über eine beabsichtigte Preisänderung Anlass, Voraussetzungen und Umfang dieser Änderung mitzuteilen und dabei die bisherigen und die neuen Preise für die einzelnen Preisbestandteile gegenüberzustellen hat, die

nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des vom Kunden zu zahlenden Strompreises sind.“ vgl. BGH 21.12.2022 – VIII ZR 199/20 Rn. 21, Hervorhebung diesseits.

„Dem Letztverbraucher muss ein vollständiges und wahres Bild vermittelt werden, so dass ein Marktvergleich möglich ist und eine fundierte Entscheidung bzgl. der Ausübung des Sonderkündigungsrechts gem. § 41 Abs. 5 S. 4 (Rn. 48ff.) getroffen werden kann; die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderung sind daher darzustellen [...]. Weil der Letztverbraucher für eine Änderungsübersicht im Vergleich zum Energielieferanten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand betreiben müsste, ist eine Gegenüberstellung sämtlicher Kostenfaktoren vor und nach der Preisanpassung erforderlich.“ siehe Hellermann/Pätzold: in Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hellermann/Pätzold, 4. Aufl. 2023, BeckOK, EnWG, § 41 Rn. 47.

- 177 Darüber hinaus passte die Betroffene die Preise für ihre Abschläge zunächst nicht gem. Ziff. 3.6 der AGB an („Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.“), sodass die Letztverbraucher auch deshalb zunächst davon ausgehen konnten, dass die Preisanpassungen der Betroffenen ggf. keine größeren Auswirkungen haben würden.
- 178 Die Anpassung des Abschlags holte die Betroffene sodann in einer ähnlich verbrauchertäuschenden Weise nach, indem sie den Letztverbrauchern unter der Überschrift „ für einen Klick“ die Auswahl gab, ob sie eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen wünschten oder nicht.
- 179 Der Bundesnetzagentur sind keine Fälle bekannt, in der sich ein Letztverbraucher mit einer aktiven Zustimmung zu der Preisanpassung vom 29.07.2025 an die Betroffene gewendet hätte. Die Betroffene legte der Bundesnetzagentur im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch keine Unterlagen vor, aus denen sich die von ihr behaupteten Zustimmungen der Kunden zu ihrer am 29.07.2022 verendeten Preisanpassungen ergeben. Die Betroffene beschränkt sich im Schriftsatz vom 20.02.2025 auf die Behauptung, Kunden hätten der Preisanpassung aktiv zugestimmt, ohne Nachweise vorzulegen (vgl. dort S. 25, wobei sie hierbei auf S. 9 desselben Schriftsatzes verweist und dort Nachverhandlung im Rahmen des laufenden Schlichtungsverfahrens angibt). Diese Ausführungen waren nicht geeignet, den von der Bundesnetzagentur an die Betroffene herangetragenen Verdacht zu widerlegen. Auf die Zustimmung des Kunden, kann es in Bezug auf den Vorwurf des Verstoßes gegen Informations- und Transparenzpflichten nicht ankommen, da der Kunde nicht Adressat dieser Pflicht ist. Auch in Bezug auf die von der Bundesnetzagentur vorgelegten Fälle, widerlegt der Vortrag, sich in anderen Fällen mit Kunden geeinigt zu haben, den Verstoßes gegen § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG für die Fälle der Bundesnetzagentur nicht.
- 180 Für die fehlende Transparenz bei der Preisanpassung gegenüber den Letztverbrauchern spricht für die Bundesnetzagentur auch der Zeitpunkt der eingegangenen Beschwerden. Ein Großteil der

hier vorliegenden Anfragen betrifft, neben dem Zeitpunkt der Versendung der Schreiben ab Ende Juli 2022, auch den Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Abrechnung ab Mai 2023. Viele Letztverbraucher realisierten anscheinend erst mit der deutlich höheren bzw. „korrigierten“ Abrechnung, welche Auswirkungen die Preisanpassung hatte (vgl. hierzu bspw. Fall 2).

- 181 Dazu dient aber gerade der Schutzcharakter des § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG. Dem Letztverbraucher sollte bereits aus dem Informationsschreiben über die Preisanpassung heraus, eine ausreichend fundierte Grundlage für seine markt- und wettbewerbsrelevanten Entscheidungen an die Hand gegeben werden.

„Diese sehr hohen und im Wortlaut des heute für Preisanpassungsschreiben speziell gültigen § 41 Abs. 5 S. 3 nicht unmittelbar angelegten Transparenzanforderungen begründet der BGH damit, dass es für den Kunden im Falle einer angekündigten Preiserhöhung von wesentlicher Bedeutung sei, bereits anhand der Unterrichtung beurteilen zu können, ob der angekündigte höhere Gesamtpreis auf der Veränderung eines von seinem Energieversorger beeinflussbaren Preisbestandteiles beruht und deshalb die Einholung eines Vergleichsangebotes eines Wettbewerbers zur Prüfung eines Versorgerwechsels sinnvoll ist oder ob die Änderung des Gesamtpreises auf der Erhöhung einer gesetzlich festgelegten – und deshalb sowohl vom bisherigen Energieversorger als auch von den Wettbewerbern nicht beeinflussbaren – Preiskomponente beruht.“ vgl. Rasbach in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 41 Rn. 24.

- 182 Die Preisanpassungsschreiben der Betroffenen verstoßen damit aus den einzelnen aufgeführten Aspekten, aber auch in einer Gesamtschau gegen die Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG.
- 183 Der Einwand der Betroffenen, der BGH habe im zuvor genannten Urteil erst nach Versendung der Preisanpassungsschreiben der Betroffenen geurteilt, überzeugt nicht (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025 S. 15). Die Betroffene verkennet, dass nicht das Urteil des BGH die Handlungspflicht der Betroffenen begründet, sondern die normierten Pflichten des EnWG. Auch der Einwand, der BGH habe über einseitige *Preiserhöhungen* entschieden, während die Betroffene lediglich *Preisanpassungen* vorgenommen habe (erneut S. 15 der Stellungnahme vom 20.02.2025), führt zu keinem anderen Ergebnis, wie bereits oben ausgeführt. (vgl. zur Einseitigkeit der Durchführung der „Anpassung“ bereits c) Einseitigkeit der Preisanpassung i.S.v. § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG).

cc) Aufbau des Schreibens erweckt Eindruck der Geltung der EnWG Normen und Anwendung eines vertraglichen Preisanpassungsrechts

184 Das Preisanpassungsschreiben der Betroffenen orientiert sich im Übrigen in seinem Aufbau und Wortlaut an den Vorgaben für Informationsschreiben für einseitige, vertragliche Preisanpassungen, § 41 Abs. 5 S. 3 und 4 EnWG. Die Betroffene erweckte hierdurch sowie der Abrechnung der Preise entgegen des Widerspruchs der Kunden den Eindruck, die Rechtsgrundlage für die Preisanpassung sei vertraglicher und einseitiger Natur, für welche die Informations- und Transparenzpflichten des § 41 Abs. 5 EnWG gelten würden. So verweist sie beispielweise auf ein Sonderkündigungsrecht des Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise, welches sich nach Ansicht der Bundesnetzagentur aus § 313 BGB gerade nicht ergibt. Dies wirkt verwirrend bzgl. der angewendeten Rechtsgrundlage für die Preisanpassung und der sich daraus ergebenden Rechtsfolge. Somit informiert die Betroffene gerade nicht in einfacher und verständlicher Weise.

185 Soweit die Betroffene suggeriert, die Anforderungen der Informations- und Transparenzpflichten überwiegend freiwillig einzuhalten, diese aber in Bezug auf wesentliche Informationen wie Preise und Voraussetzungen der Preisanpassung sodann jedoch nicht erfüllt, da diese keine Geltung hätten, ist es ebenfalls nicht in einfacher und verständlicher Weise formuliert:

„Die Unterrichtung [über die Preisanpassung] hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen“ (vgl. § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG).

„Übt der Energielieferant ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen [..]“ (vgl. § 41 Abs. 5 S. 4 EnWG).

186 So gibt auch die Betroffene dem Letztverbraucher in der exakt gleichlautenden Reihenfolge der zitierten EnWG Transparenzkriterien, entsprechende Hinweise mit an die Hand und erweckt den Eindruck der Gesetzeskonformität ihrer Schreiben.

187 Zunächst gibt die Betroffene einen Hinweis auf den Anlass ihrer Preisanpassung:

„Bei Vertragsschlüssen und Preiskalkulationen berücksichtigen wir stets verschiedene Aspekte um die Preisstabilität zu gewährleisten. In den letzten 12 Monaten konnten wir die meisten Erhöhungen in großem Maße selbst tragen, doch die Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise, die durch den Krieg in der Ukraine sowie durch zusätzliche staatliche Eingriffe ausgelöst wurden, sind außergewöhnlich und beispiellos, Leider sehen wir nicht, dass sich die Situation in absehbarer Zeit ändern wird, was uns leider dazu veranlasst

Ihnen mitzuteilen, dass wir die aktuellen Preisanpassungen trotz bestehender Preisfixierung bzw. Preisgarantie entsprechend den gestiegenen Energiekosten vornehmen müssen.“ (vgl. Abdruck des Schreibens Rn. 13)

- 188 Sodann erläutert die Betroffene in einem auch visuell von der vorherigen Passage getrennten Abschnitt, die angeblichen Voraussetzungen:

„Unvorhersehbare, schwerwiegende Situationen wie sie derzeit durch den Krieg in der Ukraine oder die anhaltenden staatlichen Eingriffe in den deutschen Energiemarkt gegeben sind und die das Vertragsverhältnis -wie in diesem Fall durch immense Preissteigerungen am Beschaffungsmarkt – nachhaltig negativ beeinflussen, bezeichnet das deutsche Zivilrecht (§ 313 BGB) als Störung der Geschäftsgrundlage. Dies berechtigt uns unter den gegebenen Umständen, die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.“ (vgl. erneut Abdruck des Schreibens Rn. 13)

- 189 Daraufgehend, erneut visuell von den vorherigen beiden Abschnitten abgesetzt, scheint sie den Umfang der Preiserhöhung mitzuteilen. Allerdings wird nur der neue Bruttopreis und nicht der ursprüngliche, durch Preisgarantie- oder Fixierung festgeschriebene Preis genannt. Die tatsächliche Höhe der Preisanpassung bleibt intransparent.

„Ihr Arbeitspreis verändert sich zum 01.09.2022 auf [REDACTED]/kWh (brutto).“

„Ihr monatlicher Grundpreis verändert sich auf [REDACTED] EUR (brutto).“ (vgl. erneut Abdruck Rn. 13)

- 190 Unmittelbar darauffolgend kommt der Hinweis auf das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu kündigen:

„Sie haben das Recht, Ihren Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.“ (vgl. Abdruck Rn. 13)

- 191 Wenngleich damit sämtliche Einzelinformationen zum Anlass der Preisanpassung, den Voraussetzungen und dem Umfang unzureichend und teilweise falsch sowie irreführend sind, erscheint es für die Bundesnetzagentur fernliegend, dass die Betroffene die Reihenfolge der Formulierungen zufällig wählte, wenn sie sich nicht an § 41 Abs. 5 EnWG orientieren wollte.

- 192 Zudem ist die von der Betroffenen gewählte Formulierung bzgl. des Hinweises auf die Möglichkeit der Kündigung des Verbrauchers nahezu identisch mit dem Wortlaut des § 41 Abs. 5 S. 4 EnWG, sodass für den durchschnittlich informierten Kunden nur der Eindruck entstehen konnte, die Betroffene übe nunmehr ihr vertragliches, einseitiges Preisanpassungsrecht aus und informiere im Rahmen von § 41 Abs. 5 EnWG und Ziffer 6.1, 6.17 der AGB hierüber.

- 193 Hierfür spricht auch, dass sich ein solches Recht zur Sonderkündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gerade *nicht* aus § 313 BGB ergibt. Die Wirksamkeit des Anpassungsverlangens

hängt aufgrund der fehlenden Einseitigkeit für die Durchführung einer Preisanpassung gerade von der Zustimmung der anderen Vertragspartei ab, bzw. durch die gerichtliche Ersetzung der zu Unrecht verweigerten Zustimmung zur Vertragsanpassung.

- 194 Zwar regeln auch die AGB der Betroffenen für den Falle der Ausübung eines Preisanpassungsrechts die Informationspflicht bzgl. eines Sonderkündigungsrechts (vgl. hierzu AGB-Ziffer 6.1 und 6.17, bereits oben Abdruck in Rn. 7), jedoch erklärte die Betroffene gegenüber der Bundesnetzagentur ein solches vertragliches Preisanpassungsrecht gerade nicht ausgeübt zu haben. Die AGB-Ziffern 6.16 und 6.17 (je nach AGB-Stand auch 6.16 vgl. z.B. Fall 1), betreffen zudem die Preisbestandteile, die gerade nicht von der Preisgarantie betroffen sind. Auch betreffen sie Zeitpunkte außerhalb einer bestehenden Preisgarantie. In einer Gesamtschau suggerieren die von der Betroffenen an den Verbraucher übermittelten Informationen daher, die Preisanpassung sei eine Solche, zu die sie nach dem Vertrag einseitig berechtigt gewesen sei.

e) Zwischenergebnis: Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG.

- 195 Die Preisanpassungsschreiben verstoßen somit gegen § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG.

2. Rechnungen entgegen den Maßgaben des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG (Tenorziffer 2)

- 196 Der Abdruck der angepassten Preise auf Rechnungen von Kunden, die den angekündigten Preisanpassungen zuvor widersprochen hatten, verstößt gegen die Informations- und Transparenzpflicht des § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG.
- 197 Insoweit gilt:

„Im Hinblick auf die Preise besteht eine generelle Pflicht zur Ausweisung der abrechnungsrelevanten Preise, dh der innerhalb der jeweiligen Preisperiode gültigen Verbrauchspreise einschließlich des zum Rechnungsdatum gültigen Preises“. Vgl. Rasbach in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 40 Rn. 6.

- 198 Im Falle der fehlenden Einigung waren die neuen Preise nicht wirksam angepasst und damit nicht abrechnungsrelevant bzw. „geltend“ i.S.v. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG. Wie auch die Betroffene selbst vorträgt, gibt § 313 BGB kein Recht zur einseitigen Preisanpassung (vgl. Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 4). Die Betroffene hatte im Rahmen der Anwendung des § 313 BGB nur die weitere Alternative, den Vertrag aufgrund einer noch darzulegenden Unzumutbarkeit gem. § 313 Abs. 3 Alt. 2 BGB zu kündigen. Die Abrechnung des Preises trotz fehlendem Einverständnis der Kunden manifestiert den Willen der Betroffenen, die Preisanpassung einseitig und damit abseits der gesetzlich geregelten Risikoverteilung des § 313 BGB durchzusetzen. Hierfür sprechen auch die versandten Abmahnungen, soweit die Kunden nur die vertraglich vereinbarten Energiepreise zahlten und die Androhung, die Kundendaten an eine Auskunftfei zu übermitteln, welche die Zahlungsfähigkeit der Kunden bewerten würde.

199 Für eine solche Auslegung des Begriffs „*geltende Preise*“, orientiert an einer objektiven Gültigkeit, spricht auch das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung und seine Ausprägung im Rahmen der Einheit des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Wortlaut des § 41 Abs. 4 Nr. 4 EnWG stellt ebenfalls auf den Begriff der „*geltenden Preise*“ ab, über die der Energielieferant „*nach Vertragsschluss*“ in einer „*leicht verständliche[n] und klar gekennzeichnete[n] Zusammenfassung*“ informieren muss. Hierbei handelt es sich ebenfalls um die Preise, die objektiv vertragliche Gültigkeit haben und damit am Ende des Vertrags abrechnungsrelevant werden. Ein begriffliches Auseinanderfallen der Formulierung „*geltende Preise*“ im Rahmen von § 40 und § 41 EnWG läuft dem Schutzzweck beider Normen und § 1 EnWG zuwider. So hätte das nach Vertragsschluss ausgehändigte Informationsschreiben nach § 41 Abs. 4 EnWG bzgl. der „*geltenden Preise*“ weder einen eigenen Informationswert, noch würde es zu einer Zunahme an Transparenz führen, wenn es im Rahmen der Abrechnung gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 2. Alt. EnWG allein auf die subjektive Rechtsauffassung des Energielieferanten ankäme, welche Preise er als „*geltende Preise*“ ansieht.

200 Dementsprechend normierte der Gesetzgeber gerade nicht die Verpflichtung, die „*abgerechneten Preise*“, sondern die „*geltenden Preise*“, also die „*abrechnungsrelevanten Preise*“ in der Rechnung aufzuführen, um den Letztverbraucher mit den *richtigen* Informationen in die Lage zu versetzen, hinreichend informiert aktiv am Energiemarkt teilnehmen zu können und sich aufgrund der Rechnung für oder gegen einen Wechsel zu einem anderen Energielieferanten entscheiden zu können.

„Bei den Angaben der Nummer 3 handelt es sich um für einen Lieferantenwechsel notwendige Daten. Mit den Angaben nach Nummer 2 und 3 soll die aktive Teilnahme des Letztverbrauchers am Energiemarkt unterstützt werden, indem durch entsprechende Informationen im Rahmen der Abrechnung der Lieferantenwechsel weiter vereinfacht wird.“
S. 83 in BT-Drs. 17/6072.

201 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Betroffenen, es könne nur auf die subjektive Auffassung des Energielieferanten ankommen, welche Preise er als gültig i.S.v. § 40 EnWG ansieht, da er sonst seinen Anspruch nicht geltend machen und eine gerichtliche Klärung nicht erfolgen könne (so Stellungnahme vom 20.02.2025, S. 3). Im Wesentlichen wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. (b) Rechtsfolgen des § 313 BGB nicht eingehalten und bb) Keine Nachverhandlungen durchgeführt). Im Rahmen der Anwendung des § 313 BGB stand es der Betroffenen frei, ihren geltend gemachten Anspruch auf Vertragsanpassung bei zu Unrecht verweigerter Zustimmung zur Anpassung einzuklagen und eine gerichtliche Klärung zu erreichen, dass ihr Vertragsanpassungsbegehren berechtigt sei. Insoweit unterscheidet sich die Streitigkeit einer von der Betroffenen erwähnten (Abrechnungs-)Zahlungsklage von der Streitigkeit um einen Anspruch auf Vertragsanpassung. Aus dem geschlossenen Energieliefervertrag hatte die Betroffene zunächst nur einen Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise, da § 313

BGB gerade kein Recht zur einseitigen Vertragsanpassung (und in der Folge Abrechnung neuer Preise) gibt.

- 202 Soweit zugunsten der Betroffenen im Wege einer vermittelnden Auslegung des Begriffs „*geltende Preise*“, dennoch ein Zeitraum für einen subjektiven Rechtsirrtum zugebilligt wird, ist dieser Zeitraum aus Sicht der Bundesnetzagentur aber spätestens mit Kenntnisnahme des Urteils des OLG Düsseldorf vom 23.03.2023 erloschen (Az. 12 O 247/22). Die Betroffene musste nunmehr so schwere Zweifel an der von ihr vertretenen Rechtsauffassung, sie sei gem. § 313 BGB zur einseitigen Preiserhöhung berechtigt, haben, dass sie den Begriff der „*geltenden Preise*“ nicht länger allein aus ihrer subjektiven Betrachtungsperspektive und entgegen den Widersprüchen der Verbraucher heraus auslegen durfte.
- 203 Hieran ändern auch die von der Betroffenen im Rahmen der Verwaltungsverfahren vorgelegten Hinweise auf Entscheidungen anderer Gerichte nichts. Zum einen beziehen diese sich bereits auf andere Sachverhalte und Verfahrensbeteiligte (bspw. Anlage 2 des Schreibens vom 20.02.2025 einem Protokoll der mündlichen Verhandlung der Musterfeststellungsklage des VZBV ggü. der Primastrom GmbH) oder beschäftigen sich inhaltlich ganz überwiegend nicht mit den diesseits zu klärenden Rechtsfragen des EnWG. Darüber hinaus versteht die Bundesnetzagentur die Ausführungen des Kammergerichts in Anlage 2 so, dass sich dieses zunächst nur zur Zulässigkeit des Klageantrags, nicht zur Rechtmäßigkeit der Preisänderung nach § 313 BGB äußert. Anders wäre nicht erklärbar, dass die Klägerin ihren Klageantrag daraufhin umstellt und das Gericht ausführt, dass es den unterbreiteten Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen hat, § 313 von der Prüfung also nicht ausschließen kann. Das Ergebnis der Prüfung und die Auffassung des Gerichts steht damit gerade noch nicht fest.
- 204 Darüber hinaus dürfte die Schwelle eines subjektiven Rechtsirrtumes auch deshalb überschritten sein, weil die Betroffene schon entgegen des Gesetzeswortlauts handelte (vgl. hierzu bereits (a). Tatbestandsvoraussetzungen des § 313 BGB liegen nicht vor).
- 205 Auch unter Berücksichtigung der von der Betroffenen behaupteten unklaren Rechtslage, weil Gerichte teilweise zu ihren Gunsten entschieden hätten, ergibt sich für diese kein Recht gegen den Widerspruch der Kunden andere als die vertraglich vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen. Stellt sich die Rechtslage mangels gefestigter Rechtsprechung als unklar dar, obliegt es der Betroffenen eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage durchzuführen und nicht entgegen der gesetzlichen Regeln des EnWG oder BGB zu handeln:

„Bei unklarer Rechtslage sind die Anforderungen ebenfalls relativ hoch: Die Rechtslage muss unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rspr. sorgfältig geprüft werden. Bei zweifelhafter Rechtslage muss eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung in Betracht gezogen werden; diesen zunächst im Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts entwickelten Grundsatz wendet der BGH nunmehr offenbar auch im

allgemeinen Zivilrecht an; anderes gilt allenfalls in bestimmten Fällen der Amtshaftung (§ 839 Rn. 460 ff.). Fahrlässigkeit scheidet erst dann aus, wenn mit einer abweichenden Beurteilung durch die Gerichte nicht gerechnet werden musste [..]“ (vgl. Schaub in: beck-online Grosskommentar, GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, §276 Rn. 62.)

206 Auch hieraus ergibt sich, dass die Betroffene nicht berechtigt war, den Begriff der geltenden Preise, losgelöst von den Transparenz- und Informationsvorgaben des EnWG in §§ 40, 41 EnWG sowie der Rechtsfolge des § 313 BGB auszulegen. Eine Abrechnung der angepassten Preise stand ihr gegen die erfolgten Widersprüche der Kunden gerade auch aus § 313 BGB nicht (einseitig) zu.

III. Ausübungsermessen

207 Die Bundesnetzagentur hat von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, § 65 Abs. 1, Abs. 3 EnWG.

208 Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die vorliegende Entscheidung hält diesen Maßstäben stand.

209 Das Vorgehen der Betroffenen zeigt in mehrfacher Hinsicht eine verbraucherfeindliche Gesinnung gegenüber Energiekunden. Die Handlungen der Betroffenen berühren Verbraucherschutzbelange i.S.v. § 1 EnWG, der den Zweck festschreibt, eine verbraucherfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten. Dieser Zielerreichung dienen auch die in §§ 40, 41 EnWG etablierten Informations- und Transparenzpflichten. Die Feststellung von Verstößen gegen verbraucherschützende Normen des EnWGs dienen damit dem Zweck, Wiederholungen der Verstöße von verbraucherschädigendem Verhalten zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen. Angesichts der mit dem EnWG verfolgten Ziele, liegt die Verfolgung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes auch grundsätzlich im öffentlichen Interesse (vgl. BGH, Beschl. v. 03.06.2014, EnVR 10/13).

1. Tenorziffern 1 und 2

210 Insoweit ist die Feststellung der Verstöße in Tenorziffer 1 und 2 ermessensfehlerfrei. Sie beruht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, §§ 65 Abs. 1, Abs. 3 EnWG, deren Voraussetzungen eingehalten sind.

211 Zunächst ist ein berechtigtes Feststellungsinteresse durch die – in einer Gesamtschau des Verhaltens indizierte – Wiederholungsgefahr vorhanden und die Feststellung der Rechtswidrigkeit vom Regelungsgehalt des § 65 Abs. 3 EnWG gedeckt. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist zugleich zentrales Begründungselement für den Erlass einer Abstellungsverfügung wie in Tenorziffer 3 geschehen (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 104/19, Rn. 11).

„§ 65 Abs. 3 EnWG ist nicht im Umkehrschluss zu entnehmen, dass eine isolierte Feststellungsverfügung vor Beendigung der Zuwiderhandlung unzulässig ist. Vielmehr sollen durch diese Vorschrift die Handlungsmöglichkeiten der Behörde sachgerecht erweitert, nicht aber die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor Beendigung der Zuwiderhandlung beschränkt werden.“ (vgl. für Feststellungsverfügungen der Kartellbehörden BGH, Beschluss vom 7. April 2020 - KVR 13/19, NZKart 2020, 321 Rn. 10), vgl. BGH, EnVR 104/19, Rn.11.

- 212 Insoweit kommt es auf die Frage, ob der Verstoß beendet ist, nicht an. Denn die Betroffene hat trotz mehrfacher Fristverlängerung und mehrfacher Anhörung nicht darlegen können, dass es sich bei den von der Bundesnetzagentur herangezogenen Fällen um unbeabsichtigte Einzelverfehlungen handelt, die das tats. Vorgehen der Betroffenen nicht repräsentativ darstellen.
- 213 Mit Blick auf das unbeirrte, systematische Vorgehen der Betroffenen auch nach März 2023 in Kenntnis der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf aus dem Urteil (Az. I-20 U 318/22) vom 23.03.2023, war von einer Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts und der Bundesnetzagentur nicht auszugehen. Zuletzt berücksichtigte die Bundesnetzagentur auch die von dem Verhalten der Betroffenen ausgehende negative Vorbildfunktion am liberalisierten Energiemarkt. Um Nachahmer-Effekte zu unterbinden, ist es im öffentlichen Interesse, die rechtlich nicht zulässige Verhaltensweise zu benennen.
- 214 Das berechnete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit ist damit in einer Gesamtschau zu bejahen. Dabei indiziert der bereits begangene Verstoß, zusammen mit dem Vortrag der Betroffenen, ihr Verhalten sei mit den Vorschriften des EnWG vollumfänglich vereinbar gewesen (da diese keine Anwendung fänden, hilfsweise aber eingehalten seien, vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025 u.a. S. 10 ff., 14 ff. sowie vom 30.06.2025 insb. S. 4 ff.), ebenfalls eine Wiederholungsgefahr. Diese konnte auch nicht von dem pauschalen Vortrag der Betroffenen, sie plane derzeit keine weiteren Preisanpassungen, widerlegt werden, da sie ihr Vorgehen grundsätzlich als rechtmäßig betrachtet.
- 215 Die Feststellung der Rechtswidrigkeit erfolgte auch im Übrigen ermessensfehlerfrei, § 65 Abs. 1, 3 EnWG.
- 216 Die Feststellung der EnWG-Verstöße ist zunächst dazu geeignet, die damit verfolgten Ziele, nämlich den Verbraucherschutz im Energiemarkt zu stärken und für fairen Wettbewerb zwischen den Energielieferanten zu sorgen, zu erreichen. Die Feststellung der Verstöße sorgt insoweit für Rechtsklarheit und Transparenz und schützt die Verbraucher in Bezug auf zukünftiges Vorgehen der Betroffenen, die sich ausweislich der Stellungnahmen von 20.02.2025 und 30.06.2025 bisher keines Fehlverhaltens in Bezug auf das EnWG bewusst ist. Da alle Lieferanten dabei den gleichen, energierechtsspezifischen Verhaltenspflichten unterworfen sind, sorgt die Feststellung des Verstoßes auch für eine effektive Durchsetzung der Pflichten.

- 217 In zeitlicher Hinsicht stellt die Bundesnetzagentur hinsichtlich Tenorziffer 2 auf den Zeitraum nach dem 23.03.2023 ab, da ihr von Verbrauchern keine Abrechnungen mit neuen Preisen vor diesem Datum vorliegen. Auch die Betroffene gibt mit Schreiben vom 20.02.2025 an, dass sie die neuen Preise erst nach Erlass der Entscheidung des OLG Düsseldorf „*ab Mai*“ abgerechnet habe. Gegenüber der Angabe „*ab Mai 2023*“, hielt sie die Formulierung „*nach dem 23. März 2023*“ für inhaltlich bestimmter.
- 218 Die Feststellung ist auch erforderlich. Insoweit wäre ein bloßer Hinweis bzgl. der Verstöße und Einstellung des Verfahrens zwar ein milderer Mittel gewesen. Der bloße Hinweis ist aus Sicht der Bundesnetzagentur aber nicht gleich effektiv, insbesondere, da die Betroffene bestreitet, an die Vorgaben des EnWG bzgl. der Abwicklung und Durchführung ihrer Energielieferverträge gebunden zu sein. So kann ein bloßer Hinweis schon nicht in Bestandskraft erwachsen und können hieran anknüpfende Verhaltenspflichten (hierzu sogleich Tenorziffer3), falls nötig, nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- 219 Die Feststellung ist nach umfassender Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch verhältnismäßig im engeren Sinne. So war das Vorgehen der Betroffenen zu einer Zeit großer Markt- und Preisunsicherheit besonders verbraucherfeindlich. Durch die aufgezeigten Verstöße der Tenorziffern 1 u. 2 nutzte die Betroffene in besonderer Weise die Vulnerabilität des verunsicherten und dem Energielieferanten bzgl. der konkreten Informationsbeschaffung strukturell unterlegenen Letztverbrauchers aus. Durch unvollständige, nicht einfache und verständliche Angaben bzgl. einer geplanten Preisanpassung, sowie dem Abdruck nicht abrechnungsrelevanter Preise auf Rechnungen, machte sie eine ausreichende und wahrheitsgemäße Information der Letztverbraucher nahezu unmöglich. Die Schutzzwecke der §§ 40 und 41 EnWG wurden durch das Vorgehen der Betroffenen über den Zeitraum von mindestens zehn Monaten an verschiedenen Stellen evident unterlaufen und bewusst ausgehöhlt.

2. Tenorziffer 3

- 220 Auch die Tenorziffer 3 ist ermessensfehlerfrei.
- 221 Die Rückabwicklungsverpflichtung basiert ebenfalls auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage, deren Voraussetzungen eingehalten wurden, § 65 Abs. 1 EnWG. Zunächst ist die Rückabwicklungsverpflichtung von den Rechtsfolgen des § 65 Abs. 1 EnWG umfasst (vgl. BGH, Beschluss vom 10.09.2024, EnVR 75/23). Der Begriff des „*Abstellens*“ erschöpft sich nicht im bloßen Unterlassen eines bestimmten Verhaltens, sondern erstreckt sich auch auf die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands (a.a.O. Rn. 8). § 65 Abs. 1 EnWG möchte im Sinne eines effektiven Rechtsgüterschutzes die Rückerstattung von nicht zustehenden Vorteilen ermöglichen (a.a.O. Rn. 15).

- 222 Bei der Einhaltung der Transparenzanforderungen aus § 41 Abs. 5 S. 1 und 3 EnWG handelt es sich, wie bei der Fristenregelung aus § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG, um Voraussetzungen für Preiserhöhungen (hinsichtlich der Fristenregelung: a.a.O. Rn. 25). Zwischen den Transparenzanforderungen und der Fristenregelung besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Die Fristenregelung soll sicherstellen, dass der Verbraucher ausreichend Zeit hat, sich vom Vertrag zu lösen. Die Transparenzanforderungen sollen sicherstellen, dass der Verbraucher überhaupt erkennt, dass und in welchem Umfang eine Preiserhöhung ansteht. Der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich der Fristenregelung bereits festgestellt, dass deren Einhaltung eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist und deren Verletzung eine Rückabwicklungsverpflichtung nach sich ziehen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 10.09.2024, EnVR 75/23, Rn. 25). Bezüglich der Transparenzanforderungen kann nichts anderes gelten.
- 223 Die Maßnahmen sind auch geeignet, da durch sie die Erreichung des legitimen Zwecks gefördert wird. Die Rückabwicklung stellt den rechtmäßigen Zustand gegenüber allen Kunden her. Die Kunden werden dadurch so gestellt, wie sie bei EnWG konformem Verhalten der Betroffenen stünden.
- 224 Mildere Mittel, die dabei gleich wirksam sind, sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch hier wäre die formlose Bitte der Rückabwicklung und Einstellung des Verfahrens zwar weniger in die Berufsausübungsfreiheit eingreifend, jedoch insoweit unverbindlich und weniger geeignet das Ziel zu erreichen. Nur die Verpflichtung zur Rückabwicklung kann durch die Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgelds auch durchgesetzt werden. Andere Mittel hat die Bundesnetzagentur für ebenfalls nicht gleich effektiv befunden. Vorliegend dient die Rückabwicklungsverpflichtung dem Schutz der Letztverbraucher, die ohne das Mindestmaß an zur Verfügung gestellten Informationen zur Preisanpassung die Tragweite der Preisanpassungsschreiben nicht ordnungsgemäß erfassen konnten und schutzlos stehen. Die in den Tenorziffern 1 und 2 bezeichneten Verstöße bzw. die dadurch perpetuierten Folgen für die Verbraucher werden durch eine konkrete Rückabwicklungsanordnung der Tenorziffer 3 beseitigt. Durch die Verpflichtung in Tenorziffer 3 wird sichergestellt, dass die Betroffene den nach geltender EnWG-Rechtslage vorgesehenen Zustand wiederherstellt und ihre Kunden nicht rechtswidrig belastet bleiben. Sie ist direkte Folge aus dem festgestellten EnWG-Verstoß, mit dem die Betroffene einen finanziellen Vorteil erlangt hat und die aktive Teilnahme der Verbraucher am Energiemarkt energierechtswidrig beeinträchtigt hat. Damit dient auch Tenorziffer 3 den bereits vorab erwähnten Zielen einer effektiven Durchsetzung des energiespezifischen Verbraucherschutzes der §§ 40 und 41 EnWG, der Verbraucherfreundlichkeit des § 1 EnWG und der Durchsetzung fairer Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf redlich handelnde Energielieferanten. Damit ist die Rückabwicklungsverpflichtung auch erforderlich.
- 225 Im Übrigen ist die in Tenorziffer 3 auferlegte Handlungspflicht auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Aus den Gesamtumständen der Handlungen der Betroffenen ergibt sich eine verbraucher-

feindliche Gesinnung, welche die privatrechtlich und gesetzlich normierte Risikoverteilung nachträglich zum eigenen finanziellen Vorteil verändern sollte. Die oben dargestellte Art und Weise, in der die Betroffene die Preisanpassungen angekündigt, durchgeführt und abgerechnet hat, zeigt, dass sie es billigt, geltende Rechtsnormen zu ihrem Vorteil systematisch zu umgehen. Die Bundesnetzagentur konnte daher nicht darauf vertrauen, dass die Betroffene von sich aus Maßnahmen ergreifen werde, um einen rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Die Betroffene trat einer angedachten Rückabwicklungsverpflichtung unter anderem mit dem Argument entgegen, dass sie die Preisanpassung dann zu einem späteren Zeitpunkt nachholen müsse, was zu steigenden Preisen führen würde und den Zielen des § 1 EnWG zuwiderliefe (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 28). Dies zeigt, dass sie den finanziellen Vorteil, den sie durch das rechtswidrige Verhalten erlangt hat, in jedem Fall behalten oder durch andere Maßnahmen kompensieren möchte. Zudem zeigt dies, dass es der Betroffenen nicht um ein EnWG-konformes Verhalten geht, sondern sie ausschließlich eine wirtschaftliche Betrachtung vornimmt. Für den Kunden dürfte es dagegen einen großen Unterschied machen, ob er Preisanpassungsschreiben und Rechnungen, die den verbraucherschützenden Informations- und Transparenzkriterien der §§ 40, 41 EnWG entsprechen, erhält oder nicht. Denn dies wirkt sich auf die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Energiemarkt aus, die durch falsche und unvollständige Informationen nachhaltig beeinträchtigt wird.

- 226 Darüber hinaus ging die Bundesnetzagentur von einer fehlenden Mitwirkung der Betroffenen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands auch aufgrund ihrer Äußerungen im Rahmen der Stellungnahmen aus. Die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf zur fehlenden Anwendbarkeit des § 313 BGB als Rechtsgrundlage für Preisanpassungen nahm sie – wie oben erwähnt – als eine *„private Meinungsäußerung zu einer nicht entscheidungserheblichen Rechtsfrage“* wahr. Ohne die Auferlegung einer konkreten Handlungspflicht ist die Betroffene daher nicht zu Korrektur der erfolgten Handlungen zu bewegen.
- 227 Mangels Angaben der Betroffenen zur Zahl an tatsächlich betroffenen Letztverbrauchern hatte die Bundesnetzagentur den auferlegten Zeitraum zur Rückabwicklung unter umfassender Berücksichtigung der ihr bekannten Umstände des Einzelfalls durchzuführen. Hiernach hielt sie den Zeitraum von sechs Monaten für ausreichend, aber auch nötig, um die internen Prozesse zur Abwicklung vorzubereiten und durchzuführen.
- 228 Durch die getroffenen Anordnungen stellt die Bundesnetzagentur in einer Gesamtschau einen ausgewogenen Interessen- und Lastenausgleich zwischen strukturell unterlegenem (Letzt-)Verbraucher und dem Energielieferanten wieder her. Dabei ist zur Wiederherstellung der Rechtsordnung und endgültigem Abstellen des Verstoßes auch sicherzustellen, dass die erwirtschafteten Vorteile nicht bei dem die Verstöße begehenden Energielieferanten verbleiben. Dies hätte aus Sicht der Bundesnetzagentur eine falsche Anreizwirkung für zukünftiges Fehlverhalten und das

Aufrechterhalten von wettbewerbsverzerrenden Effekten zur Folge. Insoweit wird von der Betroffenen keineswegs ein „Mehr“ an Handlung verlangt, sondern lediglich die Herstellung des gesetzeskonformen Zustands gefordert, an den sich alle anderen, im selben Markt tätigen Energielieferanten ebenfalls zu halten hatten und haben.

- 229 Die Rückabwicklungsanordnung erfolgte daher ermessenfehlerfrei.
- 230 Dem steht der Vortrag der Betroffenen, das OLG Hamm beschäftige sich im Rahmen einer Abhilfeklage nach § 14 Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz sowie das KG Berlin im Rahmen einer Musterfeststellungsklage mit den Preisanpassungen, nicht entgegen. Der Schwerpunkt dieser gerichtlichen Überprüfung dürfte nicht in der Verletzung von EnWG-Vorschriften liegen, sondern vielmehr auf dem Zivilrecht. Damit können die durch das vorliegende Verfahren verfolgten Ziele der Rechtsklarheit, des effektiven Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs nicht gleich effektiv erreicht werden. Darüber hinaus würde die Einstellung des Verfahrens eine große Vielzahl von Kunden vermutlich schutzlos stellen, die den Aufwand, Hilfe bei verbraucherschützenden Stellen zu suchen, scheuen. Auch die von der Betroffenen mit Stellungnahme vom 20.02.2025 vorgelegte Rechtsprechung von Amtsgerichten oder Sitzungsprotokollen stehen dem Vorgehen der Bundesnetzagentur nach eingehender Prüfung nicht entgegen. Die erforderliche Prüfung der hier einschlägigen EnWG-Normen ist bislang weitestgehend ausgeblieben.
- 231 Die Rückabwicklung der einzelnen Rechnungen dem jeweiligen Letztverbraucher zu überlassen, verhindert nicht entschieden genug, dass Energielieferanten auf die Wirkung sogenannter „Streuschäden“ setzen. Für viele Kunden steht der zu betreibende Aufwand zur Erlangung eines rechtmäßigen Zustands in keinem Verhältnis zu dem daraus resultierenden finanziellen Nutzen und wird daher überwiegend nicht betrieben. Der Schutz der Letztverbraucher durch die Rechtsordnung und die behördliche Aufsicht liefe ins Leere, wenn er auf die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns beschränkt wäre. Dies widerspräche, wie bereits aufgezeigt, dem in § 65 Abs. 1 S. 3 EnWG eingeräumten, weiten Handlungsermessen zur Abstellung von Verstößen.
- 232 Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch den Vortrag der Betroffenen, die Anordnung der Rückabwicklung sei von dem Ermessen des § 65 Abs. 1 EnWG nicht umfasst und die Vorschrift müsse einschränkend ausgelegt werden. Wie zuvor dargestellt, bedarf es zu einer effektiven Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG, sowie des Abstellens festgestellter Verstöße gerade einer durchsetzbaren Handlungspflicht der Betroffenen zur endgültigen Abstellung des Verstoßes.
- 233 Die Auferlegung des Abstellens des bereits erfolgten Verstoßes widerspricht auch nicht den Zielen des § 1 EnWG, da die Betroffene vorträgt, die Preise sodann abermals erhöhen zu müssen, nachdem sie diese rückabgewickelt habe. Denn der Verstoß der Betroffenen liegt nicht in einer Preisanpassung, sondern in der Art und Weise, wie sie diese unter Verstoß gegen §§ 41 Abs. 5 S. 1

u. 3 EnWG durchgeführt und sodann unter Verstoß gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 EnWG abgerechnet hat.

- 234 Auch eine doppelte Inanspruchnahme der Betroffenen durch die auferlegte Rückabwicklungsverpflichtung kann die Bundesnetzagentur nicht erkennen. Soweit die Betroffene die Preisanpassung nicht durchgesetzt oder bereits rückabgewickelt hat, wird sie durch die Handlungsverpflichtung nicht zu einer erneuten Rückabwicklung verpflichtet. Ebenfalls wäre eine etwaige Rückzahlung von staatlichen Hilfen nach dem Strompreismbremsegesetz o.ä. keine doppelte Inanspruchnahme der Letztverbraucher, sondern lediglich eine weitere Folge der unter Verstößen gegen das EnWG erfolgten Preisanpassungen. Der Letztverbraucher wird – auch bei Rückzahlung dieser – insoweit ggf. zu Unrecht erlangten Zuschüsse – nicht schlechter gestellt, als er bei Vertragsschluss erwarten durfte. Dass der Gesetzgeber im Nachgang zu diesem Vertragsschluss staatliche Zuschüsse zur Energierechnung erst ab einer bestimmten Höhe der Verbrauchspreise etablierte, ist insoweit als gesetzgeberische Entscheidung zu respektieren und diene im Übrigen dem Schutz des Steuerzahlers und nicht der Vereinnahmung höherer Gewinne der Energielieferanten. Dem Steuerzahler dürfte u.U. ein erheblicher Schaden entstanden sein, weil staatliche Zuschüsse für Energiepreise erst ab einer bestimmten Höhe des Arbeitspreises (in Cent pro kWh) gezahlt wurden. Die Energiepreise der Betroffenen lagen hingegen vor der Preisanpassung unterhalb der Schwelle zum Abrufen von staatlichen Zuschüssen.
- 235 Die Bundesnetzagentur kann den Vortrag der Betroffenen, dass die Rückabwicklungsverpflichtung zu finanziellen Nachteilen bei den Kunden führe, weil diese gesenkte Grundpreise oder staatliche Zuschüsse möglicherweise nach- bzw. zurückzahlen hätten, daher nicht weiter in ihrem Ermessen berücksichtigen, da er gemäß § 40 VwVfG keinen Belang für die hier angewendeten Normen §§ 65, 40, 41 EnWG darstellt. Auch im Rahmen der „preisgünstigen“ Versorgung i.S.v. § 1 EnWG spielt dieser Vortrag keine Rolle, da der Zuschuss, soweit er zurückzahlen ist, rechtswidrig erlangt worden wäre. Darüber hinaus ist schon nicht erkennbar, wie der Vortrag der Betroffenen, sie habe ihre Letztverbraucher durch die Preisanpassungen finanziell besser gestellt und letztlich nur zum Energiesparen animieren wollen (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 4f. sowie vom 30.06.2025, S. 18), mit ihrem Vortrag, ohne die Preisanpassung habe die [REDACTED] im vorangegangenen Geschäftsquartal bestanden, (vgl. Stellungnahme der Betroffenen vom 20.02.2025, S. 21) konsistent sein soll. Die Bundesnetzagentur geht aufgrund der ihr vorliegenden Fälle davon aus, dass die Letztverbraucher durch die Preisanpassungen in ihrer Gesamtheit finanziell erheblich mehrbelastet wurden und ganz überwiegend keine finanziellen Vorteile durch die Preisanpassungen der Betroffenen hatten.
- 236 Auch die von der Betroffenen vorgetragene Gefahr divergierender Urteile bzgl. einer etwaigen Rückabwicklungsverpflichtung kann die Bundesnetzagentur nicht erkennen. Insoweit steht es der

Betroffenen frei, Entscheidungen der Bundesnetzagentur durch die Einlegung von Rechtsmitteln gerichtlich überprüfen zu lassen.

3. Tenorziffer 4: Zwangsgeld

- 237 Die in Tenorziffer 3 ausgesprochene Rückabwicklungsverpflichtung stellt eine Anordnung der Bundesnetzagentur dar, die gemäß §§ 94 EnWG, 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann. Als Zwangsmittel kann nach §§ 9 Abs. 1 lit. b), 11 VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden.
- 238 Da die Durchsetzung ohne die Mitwirkung der Betroffenen nicht möglich ist, handelt es sich bei der Handlungspflicht nach Tenorziffer 3 um eine unvertretbare Handlung, wodurch die Ersatzvornahme bereits ungeeignetes Zwangsmittel ist. Gegenüber dem unmittelbaren Zwang ist das Zwangsgeld als psychologisches Beugemittel die Maßnahme, welche die Betroffene weniger stark beeinträchtigt, sodass es unter gleich geeigneten Mitteln das weniger eingriffsintensive ist.
- 239 Mit Blick auf die festgestellten Verstöße, deren Abhilfe die auferlegte Handlungspflicht dient, war die Androhung des Zwangsmittels gegenüber der Betroffenen auch erforderlich, um den hinreichenden Schutz der Letztverbraucher zu gewährleisten. Die angedrohten Zwangsgelder dienen dabei unmittelbar der Durchsetzung der auferlegten Handlungspflicht zur Rückabwicklung der Preisanpassung, die unter Verstoß gegen § 41 Abs. 5 S. 1 u. 3 EnWG mitgeteilt wurde.
- 240 Bzgl. der konkreten Angemessenheit im Einzelnen ließ sich die Bundesnetzagentur hinsichtlich der angedrohten Höhe des Zwangsgeldes einerseits von der Überlegung leiten, diese hinreichend hoch zu bestimmen, um die Betroffene zu einem Handeln entsprechend den Vorgaben der Auflagen anzuhalten, die Betroffene aber – unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Mittel – gleichzeitig wirtschaftlich nicht zu „erdrücken“. Dabei berücksichtigte die Bundesnetzagentur auch den Rahmen des Zwangsgeldes, der gem. § 94 Abs. 2 EnWG zwischen 1.000 EUR und zehn Mio. EUR liegt, sowie den Grundsatz, dass bei einer erstmaligen Androhung in der Regel eine Ausschöpfung des Zwangsgeldrahmens untunlich ist, soweit nicht bspw. eine besondere Widerspenstigkeit des Betroffenen vorliegt (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.08.2006, Az. 4 S 2288/05).
- 241 Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die Androhung eines Zwangsgeldes i.H.v. 100.000 EUR angemessen ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Größe und Marktstellung des Unternehmens der Betroffenen als auch aus der Bedeutung und der Tragweite der aufgezeigten EnWG-Verstöße. Ausweislich des zuletzt veröffentlichten Jahresabschlusses des Unternehmens hat dieses einen Jahresumsatz von 162,7 Mio. EUR. Hieran bemessen liegt das angedrohte Zwangsgeld unterhalb des einstelligen Prozentbereichs.

242 Ebenfalls fand Berücksichtigung, dass die Verstöße der Betroffenen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung und im Wettbewerb angelegten Tätigkeit stehen und das finanzielle Interesse für eine Nichtbeachtung der EnWG-Verhaltenspflichten auch zukünftig als nicht gering einzustufen ist.

D. Tenorziffer 5: Nebenentscheidung

243 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Koch